# Das Unternehmensinteresse — ein Beitrag zur Auseinandersetzung um den Begriff

INAUGURAL—DISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von
EBERHARD SALM
aus Stuttgart

1986

Druckerei H.-J. Köhler, Tübingen

# Das Unternehmensinteresse — ein Beitrag zur Auseinandersetzung um den Begriff

INAUGURAL—DISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von
EBERHARD SALM
aus Stuttgart

1986

Druckerei H.-J. Köhler, Tübingen

| | |
|---|---|
| Dekan: | Professor Dr. Ulrich Bälz, Dekan |
| 1. Berichterstatter: | Professor Dr. Ulrich Bälz |
| 2. Berichterstatter: | Privatdozent Dr. Carl Baudenbacher |

Tag der mündlichen Prüfung: 03.02.1986

---

*gedruckt 1986 bei H.-J. Köhler , Reprografischer Betrieb , Tübingen*

Das Unternehmensinteresse
- ein Beitrag zur Auseinandersetzung um den Begriff


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Einleitung | 1 |
| | 1. Problemstellung | 1 |
| | 2. Gang der Untersuchung | 3 |
| II. | Zur Extension des Begriffes Unternehmensinteresse | 5 |
| | 1. Der Unternehmensbegriff | 5 |
| | a. Die Variabilität | 5 |
| | b. Unternehmensbegriff im Unternehmensinteresse | 6 |
| | c. Versuch zur terminologischen Eingrenzung | 12 |
| | 2. Das Interesse | 14 |
| | a. Zum umgangssprachlichen Interessenbegriff | 14 |
| | b. Grundlagensicherung als Basisansatz | 15 |
| III. | Regelungsfunktion und aufgabenbezogene Begriffsverwendung | 18 |
| | 1. Zur Regelungsfunktion, Ansatz und Abgrenzung | 18 |
| | 2. Die Gesetzgebungsmaxime, Inhalt und Kritik | 20 |
| | 3. Die Rahmenbedingungen | 25 |
| | a. Die Wertbeziehung | 25 |
| | b. § 70 Aktiengesetz 1937 | 28 |
| | 4. Die Regelungsfunktionen | 30 |
| | a. Die Entwicklung, Interessenvergemeinschaftung und Schrankenfunktion | 30 |
| | b. Die Aufsichtsratsrichtlinie | 32 |
| | c. Die generelle Maxime | 37 |
| | d. Aufgabenspezifizierte Regelungsfunktionen | 39 |

Seite

5. Zusammenfassung 42

IV. Regelungsmethodische Konzeption 44
1. Der Inhalt des Unternehmensinteresses als strukturelles Problem 44
2. Die Konzeptionen im Einzelnen 46
a. Koch 46
b. Junge 48
c. Jürgenmeyer 51
d. Raiser 54
e. Mertens 57
f. Raisch 59
g. Brinkmann 61
h. Teubner 66
i. Laske 68
3. Zwischenergebnis 70

V. Die materialen Fixierungen 74
1. Die Inhaltsbestimmungen der zweiten Problemebene 74
2. Bestandserhaltung 77
3. Rentabilität und Gewinn 83
4. Unternehmensziele 87
5. Zwischenergebnis 91

VI. Zum Beitrag der Betriebswirtschaftslehre 93
1. Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensinteresse 93
2. Die Betriebswirtschaftslehre 96
a. Das Wissenschaftsprogramm 96
b. Entscheidung und Ziel 98
3. Betriebswirtschaftliche Zielforschung und Unternehmensinteresse 100
a. Ziele als Gegenstand der Zielforschung 100
b. Empirische Zielforschung 101
c. Theoretische Zielforschung 103

Seite

4. Unternehmensführung und Unternehmensziele 110
5. Ergebnis 112

VII. Die Unbestimmtheit des Phänomens 114
1. Die Kritik am Unternehmensinteresse 114
a. Inhaltliche Unbestimmtheit 114
b. Unbestimmtheit und Wertungseinfluß 117
2. Die Unbestimmtheit als Ergebnis der Untersuchung 121
3. Die Konsequenzen 122
a. Der definierte Bedeutungsgehalt 122
b. Verzicht oder Weiterverwendung 123

VIII. Das Unternehmensinteresse als unbestimmter programmatischer Rechtsbegriff 127
1. Der Charakterisierungsversuch 127
a. Der Ansatz 127
b. Zum Begriff 127
c. Zum Typus des unbestimmten Rechtsbegriffs 128
d. Die programmatische Bedeutung 131
2. Fazit 134

Zu den in den Anmerkungen mit Autorenname und erstem Substantiv des Titels abgekürzt zitierten Quellen sind die ausführlichen Angaben im Literaturverzeichnis zu finden.

Abkürzungsverzeichnis:

Es werden die üblichen Abkürzungen und Sigel verwendet. Im übrigen bedeuten

| | |
|---|---|
| a. A. | = anderer Ansicht |
| Anm. | = Anmerkung |
| Fn. | = Fußnote |
| m. w. Nw. | = mit weiteren Nachweisen |
| Rdz. | = Randziffer(n) |
| Sp. | = Spalte(n) |
| u. a. | = und andere |

# I. Einleitung

## 1. Problemstellung

Das Unternehmensinteresse, ein immer häufiger gebrauchtes Schlagwort, scheint knapp und treffend einen unternehmensrechtlich relevanten Sachverhalt zu charakterisieren: so exakt und pointiert, daß überwiegend auf eine nähere Erläuterung verzichtet wird. Verwendet wird der Begriff in wissenschaftlichen Darstellungen ebenso wie in wirtschafts- und allgemeinpolitischen Erörterungen des Tagesgeschehens[1].

Die vorliegende Untersuchung wird auf den wissenschaftsspezifischen Sprachgebrauch beschränkt[2]. Beim ersten Überblick fällt dabei eine bemerkenswerte Multifunktionalität des Begriffes auf. Innerhalb der sich auf das geltende Recht beziehenden Verwendungen dient das Unternehmensinteresse als argumentativer Ansatzpunkt für die Darstellung einer umfassenden Unternehmensführungskonzeption, wobei ihm eine unternehmensrechtliche Schlüsselfunktion zugemessen wird. Es findet für den Aufsichtsrat als spezifizierte Entscheidungsrichtlinie und als Merkmal für die Beurteilung der Verschwiegenheitspflicht Verwendung. Außerdem werden die Vertretungsorgane eines Unternehmens in unterschiedlich ausgeprägter Abhängigkeit an das Unternehmensinteresse gebunden, und endlich wird es schlicht als die unternehmensrechtliche Generalklausel des geltenden Rechts apostrophiert. Daneben existieren noch nicht-normative Verwendungen.

---

1) Siehe dazu nur die Leitartikel im Wirtschaftsteil der Frankfurter Allgemeine (FAZ): vom 9.5.83, S. 13, "Der Fall HEW"; vom 30.6.83, S. 11, "Versteckspiel"; vom 28.3.84, S. 13, "Kraftprobe für Spethmann"; vom 17.4.84, S. 13, "Dissonanzen in einem feinen Haus"; etc.

2) Eingeschlossen die terminologisch abweichenden Fassungen wie etwa das "(Gesamt-) Interesse des Unternehmens" und ähnliches mehr.

Einen zweiten Verwendungsschwerpunkt bildet die Diskussion um eine neue Unternehmensverfassung. Allein die Darstellung der dabei zum Unternehmensinteresse vertretenen Meinungen umfaßt beispielsweise im Bericht der Unternehmensrechtskommission 14 Abschnitte[1]. Die dort - leider anonym[2] - zitierten Positionen zeigen das gesamte, im funktionellen Ansatz weit auseinanderklaffende Meinungsspektrum auf. Danach soll es als Maxime für den Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der einzelnen Rechtsformen anzusehen sein, wird aber auch als unternehmensinternes, konfliktlösendes Kriterium zum Ausgleich rivalisierender Gruppeninteressen verstanden.

Die Diskussion kann jedoch nicht eindeutig in zwei separate Bereiche, geltendes und zukünftiges Recht, getrennt werden. Die Auseinandersetzung wird vielmehr quer über die Argumentationsebenen geführt, ohne daß die grundsätzlichen Unterschiede der Zielsetzung Beachtung finden. Dabei entsteht ein nicht aufzulösendes Gemenge aus politisch motivierter, zukunftsorientierter Interessensicherung einerseits und argumentativem Vorbringen zum geltenden Recht andererseits. Die rechtspolitisch ausgerichteten Postulate haben dann, wenn auf die konsequente Offenlegung des ihnen zugrundeliegenden Standpunktes verzichtet wird, nur einen relativ geringen Erklärungswert; als Aussage zum geltenden Recht fehlt ihnen jede Bedeutung. Für die Zukunft erscheint es deshalb notwendig, alle Überlegungen zur Reform der Unternehmensverfassung deutlich als rechtspolitische Erwägungen kenntlich zu machen und sie strikt von Interpretationen des geltenden Rechts zu trennen.

Die Auseinandersetzung wird zusätzlich durch den Umstand erschwert, daß im argumentativen Kontext der In-

---

1) Vgl. Unternehmensrechtskommission, Bericht, S. 139 ff (Rdz. 132 ff).

2) Zu diesem ungewöhnlichen Entschluß der Kommission kritisch KÜBLER, Unternehmensorganisation, S. 375 ff, 386, 389.

halt des Unternehmensinteresses regelmäßig nicht präzisiert wird. Da auch methodische und begriffliche Problemstellungen nicht behandelt werden, bleibt der Begriff ohne rechtliche Fundierung.

Andererseits sind neuerdings eine Anzahl systematischer Untersuchungen des Phänomens erschienen. Unterschiedlichen Zielsetzungen folgend, weichen sie in ihren Voraussetzungen, Anlagen und Ergebnissen deutlich voneinander ab. Die danach angebotenen Erklärungen sind nach Funktion und Inhalt nur partiell vergleichbar. Insgesamt haben die in der kaum überschaubaren Vielfalt der Verwendungen angelegten, zwangsläufig auftretenden Mißverständnisse kritische Stimmen laut werden lassen, die in der Empfehlung gipfeln, auf den Begriff ganz zu verzichten. Im Hinblick auf die mehrschichtige, komplexe Problemlage und die noch offene Auseinandersetzung soll deshalb im folgenden der Versuch unternommen werden, den Begriff Unternehmensinteresse systematisch zu untersuchen.

## 2. Gang der Untersuchung

Ausgangspunkt der Untersuchung ist der Begriff und seine Verwendung im Schrifttum. Anhand der Nachweise wird mittels induktiver Methoden eine systematische Abschichtung versucht. Zweck der Arbeit ist damit nicht, ein, oder gar "das Unternehmensinteresse" inhaltlich apodiktisch zu fixieren. An rechtspolitischen Postulaten dieser Art besteht kein Mangel. Die Zielsetzung ist vielmehr in dem Bestreben zu sehen, mit dem Versuch der Konstruktion einer begrifflichen Basis zu einer einheitlichen, rechtsdogmatisch akzeptablen Handhabung des Unternehmensinteresses beizutragen.

Hierzu wird der Begriffsumfang und sein potentieller Inhalt dargestellt. Nach der Erörterung des Unternehmens- und des Interessebegriffs werden im nächsten Schritt die dem Unternehmensinteresse als Phänomenen zugemessenen Regelungsfunktionen im Gesamtzusammenhang der

Verwendungen untersucht. Die Abhandlung der wichtigsten Entwürfe methodischer Konzeptionen schließt sich an. In der letzten Stufe der Abschichtung folgt die Analyse von konkreten inhaltlichen Fixierungen. Die Ansätze zur positiven Inhaltsbestimmung stoßen dabei an die Grenzen der juristischen Disziplin. Deshalb ist zu prüfen, inwieweit die als Nachbarwissenschaft tangierte Betriebswirtschaftslehre zur Problemlösung beitragen kann.

Das Resultat, die Unbestimmtheit des Unternehmensinteresses und die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden abschließend diskutiert und in dem Versuch zusammengefaßt, das Unternehmensinteresse als unbestimmten programmatischen Rechtsbegriff zu charakterisieren.

## II. Zur Extension des Begriffes Unternehmensinteresse

"Begriffe greifen" - leitet LASKE[1] seine Untersuchung des Unternehmensinteresses ein. Was ein Begriff umgreift, seine Extension, ist die Gesamtheit aller unter ihn fallenden Gegenstände der Realität[2].

Der Begriffsumfang ist durch die Grenzen der Bedeutung der Bestandteile "Unternehmen" und "Interesse" vorgegeben. Der Inhalt des Begriffes und damit die Summe seiner möglichen Merkmale muß sich innerhalb dieser Grenzen halten. Als erster Schritt ist deshalb die Untersuchung der beiden begrifflichen Bestandteile angezeigt.

### 1. Der Unternehmensbegriff

#### a) Die Variabilität

Einen einheitlichen Unternehmensbegriff für die Rechtswissenschaft gibt es nicht[3]. Sein Inhalt ist nicht abstrakt zu fixieren, er ist abhängig vom Regelungszusammenhang[4]. So findet sich in § 2 HGB eine Bestimmung über das Unternehmen, wobei neuerdings der Versuch unternommen wird, damit den Kaufmannsbegriff zu ersetzen[5]. Zu § 823 BGB hat die Rechtsprechung einen eigenen Unternehmensbegriff entwickelt[6]. Weitere spezielle Unternehmensbegriffe ergeben

---

1) LASKE, Unternehmensinteresse, S. 173.

2) Vgl. zum "Begriff" WAGNER, Begriff, S. 191 ff m. w. Nw.

3) So die Feststellungen z. B. bei HEFERMEHL, Aktionär, S. 203; QUACK, Unternehmenskauf, S. 351; zum Verhältnis Unternehmen und Gesellschaft siehe KUNZE, Unternehmen, S. 16 ff.

4) Vgl. KÜBLER, Gesellschaftsrecht, S. 39.

5) Das versucht SCHMIDT, Handelsrecht; gegen diesen Ansatz siehe ZÖLLNER, Handelsrecht, S. 82 ff.

6) Zum Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vgl. MERTENS in Münchener Kommentar, § 823, Anm. 488 ff; HUBMANN, Recht am Unternehmen S. 41, 50 ff; derselbe, Rechtsschutz, S. 63; sowie die Nachweise bei RAISER, Unternehmen, S. 39 ff.

sich jeweils zu einzelnen Gesetzen im Steuerrecht[1], im Mitbestimmungsrecht[2], im Wettbewerbsrecht[3] usw. Selbst innerhalb des Aktiengesetzes wird der Begriff nicht einheitlich verwendet[4].

Die Variabilität des Begriffsinhalts wird von SCHMIDT[5] treffend charakterisiert: "Die rechtspolitische Überzeugungskraft, aber auch die bisweilen beängstigende Unsicherheit des Unternehmensbegriffes liegt bekanntlich in seiner Elastizität und seiner Abhängigkeit vom Zweck der konkreten Norm. Der Rechtsbegriff "Unternehmen" ist rechtstatsächlich so wenig gefestigt, daß er der Normanwendung nicht vorgegeben, sondern selbst Teil der Norminterpretation ist".

b) Unternehmensbegriff im Unternehmensinteresse

Für den außerhalb eines exakt abgrenzbaren Normgefüges stehenden Komplex Unternehmensinteresse könnte ein besonderer Unternehmensbegriff existieren. Nur in den umfangreicheren Diskussionsbeiträgen - und auch dort nur vereinzelt - sind Stellungnahmen dazu vorhanden. Für die Untersuchung der verwendeten Unternehmensbegriffe muß deshalb auf Äußerungen im Umfeld zurückgegriffen werden.

---

1) So z. B. zum VStG, TIPKE, Steuerrecht, S. 415 ff.

2) So z. B. im Montan-MitbestG § 1; im MitbestG § 1.

3) So z. B. zum GWB in Emmerich, Kartellrecht, S. 41 ff.

4) Siehe GESSLER, in Aktiengesetz Kommentar § 15, Anm. 9; ausführliche Darstellung in HERRNRING, Unternehmensbegriff, S. 1 ff, 129; siehe auch LUCHTERHANDT, Begriff, S. 132 ff; WÜRDINGER, Begriff, S. 177 ff.

5) SCHMIDT, Unternehmen, S. 277 ff, 280; HEFERMEHL, Aktionär, S. 203 spricht von einem zweckbezogenen Begriff.

Ansatzpunkt ist der Unternehmensbegriff der herkömmlichen Lehre im Handelsrecht[1]. Das Unternehmen ist Rechtsgegenstand und umfaßt den "durch die Betriebstätigkeit geschaffenen Tätigkeitsbereich mit den ihm zugehörigen Sachen und Rechten"[2]. "Infolge seiner gegenständlichen Qualität nötigt dieser Unternehmensbegriff jedoch dazu, den Unternehmensträger als das für ihn maßgebliche Subjekt von ihm zu trennen und ihn ihm gegenüberzustellen", führt RITTNER als ein Vertreter dieser konservativen Sicht aus[3]. Die Gesellschaft als Unternehmensträger betreibt also das Unternehmen.

Die gleiche Position beziehen in dem hier maßgeblichen Zusammenhang HUECK[4] und WESTERMANN[5], die trotz gewisser Modifikationen davon ausgehen, daß das Unternehmen nicht Träger, sondern Gegenstand von Interessen sei und Objektcharakter habe.

Abweichend davon ist nach der Auffassung FLUMES[6] das Unternehmen nicht nur bloßes Rechtsobjekt, sondern auch "Wirkungseinheit". Er unterscheidet nach der rechtlichen Or-

---

1) Vgl. dazu nur BAUMBACH/DUDEN/HOPT, Handelsgesetzbuch, Einl. vor § 1 Anm. II 1 ff; zur Entwicklung dieser Lehre siehe RAISER, Unternehmen, S. 1 ff.

2) GIERKE, Handelsunternehmen, S. 6 ff; unterscheidet dabei noch zwei weitere selbständige rechtliche Ausstrahlungen, "die Betriebstätigkeit" und die "personenrechtliche Betriebsgemeinschaft"; ebenso GIERKE/SANDROCK, Handels- und Wirtschaftsrecht, S. 181 ff.

3) RITTNER, Wirtschaftsrecht, S. 122; nach seiner dort vorgenommenen Differenzierung verwendet RITTNER wohl im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unternehmensinteresse seinen "subjektiven Unternehmensbegriff"; siehe derselbe, Aktiengesellschaft, S. 330 ff; derselbe, Verschwiegenheitspflicht, S. 369; derselbe, Person, S. 282 ff, 284. JÜRGENMEYER, Unternehmensinteresse, S. 166 ff, schließt sich diesem Unternehmensbegriff an.

4) HUECK, Verschwiegenheitspflicht, S. 36.

5) WESTERMANN, Harm-Peter, Rechte, S. 223, sieht das Unternehmen als Faktor, der die normative Ordnung der von ihm berührten Rechtsverhältnisse verändert.

6) Vgl. FLUME, Unternehmensrecht, S. 1 ff, 15 ff.

ganisation, der Unternehmensverfassung, das in der Aktiengesellschaft als juristischer Person verfaßte Unternehmen und das Personenunternehmen. "Der Einzelkaufmann, oder die Personengesellschaft, diese als subjektive Wirkungseinheit, sind die Unternehmensträger des Unternehmens als ihm gegenüber objektive Wirkungseinheit"[1]. Insoweit ist das Unternehmen also Rechtsgegenstand, und nicht mit dem Unternehmensträger zu identifizieren. Bei der Aktiengesellschaft jedoch, sei "diese Identifikation, welche die Antithese von Unternehmen und Unternehmensträger aufhebt, in der Weise möglich, daß man die Aktiengesellschaft als das verfaßte Unternehmen begreift"[2], das Unternehmen als Rechtsgegenstand ist Teil der als Aktiengesellschaft verfaßten Wirkungseinheit[3].

Der von FLUME vertretene Unternehmensbegriff, nach der das Unternehmen Qualitäten eines Rechtssubjektes[4] wie auch eines Rechtsobjektes hat, sowie die von SCHILLING entwickelte Identitätstheorie[5], nach der sich die Aktiengesellschaft zum Unternehmen entwickelt hat, markieren in etwa den mittleren Standpunkt zwischen den tradierten Auffassungen einerseits und den sogleich zu erörternden weiterentwickelten[6] andererseits.

---

1) Ebenda, S. 17.

2) Ebenda, S. 18.

3) Diese Wirkungseinheit umfaßt "das Unternehmen mit allem was dazu gehört, den in den Unternehmen Tätigen und den Aktiven und den Passiven, wie die Mitglieder der juristischen Person", ebenda, S. 18.

4) Ausdrücklich ebenda, S. 21.

5) Vgl. SCHILLING, Aktienunternehmen, S. 136 ff; derselbe, Erwiderung, S. 338 ff.

6) Der von KOCH, Unternehmensinteresse, S. 50 ff, verwendete Unternehmensbegriff, nach dem das Unternehmen eine "Idee" sei, die verwirklicht werden soll, läßt sich vom Ansatz her (das Unternehmen als Interessenträger) wohl zu den weiterentwickelten zählen, entzieht sich aber ansonsten einer systematischen Einordnung.

Die modernen, im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Unternehmensinteresse überwiegend anzutreffenden, jedoch im einzelnen nicht ausformulierten Unternehmensbegriffe sind von dem Bemühen geprägt, das Unternehmen "in seiner gesamtwirtschaftlichen Rolle in den Griff zu bekommen"[1], und somit "Unternehmer, Kapitaleigentümer und Arbeitnehmer als jeweils in besonderer Weise Beteiligte und Mitträger zu würdigen"[2]. Innerhalb der vielfältig abgeschichteten Ansätze dominieren der Gedanke der Interessenpluralität und die Verbandsidee. Das Unternehmen wird vereinfacht etwa als interessenpluralistisch orientierte Wertschöpfungsveranstaltung und volkswirtschaftliche Leistungseinheit beschrieben[3]. Über die Tragweite des Gedankens der pluralistischen Interesseneinbringung herrscht auch unter seinen Befürwortern kein Einvernehmen[4].

Die Verbandsidee gewinnt Bedeutung im Zusammenhang mit der Forderung, eine entsprechende Interessenvertretung zu installieren[5]. Das Unternehmen wird als nicht nur ökonomisches Phänomen gesehen, da unternehmerische Nutzung von Produktionsmitteln nicht ohne Kooperation von Menschen möglich ist[6]. Die mehr ordnungspolitische orien-

---

1) RAISER, Unternehmen, S. 9.

2) Studienkommission, Untersuchung, Teil 1, S. 19.

3) So ausdrücklich bei KÖHLER, Rechtsform, S. 721.

4) RAISCH, Begriffe, S. 348, kommt allein schon mit Blick auf die verschieden gelagerten Vermögensinteressen der Anteilseigner zum Begriff des Unternehmens als interessenpluralistischer Veranstaltung.

5) Dies ist letztendlich die Frage der Schaffung einer Unternehmensverfassung, vgl. etwa BOETTCHER u. a., Unternehmensverfassung, S. 13; kritisch zu den "gesellschaftspolitischen Gedankengängen" der Interessenpluralität, WERNER, Korreferat, S. 237, der sich zum Unternehmensbegriff aber dann nicht weiter äußert.

6) Vgl. BOETTCHER u. a., Unternehmensverfassung, S. 17.

tierte Betrachtung sieht es als Sozialgebilde, als einen lebendigen Organismus[1] im Sinne eines Zusammenwirkens von Menschen, die verbunden sind durch ihr Interesse an dem gesellschaftlichen Phänomen und somit einen Verband darstellen[2]. Wegen der darin existierenden komplexen Machtausübungsverhältnisse läßt sich das Unternehmen mithin als "interessenpluralistischer Herrschaftsverband" bezeichnen[3].

Wie dieser Verband genauer definiert werden kann, insbesondere welchen Interessengruppen Mitgliedschaftsrechte eingeräumt werden sollen, und wie diese zu institutionalisieren sind[4], ist umstritten. In den untersuchten Beiträgen werden die einzelnen Gesichtspunkte mit wechselnder Intensität angesprochen.

JUNGE geht vom Unternehmen als zielgerichtetem Sozialverband aus, wobei in der freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung die wirtschaftliche Aufgabe obersten Rang habe[5]. Auf die Aufgaben und Funktionen stellt auch der von VOLLMER verwendete Begriff ab[6]. LASKE setzt, unter Verzicht auf eine rechtstheoretische Fundierung, den Schwerpunkt auf die "Selbstverwirklichungsgemeinschaft" mit Betonung des gesellschaftlichen Aspektes[7]. Auf dem

---

1) So NELL-BREUNING, Managertum, S. 275 f.

2) Für den Gebrauch des "Verbands"-Begriffes, BOETTCHER u. a., Unternehmensverfassung, S. 18 f, m. w. Nw.; erstmals wohl 1942 in FECHNER, Unternehmen; derselbe, Treubindungen, S. 62 ff.

3) BOETTCHER u. a., Unternehmensverfassung, S. 86.

4) Vgl. dazu die zweite Grundfrage der Unternehmensordnung in STEINMANN, Großunternehmen, S. 2 ff.

5) Vgl. JUNGE, Unternehmensinteresse, S. 547 f.

6) Vgl. VOLLMER, Rechts- und Pflichtenstellung, S. 820 f.

7) Vgl. LASKE, Unternehmensinteresse, S. 196 f, wobei er sich in Fn. 88 für die "gesellschaftliche, quasi öffentliche Institution Unternehmen" auf Peter ULRICH, Großunternehmung bezieht; siehe dort insbesondere S. 189 ff, zur gesellschaftlichen Funktion der Unternehmung.

Boden der Sozialverbandstheorie stehen daneben etwa auch DUDEN[1] und KUNZE[2]. Auch das Bundesverfassungsgericht[3] scheint sie nicht für abwegig zu halten[4].

Am weitesten hat jedoch RAISER diese Idee vorangetrieben[5]. Gestützt auf einen organisations-soziologischen Ansatz[6] fordert er konsequent die Erhebung des Unternehmens zur juristischen Person[7]. Er rpäzisiert das Unternehmen neuerdings[8] als "eine auf der organisatorischen Verbindung von personellen und sachlichen Mitteln beruhende autonome rechtliche Einheit, die nach ökonomischen Methoden arbeitet und wirtschaftliche Werte hervorbringt, um über den Markt das Interesse der Allgemeinheit an seinen Erzeugnissen und mit dem Erlös die Einkommenswünsche und sonstigen Bedürfnisse der an ihm beteiligten Anteilseigner, Arbeitnehmer und Unternehmensleiter zu befriedigen".

Der Überblick über die Vielzahl der Verwendungen zeigt, daß ein einheitlicher Unternehmensbegriff nicht

---

1) Siehe DUDEN, Methode, S. 309 ff; derselbe, Unternehmen, S. 7 ff.

2) Siehe KUNZE, Bemerkungen, S. 47 ff; derselbe, Unternehmensverband, S. 201 ff; zur Sozialverbandstheorie auch VOGT, Sozialverband, insbesondere S. 22 ff und 192 ff, mit einer umfassenden Darstellung.

3) BVerfGE 50, 323 (356, 358).

4) So REHBINDER, Mitbestimmungsurteil, S. 474.

5) Vgl. RAISER, Unternehmen, S. 1 ff.

6) Ebenda, S. 93 ff.

7) Ebenda, S. 167; RAISER verkennt allerdings nicht, daß sich diese Sicht für das geltende Gesellschaftsrecht noch nicht durchgesetzt hat, so derselbe, Unternehmensinteresse, S. 114. Ein ähnlich weitgehender Ansatz findet sich bei SIMITIS, Mitbestimmung, S. 323, wonach das Unternehmen eine "autonome, von den Aspirationen seiner Träger klar dissoziierte Einheit" sei.

8) RAISER, Unternehmensziele, S. 231.

existiert. Zwar kann im Zeitablauf eine Entwicklung konstatiert werden[1], innerhalb derer die Verbandsidee an Bedeutung gewinnt, doch reicht dies keinesfalls für eine exklusive begriffliche Zuordnung aus. Insgesamt weichen die Auffassungen so gravierend voneinander ab, daß nicht generell bestimmbar ist, auf welche begriffliche Grundlage sich das Phänomen bezieht. Damit kann auch ein eindeutiger Begriffsinhalt des Unternehmensinteresses nicht ohne den Verwendungszusammenhang festgelegt werden.

b) Versuch zur terminologischen Eingrenzung

Um die Extension des Unternehmensbegriffes aufzuzeigen, ist ein explikativer Ansatz notwendig, aber auch ausreichend[2]. Für die Sammlung deskriptiver Aussagen ist an den metajuristischen Sinngehalt anzuknüpfen, solange ein spezifisch juristischer nicht eindeutig umrissen werden kann.

Der Begriff des Unternehmens umfaßt dann in einem sozialwissenschaftlich übergreifenden Sinn den gesamten Verband der Beteiligten sowie deren gemeinsame Veranstaltung. Die Beschreibung der faßbaren sozio-ökonomischen Realität als differenzierendes Merkmal des Beteiligungsverhältnisses erschöpft sich in der Charakterisierung einer auf Dauer angelegten Vereinigung von Kapital, Arbeit und dispositivem Faktor. Die Veranstaltung stellt im kybernetischen Sinn ein System dar, das umweltoffen und

---

1) Vgl. WESTERMANN, Harm-Peter, Rechte, S. 220, 223.

2) Der von KÜBLER, Gesellschaftsrechte, S. 40 vorgeschlagene Ansatz, feststehende Strukturmerkmale eines regelungsbezogenen Unternehmensbegriffes herauszuarbeiten, muß scheitern, da eben diese im einzelnen streitig und selbst in den Wirtschaftswissenschaften nicht hinreichend geklärt sind; siehe dazu auch die Zusammenstellung bei RAISER, Unternehmensziele, S. 212 f; daß Definitionsversuche aussichtslos sind, hat auch die Unternehmensrechtskommission festgestellt, vgl. Unternehmensrechstkommission, Bericht, S. 97 (Rdz. 49).

produktiv ist, soziale Bezüge aufweist und zweckgerichtet zur Erzielung von Wertschöpfung agiert.

Von den weit gezogenen Grenzen des Begriffes werden alle Ausprägungsformen unternehmerischer Aktionen erfaßt. Insbesondere sind nicht Unternehmen ausgeschlossen, die willkürlich vorgegebene Größenmerkmale hinsichtlich Umsatz, Gewinn, Mitarbeiterbestand etc. nicht erfüllen. Auch das Kleinstunternehmen ist Unternehmen in diesem Sinn. Eine begriffliche Differenzierung nach dessen Art und Umfang mit der Folge, daß zu identischen Interessentatbeständen je nach Größe oder Rechtsform verschiedene Unternehmensinteressen angelegt wären, erscheint verfehlt. Ein normatives Unternehmensinteresse kann als begriffliche Kategorie nur einheitlich existieren.

Die negative Abgrenzung ergibt, daß mit dem Unternehmen nicht nur die Anteilseigner-Gesellschaft gemeint ist, ebensowenig wie nur eine schlichte Sachgesamtheit unternehmensrelevanter Rechtsobjekte. Ausgeschlossen ist gleichfalls die mehrfach befürchtete Wiederbelebung des "Unternehmens an sich"[1) 4)]. Die Idee vom Überindividualismus und Transpersonalismus in der Aktiengesellschaft[2)], die "Theorie vom rechtsschutzbedürftigen wirtschaftlichen Selbstzweck der Gesellschaft"[3)] findet hier, mit einer einzigen Ausnahme[4)], keine Entsprechung.

Der explikative Ansatz erfaßt eine unbestimmte Anzahl von Merkmalen. Dadurch ist die maximal mögliche Ausdehnung der Begriffsbedeutung umschrieben. Innerhalb dieser terminologischen Grenzen bewegt sich der Inhalt des

---

1) Die Namensgebung stammt wohl von HAUSSMANN, Aktienwesen, S. 14, 18, 23. Der Anstoß für diese Überlegung geht auf RATHENAU, Aktienwesen, S. 30 f, 60 ff zurück. Für die Geschichte und Bedeutung der Figur des "Unternehmens an sich" siehe die Nachweise bei MESTMÄCKER, Verwaltung, S. 12 ff; außerdem WIETHÖLTER, Interessen, S. 39 ff.

2) So treffend KUPPER, Reserven, S. 9 ff, 11.

3) FISCHER, Curd Eduard, Rechtsschein, S. 104.

4) Neuerdings jedoch verwendet TEUBNER, Unternehmensinteresse, S. 470 ff, diese Rechtsfigur.

Unternehmens- und damit auch des Unternehmensinteresse-begriffs.

## 2. Das Interesse

### a) Zum umgangssprachlichen Interessenbegriff

Das "Interesse" als zweiter begrifflicher Bestandteil wird im Zusammenhang mit dem Unternehmensinteresse erstaunlich wenig untersucht[1]. Ohne daß im einzelnen Feststellungen getroffen werden, wird offenbar stillschweigend von einer durch die Umgangssprache vermittelten Bedeutung ausgegangen[2].

Diese ist zunächst von dem spezifisch juristischen Terminus des Interesses, wie er sich im Schadensersatzrecht entwickelt hat, abzugrenzen. Dort wird die Beziehung zwischen geschädigtem Vermögensobjekt und betroffener Person erfaßt, und ein Wertverhältnis ausgedrückt[3]. Selbst soweit der objektive Wert der Sache durch die individualisierte Beziehung überschritten wird, bedeutet Interesse den geldwerten, bezifferbaren Vor- bzw. Nachteil.

Anders der von der Umgangssprache dem Interesse unterlegte Sinngehalt[4], der zwei einander tangierende, gleichwohl aber selbständige Komponenten aufweist. Die erste, eine psychologische, meint Anteilnahme, Neigung und Aufmerksamkeit. Die zweite, mehr soziologisch orientierte, beschreibt eine Relation im Sinne eines "von-Be-

---

1) RITTNER, Aktiengesellschaft, S. 337, hält den Interessenbegriff als Kategorie für dieses Problemfeld sogar für unpassend, ohne ihn allerdings näher zu untersuchen.

2) Vgl. STEINMANN/GERUM, Reform, S. 28.

3) Siehe dazu LARENZ, Schuldrecht I, S. 385 ff; speziell zu diesem Interessenbegriff; KEUK, Vermögensschaden, S. 52 ff; NEUWALD, Schadensbegriff, insbesondere S. 10 ff.

4) Siehe zur Geschichte des Interessebegriffs, NEUENDORFF, Begriff, S. 10 ff.

deutung-sein" wie Nutzen und Vorteil[1]. Beide Komponenten stehen gleichbedeutend nebeneinander, ein konzentrierter Begriffskern ist nicht zu ermitteln[2]. In dem Komplex herrscht, so drückt MITTELSTRASS es aus, ein "definitionstheoretisches Dunkel"[3].

b) Grundlagensicherung als Basisansatz

Das Fehlen eines präzisen Interessebegriffes wirkt sich in der Diskussion um das Unternehmensinteresse als Verständigungshindernis aus. ZÖLLNER, der dieses Problem aufgreift, arbeitet in seiner Untersuchung der am Unternehmen beteiligten Interessenbereiche allein mit dem psychologischen Sachverhalt Interesse als "Begehrensdisposition", wobei er sich auf verschiedene Äußerungen der juristischen Literatur stützt[4]. Gleichwohl erkennt er bei seiner unmittelbar folgenden inhaltlichen Bestimmung des "Verbandsinteresses", daß die lediglich psychologische Betrachtung zu eng ist, verfolgt die Frage allerdings nicht weiter.

Einen vergleichbaren Ansatz wählt GROSSMANN[5]. Ausgehend von der individualpsychologischen Kategorie will er die Frage klären, wann Interessen rechtliche Be-

---

1) PAUL, Bedürfnisberücksichtigung, S. 347, will zwischen einer deskriptiven Aussage bei "Anteilnahme" und einer mit einem Werturteil verknüpften Aussage "Nutzen" unterscheiden. Seine Begründung dafür ist aber nicht durchgreifend, denn alle Interessenpostulate implizieren Werturteile.

2) In loser Verbindung zu beiden Komponenten stehen, umfaßt von einer philosophischen Auseinandersetzung, weitere wissenschaftsspezifische Bedeutungsgehalte; siehe dazu ESSER, Albert, Interesse, S. 738 ff.

3) MITTELSTRASS, Interessen, S. 127.

4) Vgl. ZÖLLNER, Schranken, S. 18 Fn 3, mit Bezug auf HUBMANN, Grundsätze, S. 85 ff, S. 95 f, MÜLLER-ERZBACH, Rechtswissenschaften, S. 40 f, WESTERMANN, Harry, Interessenkollisionen, S. 4.

5) Vgl. GROSSMANN, Unternehmensziele, S. 89 ff.

deutung haben können. Über eine Auseinandersetzung mit der Interessenjurisprudenz stößt er dann zu dem Problem der Trennung zwischen den Interessen einerseits und dem Abwägungsprozeß, der Wertung, andererseits. Er glaubt feststellen zu können, als Interesse werde "in gleicher Weise die tatsächliche Begehrensposition, die (aufgrund einer Wertung) vermutete Begehrensposition und der wertende Maßstab der Abwägung zwischen verschiedenen Begehrenspositionen bezeichnet"[1]. Mag seine Kritik an der Interessenjurisprudenz durchaus am Platze sein, was hier nicht untersucht zu werden braucht, so ist damit doch keineswegs die mangelnde Leistungsfähigkeit oder gar die Zweifelhaftigkeit des Interessebegriffes nachgewiesen. Erforderlich, so es dem Begriff vorgeblich an Brauchbarkeit mangelte, wäre eine kritische Reflexion seiner theoretischen Basis und keine Auseinandersetzung mit spezifizierten Anwendungen[2].

Im folgenden wird eine methodische Sicherung der Grundlagen des Begriffes versucht, ohne dabei schon bestimmte materiale Theorien zu implizieren[3]. Wählt man als Ausgangspunkt der Betrachtung die menschliche Handlung, so bedarf diese eines Anstoßes, einer Antriebskraft, oder wie es bei KANT ausgedrückt wird, einer Triebfeder. "Aus dem Begriffe einer Triebfeder entspringt der eines Interesses, welches niemals einem Wesen, als was Vernunft hat, beigelegt wird und eine Triebfeder des Willens bedeutet,

---

1) Ebenda, S. 93.

2) PAUL, Bedürfnisberücksichtigung S. 394 geht davon aus, daß der Interessebegriff nicht generell untauglich sei. Die zur Kritik der ungenügenden theoretischen Durchdringung angeführten Unterscheidungen zeigen aber nur differenzierte Partialinteressen (S. 348 ff), ohne den Interessebegriff jeweils (!) vollständig zu erfassen.

3) Vgl. STEINMANN/GERUM, Reform S. 28 und MITTELSTRASS, Interessen S. 126 ff, auf welche sich die folgenden Ausführungen stützen. Zu Vernunft und Interesse siehe HABERMAS, Erkenntnis, S. 235 ff; zu Interesse und Begehren, LÜNK, Interesse Bd. II, S. 12 ff; zum Problem der Disposition ebenda, S. 22 ff. Prägnant hierzu WEBER, Religionssoziologie, S. 252: "Interessen (materielle und ideelle), nicht Ideen beherrschen unmittelbar das Handeln der Menschen".

sofern sie durch Vernunft vorgestellt wird"[1]. Und weiter gefaßt ist Interesse "das wodurch Vernunft praktisch, d. h. eine den Willen bestimmende Ursache wird"[2]. Der vernunftbezogene Wille ist gerichtet auf ein Tätigwerden zur Befriedigung der ihn auslösenden Interessen. Damit ist eine Verbindung zwischen der Interessen- und der Handlungsebene geschaffen.

Das Interesse beschreibt also eine bestimmte empirische Disposition im menschlichen Bereich, die Relevanz für Handlungen oder für die Organisation von Handlungszusammenhängen hat. Ansätze, die den Begriff enger definieren, insbesondere die Beschreibung von Teilkategorien, sind für den geforderten Zweck ungeeignet. Spezifizierte Konzeptionen zeigen die gefürchtete Anfälligkeit gegenüber ideologischen Einflüssen, ganz im Gegensatz zu dem neutralen, methodischen Begriff des Interesses als Basisterminus der Theorienbildung in den Sozialwissenschaften[3].

Mit der gewählten, am umgangssprachlichen Verständnis ausgerichteten Fassung sind die im untersuchten Kontext auftretenden Phänomene ohne einseitige Fixierung zu erfassen. Die Unschärfe der abstrakten Beschreibung deckt aber ein groß dimensioniertes Feld potentieller Bedeutungsinhalte ab, so daß deduktiv keine konkretisierenden Erkenntnisse für den Begriff des Unternehmensinteresses zu gewinnen sind.

---

1) KANT, Kritik, S. 93.

2) KANT, Grundlegung, S. 87 in der Anmerkung.

3) Siehe dazu GROSSMANN, Unternehmensziele, S. 105, der den Interessebegriff wegen der Ideologiegefahr ablehnt; zur Differenzierung des Interessebegriffs siehe MITTELSTRASS, Interesse, S. 138 ff.

## III. Regelungsfunktion und aufgabenbezogene Begriffsverwendung

### 1. Zur Regelungsfunktion, Ansatz und Abgrenzung

Der Versuch, den Inhalt des Unternehmensinteresses über seine begrifflichen Bestandteile näher zu bestimmen, bleibt ohne greifbares Ergebnis. Die Untersuchung wird nunmehr auf das mit der jeweiligen Begriffsverwendung umschriebene Phänomen ausgedehnt.

Im vorliegenden Kapitel ist dargestellt, wo das Unternehmensinteresse im einzelnen als spezifischer Interessenfaktor, als exklusives Instrument zur Bewältigung von Interessenkonflikten beziehungsweise als vorfixierte Problemlösung herangezogen wird. Diese dem Phänomen jeweils ausdrücklich oder konkludent zugemessenen Regelungsfunktionen stellen das Systematisierungskriterium für eine erste Abschichtung dar. Soweit partiell eine noch stärkere Differenzierung erforderlich ist, werden auch konkrete Aufgaben mit in die Darstellung einbezogen.

Anläßlich der Systematisierung der Begriffsverwendungen ist vorweg eine terminologisch indizierte Ausgrenzung vorzunehmen. Unter dem Unternehmensinteresse wird im weit überwiegenden Sprachgebrauch des Schrifttums ein Begriff[1] verstanden, der einen autonomen Regelungskomplex bezeichnet, ein Phänomen, dem ein eigenständiger normativer Gehalt zugeordnet werden kann[2].

---

1) Zum "Begriff" siehe Kapitel VIII 1b.

2) Zumeist wird dafür die Bezeichnung "Maxime" im Sinne eines allgemeinen Hauptgrundsatzes/Leitsatzes verwandt. Zur gleichen Kategorie zählt das "normative Richtmaß Konzerninteresse"; vgl. BÄLZ, Einheit, S. 285, 306 ff; siehe auch EMMERICH/SONNENSCHEIN, Konzernrecht, S. 191 ff; KITTNER, Grundprobleme, S. 9 ff; WÜRDINGER in Aktiengesetz Großkommentar § 308, Anm. 8.

Der Aspekt des "normativen" charakterisiert den Komplex, indem es ihn nach seiner Wesensart von einer deskriptiven Bestimmung unterscheidet. Normativ meint in diesem Sinne wertausfüllungsbedürftig[1]. Es bedarf der wertenden Ausfüllung des normativen Volumens des Begriffes, um ihn zur Anwendung zu bringen. Die Bedeutung reicht aber über die Kennzeichnung der Anwendungsvoraussetzungen hinaus, wobei"normativ"auch die dem Begriff potentiell zugemessene Wirkung und dessen Geltungsanspruch bezeichnet. "Normative Geltung meint die Maßgeblichkeit oder Verbindlichkeit einer Verhaltensanforderung oder eines Maßstabes, an dem sich menschliches Verhalten messen lassen muß"[2]. Inwiefern dem Unternehmensinteresse allerdings ein normativer Gehalt und damit ein Geltungsanspruch tatsächlich zukommen kann, bedarf im folgenden noch der Untersuchung.

Mit der Beschränkung auf den normativen Begriff wird eine methodische Vorauswahl getroffen. Nicht erfaßt wird eine in der Literatur vereinzelt auftretende Verwendung, die im Unternehmensinteresse nur einen übergeordneten Sammel- bzw. Gattungsbegriff sieht. So bezeichnet STEINMANN damit die Gesamtheit der Interessen, denen ein Großunternehmen Rechnung zu tragen hat[3]. Unter den Oberbegriff Unternehmensinteresse werden dann die unternehmensrechtlich relevanten Interessen subsumiert. Solche sind, ungeachtet der Frage ihrer jeweiligen Interessenträ-

---

1) Vgl. ENGISCH, Einführung, S. 109, 111.

2) LARENZ, Methodenlehre, S. 172; abzusetzen ist die "faktische Geltung" einer Norm, worunter man die Effizienz oder die Chance ihrer Durchsetzbarkeit verstehen kann; siehe WEBER, Wirtschaft, S. 16 ff.

2) Vgl. STEINMANN, Großunternehmen, S. 1 f; in seiner 1. Grundfrage.

ger, die bei klassischer Betrachtung das Unternehmen tragenden Interessen von Kapital und Arbeit[1]. Auf das Unternehmen bezogen sind auch Interessen der Unternehmensleitung (Managerinteressen) und die Interessen der Gläubiger. Das Gesellschaftsinteresse, als das zusammengefaßte und einheitlich zu betrachtende Interesse des Verbandes der Eigen-Kapitalgeber, läßt sich in diesem Sinne ebenso als Unternehmensinteresse verstehen wie das Interesse der Allgemeinheit, das diese an einem Unternehmen haben kann. Gemeinsam ist diesen Interessen nur ihr Bezug zum Unternehmen, ihre Orientierung. Davon abgesehen, hat der so gewählte kategoriale Oberbegriff Unternehmensinteresse keinen selbständigen Erklärungsgehalt.

Es erscheint deshalb sinnvoller, diese Interessen spezifiziert mit dem sie kennzeichnenden Aspekt, als a u f  d a s  U n t e r n e h m e n  b e z o g e n e  I n t e r e s s e n anzusprechen.

## 2. Die Gesetzgebungsmaxime, Inhalt und Kritik

Die wertfreie Betrachtung der Summe aller auf das Unternehmen bezogenen Interessen führt zu einem grundlegenden Problem einer Rechts- und Wirtschaftsordnung. Für

---

1) Es ist hier nicht der Ort, Inhalt und Struktur der Interessen im einzelnen zu diskutieren. Es sei nur angemerkt, daß diese in sich keinesfalls einheitlich sind, sondern auch jeweils verschiedene, durchaus konfliktäre Interessen umfassen. Gleichgerichtet erscheinen sie nur, weil sie den gleichen Bezug zum Interessenträger ausweisen. So können die Interessen der Kapitalgeber in gleicher Situation, je nach Beurteilung ceteris paribus zwischen Liquidation und Zuführung weiterer "Risiko"-Kapitel liegen. Beispiele lassen sich für alle Interessen finden. Zur Darstellung der Interessenlagen siehe im einzelnen: Unternehmensrechtskommission, Bericht, Rdz. 124 ff; BOETTCHER, Unternehmensverfassung, 20 ff; für Interessen der Arbeitnehmer insbesondere SEIWERT, Mitbestimmung, S. 119 ff. Die Kapitalinteressen stehen als Ziele der Unternehmung in der traditionellen BWL im Vordergrund, siehe dazu nur HEINEN, Einführung, S. 106 ff; derselbe,Grundlagen, S. 59 ff.

die Regelung des Verhältnisses und der Beziehungen zwischen jeweils berührten Interessen innerhalb eines Normgefüges muß eine Auswahl, Bewertung und Abwägung vorgenommen werden. In der Diskussion um eine vom Gesetzgeber neu zu schaffende Unternehmensverfassung stellt sich die Frage, welche der als relevant erkannten Interessen in einer Unternehmensordnung institutionell verankert werden sollen[1]. In dieser Auseinandersetzung findet ein Argument wiederholt Verwendung. Das Unternehmensinteresse, so wird vorgebracht, sei eine Maxime, die der Gesetzgeber als Richtlinie bei der Neuordnung und Umgestaltung des Unternehmensrechts zu beachten habe[2]. Die Richtlinie bezwecke die Sicherung des Interesses der Allgemeinheit an der rechtlichen Ausgestaltung der Wertschöpfungsveranstaltung. Sie beinhalte den Schutz des vorgegebenen volkswirtschaftlichen Ziels, den Bedarf an Gütern und Dienstleistungen möglichst kostendeckend zu befriedigen.

Für die aktuelle Arbeit des Gesetzgebers, wie auch für deren ex-post-Kontrolle, ist der potentielle Nutzen einer solchen Richtlinie sehr zweifelhaft, da sie einer inhaltlichen und methodischen Kritik nicht standhält.

Ziel der Argumentation ist die Durchsetzung der Interessen der Allgemeinheit. Sie sollen im Prozeß der Unternehmensführung verstärkt Berücksichtigung finden. Auf welchem konstruktiv-methodischen Weg dies zu erfolgen hat,

---

1) Da für BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 231, mit den Mitbestimmungsregelungen durch den Gesetzgeber bereits die Grundentscheidung zur pluralistischen Entscheidungsordnung in Großunternehmen getroffen wurde, entfaltet die Regelungsleitlinie nicht die hier diskutierte Funktion (vgl. ebenda, S. 228). Obwohl sie als Metaregel auch für Regelbildung selbst Geltung haben soll, wird die Frage, inwieweit sich diese an den Gesetzgeber richtet, von BRINKMANN nicht weiter ausgeführt. Siehe dazu unten Kapitel IV 2 g.

2) Siehe JUNGE, Unternehmensinteresse, S. 548; Unternehmensrechtskommission, Bericht, S. 140 f (Rdz. 134 f). Ebenso wohl auch NELL-BREUNING, Unternehmensverfassung, S. 48 ff.

und welche Rechte dazu einzuräumen sind, ist offen. Hier treten schon Differenzen im Gehalt der Gesetzgebungsmaxime auf.

NELL-BREUNING[1] geht davon aus, daß nur die Interessen der das Unternehmen konstituierenden Faktoren Kapital und Arbeit innerhalb des Unternehmens in Betracht kommen dürften. Die mitunter sehr weitreichenden öffentlichen Interessen kämen im Umfeld, insbesondere durch die allgemeine Rechtsordnung[2], zur Geltung. Der Gedanke an eine institutionalisierte Vertretung als dritter Faktor müsse fallen gelassen werden. Als gangbarer Weg, das Unternehmensinteresse zu wahren, biete sich an, "das oberste Organ des Unternehmens mit einer beschränkten Zahl von Persönlichkeiten, die keinem Gruppeninteresse verbunden" sind, zu besetzen. Diese sollten "nur die Aufgabe haben, die jeweils ins Spiel tretenden öffentlichen Interessen oder die Interessen der Allgemeinheit in den Blick zu bekommen und auf deren Beachtung dringen"[3].

SCHILLING will[4] die Maxime als Gestaltungs- und zugleich als Auswahlkriterium für die im Wege der Kooptation zu gewinnenden besonderen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Vertretern des Unternehmensinteresses verstanden wissen. So gesehen ist die gesetzliche Maxime vom Vorrang des Unternehmensinteresses Mittel zur Steigerung der Autonomie und des Eigenwertes der Unternehmung. Daß sich aus dieser

---

1) Vgl. NELL-BREUNING, Unternehmensverfassung, S. 62.

2) Dies müsse "ein Mindestmaß freien Austauschens von Leistung und Gegenleistung zulassen"; ebenda, S. 48.

3) Ebenda, S. 62 ff.

4) Vgl. SCHILLING, Macht, S. 165; unter Berufung auf das Prinzip der Interesseneinheit, welches notwendig sei, um ein Unternehmen in der Marktwirtschaft erfolgreich zu leiten, ebenda, S. 159 ff.

Konstruktion zumindest eine Tendenz zur Gleichsetzung des Unternehmensinteresses mit der stabilen Herrschaft der gegenwärtigen Verwaltung ergeben kann, läßt sich nicht leugnen[1].

Neben den unterschiedlichen Ansichten zur inhaltlichen Ausgestaltung wird regelmäßig das Problem vernachlässigt, daß die als "öffentliche" apostrophierten Interessen gar keinen exakt zu definierenden Faktor darstellen und sich damit einer pauschalen Klassifizierung entziehen.

Der im Zusammenhang mit Untersuchungen zum Unternehmensbegriff unternommene Versuch öffentliche Funktionen von Unternehmen als Faktoren für Unternehmensstrukturen zu bestimmen, um so mindestens die relevanten Interessenträger zu ermitteln, liefert keine konkreten Ergebnisse. Der Ansatz gelangt über eine, zwangsläufig unvollständige Skizze eines theoretischen System/Umwelt-Modells nicht hinaus[2].

Der vorgebliche Bezug zum "Versorgungsziel der Volkswirtschaft" ist als konkretisierende Wertbasis nicht ausreichend. Unter annähernd marktwirtschaftlichen Bedingungen muß selbst für relativ kurze Zeitspannen zunächst den Marktkräften überlassen bleiben, welche Güter und Dienstleistungen das Versorgungsziel im einzelnen umfassen soll. Die Konditionen sind mit dem Attribut kostendeckend auch nicht annähernd umschrieben, da der Kostenbegriff selbst eine vielschichtige Größe ist. Ein planender Eingriff des Gesetzgebers kann nicht von einem feststehenden Datenkranz ausgehen, ohne die markt- und erwerbswirtschaftliche Orientierung zu verlassen. Die Güterversorgung als gemeinsames übergeordnetes Ziel ist daher nicht hinreichend genau zu bestimmen, ein einheitliches öffentliches Interesse ist nicht existent[3]. Dies zeigt sich nicht zu-

1) Vgl. dazu OTT, Recht, S. 179. Im übrigen ist die Ansicht, daß eine Stärkung der Verwaltung im Unternehmensinteresse liege und durch den Gesetzgeber zu bewerkstelligen sei, nicht neu. Sie findet sich so schon in einem Entwurf zum Aktiengesetz 1930, vgl. Entwurf, S. 94 f.

2) Vgl. ABELTSHAUSER, Unternehmensbegriff, S. 77 ff.

3) FLUME, Mitbestimmung, S. 685 f.

letzt auch daran, daß der Deduktionsmodus zur Bestimmung der öffentlichen Interessen im Rahmen dieser Maxime nicht diskutiert wird und im Dunkeln bleibt. Eine konkrete Fixierung des öffentlichen Interesses als inhaltlicher Schwerpunkt der Richtlinie ist nicht zu erlangen[1], der Maßstab für die Arbeit des Gesetzgebers wäre dann frei variabel. Je nach Sicht und politisch indizierter Bewertung der Interessenlage ließe sich ein besonders zu berücksichtigender Interessenschwerpunkt herausheben, abhängig von aktuellen Macht- und Herrschaftsverhältnissen. Über vorgeblich öffentliche Interessen kann dieser Maßstab jedem Bedürfnis argumentativ angepaßt werden. Die beabsichtigte Kontrolle wird mit Wertungen durchsetzt und auf eine politische Ebene übertragen.

Das vermittels eines originär politischen Verfahrens[2] schließlich gewonnene Unternehmensinteresse bliebe zudem funktionslos. Der dem Gesetzgeber damit gezogene Rahmen weist die maximal mögliche Ausdehnung auf, denn die einzige tatsächlich existente Schranke für die inhaltliche Fixierung der Richtlinie ist die grundgesetzlich gesicherte Rechtsordnung. Eine weitere Rahmenbedingung ist nicht ersichtlich und läßt sich auch ohne die Einführung von Wertungen nicht entwickeln. Damit kann die Maxime innerhalb unserer Rechtsordnung keine Wirkung entfalten.

Offen bleibt, welche rechtliche Qualität einer Richtlinie für den Gesetzgeber zukommen soll. Bei systematischer Einordnung müßte sich das Unternehmensinteresse als Rechtsprinzip darstellen, im Sinne eines obersten Leitgedankens für rechtliche Regelungen[3]. Denkbar ist auch

---

1) So im Ergebnis zu den Interessen der Öffentlichkeit, WIEDEMANN, Maßstäbe, S. 161 ff, der dort die Anbindung von Großunternehmen an eine Theorie der sozialen Verantwortung prüft.

2) Um staatsrechtliche Bedenken zu begegnen, müßte der Regelkreis, das heißt konkret die Auswahl und Bewertung von Einzelinteressen als vorzugswürdige öffentliche Interessen, wohl über ein parlamentarisches Verfahren gesteuert werden.

3) Siehe zum "Rechtsprinzip" LARENZ, Recht, S. 23 ff.

die Vorstellung, es handele sich um einen letzten Grundsinn, um einen vorgegebenen Endzweck des Unternehmensrechts, um eine Rechtsidee[1]. Dies müssen jedoch Vermutungen bleiben, da der Gesetzgebungsmaxime regelmäßig eine dogmatische Fundierung fehlt.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, daß eine Maxime Unternehmensinteresse keine geeignete Richtlinie für den Gesetzgeber abgibt. Neben den schon bestehenden Mechanismen ist sie überflüssig, sie verfehlt ihren Zweck. Solange Regelungen nicht gegen grundgesetzlich gesicherte Werte verstoßen, lassen sie sich auch über ein fiktives öffentliches Interesse als im Unternehmensinteresse liegend begründen. Kritik oder Zustimmung wegen der Berücksichtigung einzelner Interessen sind dann maßgeblich vom Standpunkt und somit von persönlichen Wertungen bestimmt. Eine weitere Auseinandersetzung mit einer solchen Maxime hat diese Wertungen des Umfeldes aufzunehmen und entzieht sie damit letztendlich einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung. Sie wird deshalb hier nicht weiter verfolgt.

## 3. Die Rahmenbedingungen

### a. Die Wertbeziehung

Die Verwendung des Begriffes zu Problemstellungen innerhalb des geltenden Rechts weist gegenüber den auf die Reform der Unternehmensverfassung zielenden Argumentationen einen gewichtigen Unterschied auf. Im geltenden Recht existiert ein gefestigtes Wertgefüge der auf das Unternehmen bezogenen Interessen. Im Gegensatz dazu soll mit den Reformbestrebungen eine solche Struktur erst neu geschaffen werden.

---

1) Siehe zur "Rechtsidee", RADBRUCH, Rechtsphilosophie, S. 119 ff, dort auch in der Einleitung von Erik WOLF, S. 70; siehe auch LARENZ, Recht, S. 29, 33 ff m. w. Nw.

Mit der Gesamtheit der die Unternehmen tangierenden Kodifikationen und Rechtssätze ist ein Rahmen für die Berücksichtigung der auf das Unternehmen bezogenen Interessen vorhanden. Für die Aktiengesellschaft, auf die sich die Mehrzahl der Verwendungen bezieht, ist die Auswahl und das Verhältnis der in den verschiedenen Organen repräsentierten Interessen durch das Mitbestimmungsrecht, das Aktienrecht, das Betriebsverfassungsrecht usw. eindeutig geregelt. Zu weiterer, differenzierter Interessenabstimmung dienen das Arbeitsvertragsrecht, aber auch die entsprechenden Vorschriften des Anleger- und Gläubigerschutzes. Standardisierte Interessen der Allgemeinheit werden etwa durch die Steuergesetzgebung und das Abgabenrecht, aber auch durch Umweltschutzgesetze normiert.

Die auf das Unternehmen bezogenen Interessen sind in den komplexen Normzusammenhang eingebunden. Dadurch ist die grundsätzliche Bewertung der Interessen vorgegeben. Die interessengerechte Abwägung im Einzelfall ist dann mit den für Interessenkonflikte vorgesehenen Regelungs- und Ausgleichsmechanismen zu bewältigen. Wird daher das Unternehmensinteresse in diesem Zusammenhang verwendet, so ist dem Begriff das grundsätzliche Wertgefüge immanent.

Prinzipiell anders ist die Situation der Begriffsverwendung in der Reformdiskussion. Vergleichbare, in den Grundzügen übereinstimmende Basiswertentscheidungen fehlen hier. Die grundsätzliche Gewichtung der auf das Unternehmen bezogenen Interessen und ihre Einbringung in den Prozeß der Unternehmensführung soll ja gerade neu geregelt werden. Die vorgelegten Diskussionsbeiträge sind jeweils vom Vorverständnis und politischen Standpunkt des Autors entscheidend geprägt[1]. Der zugrundeliegende Bewertungs-

1) Siehe dazu ESSER, Josef, Vorverständnis, S. 56 ff, 128 ff.

vorgang und die ihn beeinflussenden Komponenten sind zumeist verdeckt, das Ergebnis ist intersubjektiv nicht nachvollziehbar. Der Verwendung des Unternehmensinteresses fehlt daher die Einbindung in eine vorgegebene Wertrelation[1].

Diese Sicht ist insofern nicht gänzlich unstreitig, als BRINKMANN die Meinung vertritt, durch die Grundentscheidung des Gesetzgebers zur Einführung der Mitbestimmung sei bereits der Schritt zur pluralistischen Interessenberücksichtigung vollzogen, so daß nur noch die Schaffung eines rechtlichen Gewährleistungsrahmens für ein übergeordnetes integriertes Unternehmensinteresse notwendig wäre[2]. Solange aber die Mitbestimmung auf die institutionalisierten Interessen von Kapital und Arbeit beschränkt, die Interessenvergemeinschaftung weiterer auf das Unternehmen bezogener Interessen also gerade nicht darin angelegt ist, vermag diese Ansicht nicht zu überzeugen.

Die Differenz in den Voraussetzungen der Begriffsverwendungen erschwert die Untersuchung aller dem Unternehmensinteresse zugemessenen Regelungsfunktionen, so daß da-

---

1) Die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen können hier nicht untersucht werden. Bei der Auswahl und Beurteilung der auf das Unternehmen bezogenen Interessen handelt es sich um eine intersubjektiv nur schwer nachprüfbare Werterfahrung. Nach einer Bewertung finden diese Werte dann ihren Ausdruck in den Vorschlägen zur Ausgestaltung der Unternehmensverfassung. Die Beurteilung von Wert, Ziel und Zweck ist hierbei kein spezifisch rechtswissenschaftlicher Vorgang. Zwar ist wertorientiertes Denken in der Jurisprudenz unentbehrlich, sie ist keine wertfreie Wissenschaft im Sinne Max WEBERS. Nur handelt es sich dort um die Rechtsanwendung, um wertende Zuordnung und Konkretisierung (LARENZ, Methodenlehre, S. 192 ff, 204 f). Hier sollen mit Wertungen Rechtssätze erst entstehen. Die kausalschaffende Verknüpfung von Wertung und zukünftigem Rechtssatz erfordert eine gemeinsame, aber eben politisch wertende Betrachtung. Zu einer Erhellung des Begriffs Unternehmensinteresse kann dies nichts beitragen. Vgl. zur Verwendung der Begriffe Wert, Wertung etc. ENGISCH, Einführung, S. 237 Anm. 122 b; im übrigen zum Problem Wert und Recht, ZIPPELIUS, Wesen, S. 114 ff; derselbe,Gesellschaft, S. 114 ff, 22 ff; sowie LARENZ, Methodenlehre, S. 192 ff.

2) BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 229 ff.

für nur solche herangezogen werden können, die Wirkung im geltenden Recht entfalten.

b) § 70 Aktiengesetz 1937

Für die Konkretisierung des Unternehmensinteresses ist die Frage von Bedeutung,ob nicht im Rahmen des geltenden Rechts bereits eine Richtlinie für die Unternehmensführung besteht.

Beschränkt auf das Aktienrecht wird eine generelle Maxime mitunter in der früheren Vorschrift des § 70 AktG 1937 vermutet. Dort war normiert, daß der Vorstand die Gesellschaft so zu leiten habe, "wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es erfordern"[1]. Die Richtlinie reichte über die zunächstliegende Verpflichtung des Vorstandes, die ihm anvertrauten Belange der Aktiengesellschaft wahrzunehmen, nach damaliger Meinung hinaus[2]. Verborgen hinter der national-sozialistisch gefärbten Diktion war der Anspruch normiert, bei Bedarf über ein besonderes "öffentliches" Interesse in den Entscheidungsprozeß des Unternehmens einzugreifen. Die zu dieser Vorschrift vorgenommenen inhaltlichen Konkretisierungsversuche der Kommentarliteratur zeigen keine praktikablen Ergebnisse und erschöpfen sich im Grunde in der Aufzählung möglicher Interessenfaktoren[3]. Im AktG 1965 fehlt eine ähnliche Vorschrift. Ob deshalb § 70 AktG 1937 zumindest inhaltlich weitergilt, wird nicht einheitlich beurteilt. Während RAISCH davon ausgeht, daß gerade die geschichtliche Entwicklung zeige, "daß der Vor-

---

1) AktG 1937, RGBl. 1937, S. 107 ff.

2) Vgl. TEICHMANN/KOEHLER, Aktiengesetz, § 70 Anm. 3.

3) Vgl. dazu die Kommentierungen zu § 70 AktG 1937: GODIN/WILHELMI, Gesetz, § 70 Anm. 2, 3; RITTER, Aktiengesetz, § 70 Anm. 4; SCHLEGELBERGER, Aktiengesetz, § 70 Anm. 5; SCHMIDT/MEYER-LANDRUT in Aktiengesetz Großkommentar, 2. Aufl., § 70 Anm. 1, 11.

schrift des § 76 Abs. 1 AktG (1965) die Bindung an das Gemeinwohl als Korrelat zur Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes immanent ist"[1], verneint RITTNER eine Bedeutung der Richtlinie für das geltende Recht[2].

Die Entscheidung über das Fortwirken ist jedoch für das Unternehmensinteresse ohne Belange, da § 70 AktG 1937 weder zu dessen Konkretisierung noch zu dessen rechtlicher Fundierung tauglich ist. Diese Regelung war von völlig anderer Qualität, sie sollte keine Funktion im Ausgleich der auf das Unternehmen bezogenen Interessen entfalten. Sie diente vielmehr der Verfolgung ideologisch bedingter Ziele innerhalb des Gesellschaftsrechts. Mit der überproportionalen Betonung vorgeblich öffentlicher Interessen sollte der NS-Grundsatz "Gemeinnutz vor Eigennutz" zum Ausdruck kommen[3] und damit die Berücksichtigung besonderer Interessen erzwungen werden können. Außer der, damals wie heute, selbstverständlichen Notwendigkeit der Beachtung der Gesellschaftsinteressen im Rahmen der Unternehmensführung kann dem Inhalt des § 70 AktG keine selbstän-

---

1) RAISCH, Begriff, S. 352 ff; ebenso ULMER, Einfluß, S. 34; zur Fortgeltung siehe auch RUMPFF, Verantwortlichkeit, S. 1400, 1404.

2) RITTNER, Verantwortung des Vorstandes (1971), S. 139 ff; derselbe, Verantwortung der Unternehmensleitung (1980), S. 113 ff, dort m. w. Nw. in Fn. 8.

3) Vgl. dazu die Ausführungen des damaligen zuständigen Referenten im Reichsministerium der Justiz, GESSLER: "Die Wirtschaft hat nicht den Interessen Einzelner zu dienen, sondern dem Volk in seiner Gesamtheit. Deshalb stellt § 70 Abs. 1 für die Leitung der Aktiengesellschaft eine sozialpolitische und wirtschaftspolitische Forderung auf". GESSLER, Vorstand, S. 498, sowie S. 500, "Gemeinnutz geht vor Eigennutz".
Siehe dazu auch FISCHER, Paul, Aktiengesellschaft, S. 42 ff, 101 ff, der klar die ideologische Bedeutung der Aktienrechtsreform auch mit ihren sonstigen Änderungen "Entmachtung des Aufsichtsrats", "Einführung Führerprinzip" etc. hervorhebt.

dige Bedeutung[1] mehr zukommen. Im Ergebnis sprechen auch der Gesetzeswortlaut und die Entstehungsgeschichte des Aktiengesetzes 1965 sowie der Kontext der Rechtsordnung gegen eine explizite Weitergeltung[2].

4. Die Regelungsfunktionen

a) Die Entwicklung, Interessenvergemeinschaftung und Schrankenfunktion

Die Diskussion um die Maxime Unternehmensinteresse setzt ein, als nach dem zweiten Weltkrieg die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat[3] eine Überprüfung und Neuordnung der Interessenlage im Unternehmen zu erfordern scheint. Wenn die Aktiengesellschaft allein unter dem rechtlichen Blickwinkel einer Vereinigung von Aktionären betrachtet wird[4], ist die Partizipation der Arbeitnehmer am Entscheidungs- und Kontrollorgan nicht rechtsdogmatisch einzuordnen. Dies kann ebensowenig gelingen, wenn man der Auffassung folgt, der Aufsichtsrat sei eine Art Schutzorgan der Aktionäre, gebildet aus Aktionärsabge-

---

1) Fraglich bliebe zudem, ob diese gesellschaftsrechtliche Vorschrift überhaupt eine über das Aktienrecht hinausreichende Bedeutung hätte entfalten können.

2) RITTNER, Verantwortung des Vorstandes, S. 142 ff, 146, 150; ähnlich, PAEFGEN, Struktur, S. 75. Eindeutig BAAS, Leitungsmacht, S. 60 ff, S. 69.

3) Die Mitbestimmung wurde eingeführt durch das Montan-Mitbestimmungsgesetz vom 21.5.1951, BGBl. I,S. 347, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz vom 7.8.1956, BGBl. I, S. 707 und das Betriebsverfassungsgesetz vom 11.10.1952, BGBl. I,S. 681.
Die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat wurde erstmals im "Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat" vom 15.2.1922, RGBl. I,S. 209, angeordnet, das die in § 70 des Betriebsrätegesetz vom 4.2.1920, RGBl. I,S. 147 vorgesehene Entsendung regelte.

4) Vgl. MEISSINGER, Streikbeteiligung, S. 688 f.

ordneten[1]. Wie dann die "fremden" Interessen der Arbeitnehmer integriert werden sollen, muß offen bleiben.

Für diese Grundkonstellation des Interessenwiderstreits wird als Lösungsansatz von EISELT[2] das Unternehmensinteresse herangezogen, verstanden als das Ergebnis einer Interessenvergemeinschaftung. Danach sind die Arbeitnehmer, Aktionäre und über den Vorstand die Manager durch eine Interessenvergemeinschaftung im Hinblick auf das Gedeihen des Unternehmens miteinander verbunden. Das sich aus dem Prozeß der Vergemeinschaftung ergebende Interesse sei mit dem Unternehmensinteresse gleichzusetzen. Die Arbeitnehmervertreter hätten ihre Sonder-gruppeninteressen zu verfolgen, aber nur "im Rahmen der Interessenvergemeinschaftung..., d. h. im Rahmen der Interessen des Unternehmens"[3]. Ausdrücklich ist nur die Bindung und Verpflichtung der Arbeitnehmerseite angesprochen, die Vertreter der Aktionäre im Aufsichtsrat werden nicht erwähnt. Das läßt den Schluß zu, daß EISELT ein gemeinsames, auf das Unternehmensinteresse gerichtetes Interesse der Aktionäre voraussetzt[4]. Das Unternehmensinteresse als Ergebnis des Vergemeinschaftungsprozesses ist ein selbständiges Interesse. Dessen Funktion besteht in einer begrenzenden Wirkung bei der Verfolgung von Partialinteressen, wobei der Schwerpunkt auf der Beschränkung der Arbeitnehmerinteressen liegt. EISELT ist mit seinen Ausführungen der Ansicht RADKES entgegengetreten, der die Annahmen eines selbständigen Interesses ablehnt[5]. RADKE, der mit dem Ge-

---

1) So die demokratisch-parlamentarische Auffassung von KÜHLEWEIN, Verantwortlichkeit, S. 621 f.

2) EISELT, Beteiligung, S. 204 f; er geht dabei von einem Unternehmensbegriff aus, der über die "gesellschaftsrechtliche Seite" hinausgeht, und das Unternehmen als verselbständigte Institution erfaßt (S. 204).

3) Ebenda, S. 205.

4) Vgl. etwa ebenda, S. 205, Fn. 14.

5) Vgl. RADKE, Treuepflicht, S. 1581 ff.

sellschaftsinteresse argumentiert, aber wohl ein Interesse des Unternehmens meint, sieht die Interessen von Kapital und Arbeit einander unvereinbar gegenüberstehen, ein fiktives gemeinsames Interesse sei nicht denkbar.

Das selbständige Unternehmensinteresse mit seiner Schrankenfunktion wird im Bericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages noch unter einem anderen Aspekt gesehen[1]. Die berechtigten Interessen der Arbeitnehmer seien anzuerkennen, in dem Prozeß müsse aber auch der Schutz des Unternehmens als solches Berücksichtigung finden. Als erwerbswirtschaftliches Unternehmensinteresse sei das Gesamtinteresse anzusehen[2].

Versuche, ein selbständiges Gesamtinteresse abzuschichten, finden sich lediglich bei ZÖLLNER. Er problematisiert die Verwendung des Verbandsinteresses als vorgestellte Interessenbeziehung, die nicht einem definierten Mehrheitsinteresse entspricht[3]. Ein selbständiges Unternehmensverbandsinteresse, das neben ein Personenverbandsinteresse treten müsse, lehnt er als unerwünschte Verabsolutierung des Unternehmensschutzes ab[4].

b) Die Aufsichtsratsrichtlinie

Die Diskussion um die Einführung der paritätischen Mitbestimmung regt dann eine vertiefte Auseinandersetzung um das Unternehmensinteresse an. Im Mittelpunkt

---

1) Vgl. Studienkommission, Untersuchungen, S. 29 f; 37 f.
2) Ebenda, S. 22.
3) ZÖLLNER, Schranken, S. 18 ff, 23.
4) Ebenda, S. 79.

steht die Funktion einer allgemeinen Aufsichtsratsrichtlinie. Eine Differenzierung bei der Verwendung zwischen Arbeitnehmer- und Aktionärsvertretern[1] wird angesichts des Stellenwertes, den die Arbeitnehmervertreter in einem paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat haben, nicht mehr getroffen. Die Maxime soll allseitig ihre Wirkung entfalten.

Allerdings stehen hinter dem Bemühen, eine allgemeine Pflichtenbindung einzuführen, mitunter Befürchtungen, die Vertreter der Arbeitnehmer, insbesondere soweit sie Vertreter von Gewerkschaften sind, könnten den Aufsichtsrat als politisches Forum zweckentfremden, oder eine Umverteilungs- und Obstuktionspolitik einseitig zugunsten der Arbeitnehmerinteressen des betreffenden Unternehmens betreiben. Mit einer verpflichtenden Richtlinie sollte im Verletzungsfalle eine gerichtliche Überprüfung und gegebenenfalls Sanktionen ermöglicht werden[2]. Diese Auffassungen tendieren in Richtung eines persönlichen Maßstabes[3], mit dem das Verhalten eines Aufsichtsratsmitgliedes zu messen ist.

Umfassender und mit einer erweiterten Regelungsfunktion ausgestattet ist die Maxime, wenn sie den beteiligten Personen als Handlungsleitlinie für "richtiges Handeln" zur Seite gestellt wird[4]. Wenn ein Tätigwerden, wenn Entscheidungen des Aufsichtsratsmitglieds gefordert werden, habe es sich grundsätzlich vom Unternehmensinteresse leiten zu lassen, das ihm dabei einen Beurteilungsspielraum[5] zuge-

---

1) MÜLLER, Gerhard, Gedanken, S. 209 f, will die Aufsichtsratsmitglieder auch wegen der sie verbindenden Norm als "soziologische Repräsentanten" verstanden wissen.

2) Vgl. MÜLLER, Gerhard, Gedanken, S. 209, 210; derselbe in Mitbestimmung, S. 1794, mit unklaren Umverteilungsängsten.

3) Vgl. HUECK, Verschwiegenheitspflicht, S. 36.

4) Etwa als Maxime zur Amtsführung, siehe ULMER, Stimmrechtsschranken, S. 2288.

5) Nach NAGEL, Zusammensetzung, S. 2679, wird der Prognose- und Beurteilungsspielraum durch das Unternehmensinteresse sanktioniert.

steht. Prozesse über "richtiges Handeln" sollen vermieden, die Funktionsfähigkeit des Unternehmens soll gesichert werden[1]. Noch weiter ausgedehnt bezieht die Handlungs- und Entscheidungsrichtlinie über das einzelne Mitglied hinaus die Gesamtheit des Gremiums in ihren Funktionsbereich ein, so daß die Entscheidungen des Organs dem Maßstab unterworfen werden.

Im Zusammenhang der Regelung des Entscheidungsprozesses werden die Hauptfunktionen des Unternehmensinteresses entwickelt. Es soll dabei ausgleichend wirken und der Lösung von generell vorhersehbaren, durch den Gesetzgeber aber nicht vorweg zu entscheidenden Interessenkonflikten dienen[2]. Wertungswidersprüche und Zielkonflikte zwischen gleichgewichtigen Interessen, der Abwägungsvorgang und die Entscheidungsfindung sollen sich am Unternehmensinteresse ausrichten. Innerhalb dieses Funktionsbereiches sind die Mechanismen nicht näher beschrieben, sondern nur vage angedeutet[3], da zumeist auf den Ergebniskompromiß abgestellt wird.

Anknüpfend an das Konfliktlösungspotential[4] wird

1) Vgl. RAISER, Koalitionskompromiß, S. 149.

2) Vgl. JUNGE, Unternehmensinteresse, S. 549 f, 552. Zur Abgrenzung bei Interessenkollisionen aus verschiedenen Tätigkeits- und Pflichtenkreisen des Aufsichtsratsmitglieds siehe ULMER, Aufsichtsratsmandat, S. 1605. Als spezifisches Kriterium zur Lösung von Interessenkonflikten der Gesellschafter (!), siehe JÜRGENMEYER, Unternehmensinteresse, S. 213.

3) Regelmäßig als Verhaltens- und Entscheidungsrichtlinie, aber auch etwa als ein Faktor, der die Bewertung der Interessen verändert, vgl. BALLERSTEDT, Mitbestimmungsgesetz, S. 135 f. In FITTING/WLOTZKE/WISSMANN, Mitbestimmungsgesetz, § 25 Anm. 96 ff als variabler Bewertungsmaßstab, der den Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens begrenzt.

4) WIEDEMANN, Verantwortlichkeit, S. 575, bezweifelt die Eignung der Maxime für diese Regelungsfunktion. Die Eignung als Richtschnur für die Interessenbeurteilung bezweifelt auch KÜBLER, Gesellschaftsrecht, S. 166, 386.

im Resultat der Interessenabwägung bei weitreichenden Aufsichtsratsentscheidungen ein für diesen Fall fixiertes Unternehmensinteresse gesehen[1]. Diesem selbständigen Interesse[2] käme dann eine die übrigen Interessen dominierende Leitfunktion zu.

Trotz der unterschiedlichen Betonung der einzelnen Funktionen herrscht bei den Befürwortern einer allgemeinen Richtlinie für den Aufsichtsrat weitgehend Übereinstimmung in der Begründung zu deren Notwendigkeit. Es müsse, so der Tenor, die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates und des Unternehmens gesichert werden; die Einheit der Unternehmensführung dürfe nicht gefährdet werden. Das Wohl des Unternehmens werde am besten "mit einer allgemeinen, für die laufende Zusammenarbeit im Aufsichtsrat richtungsweisenden und stilbildenden Leitmaxime, welche den notwendigen Vorrang des Unternehmensinteresses zum Ausdruck bringt"[3], geschützt.

RAISER hat vorgeschlagen, eine dementsprechende Vorschrift in das Mitbestimmungsgesetz aufzunehmen[4]. Dazu ist es aber nicht gekommen[5], im Mitbestimmungsgesetz ist das Unternehmensinteresse in keiner Vorschrift erwähnt. Gleichwohl wird die Auseinandersetzung unvermindert fortgeführt.

---

1) Vgl. RAISCH, Begriff, S. 357; siehe auch HÖLTERS, Geschäftsführungsmaßnahmen, S. 641; NAGEL, Zusammensetzung, S. 1679.

2) Vgl. KUNZE, Stand, S. 115, 117; wonach das selbständige Interesse neben den Gruppeninteressen Bestand habe.

3) RAISER, Koalitionskompromiß, S. 149.

4) Ebenda, S. 150; a. A. MÜLLER, Gerhard, Gedanken, S. 209, der davon ausgeht, daß eine solche Norm selbstverständlich und eine positivrechtliche Übernahme deshalb nicht erforderlich sei.

5) RAISER wollte die in § 4 Abs. 3 Montan-Mitbestimmungsgesetz vorhandene Regelung, die im übrigen auch im § 24 des vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erarbeiteten Vorentwurfes noch enthalten war, mit dem Unternehmensinteresse verknüpfen; vgl. RAISER, Koalitionskompromiß, S. 149, 150; SÄCKER, Anpassung, S. 1792, empfiehlt die Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung etwa analog § 2 Abs. 1 BetrVG für Vorstand und Aufsichtsrat in die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag.

In der Diskussion um die rechtssystematische Konzeption des Aufsichtsrats[1] will MERTENS das überkommene Integrationsmodell, "das die Mitbestimmung in das Gesellschaftsinteresse als das gemeinschaftliche Interesse der Gesellschafter einordnet"[2], modifizieren. Integrationsfigur soll nun nicht mehr das vergemeinschaftete Anteilseignerinteresse, sondern das Unternehmensinteresse sein. Es sei anzunehmen, "daß der Gesetzgeber ein den Interessen beider Seiten übergeordnetes Unternehmensinteresse als gemeinsamen Bezugsrahmen für alle Aufsichtsratsmitglieder bejaht"[3].

Das Urteil des BVerfG zum Mitbestimmungsgesetz wird in einzelnen Aussagen zur Stützung dieser Ansicht herangezogen. Das Gericht nimmt nicht direkt zu der Auseinandersetzung Stellung, erwähnt jedoch mehrfach die Interessen des Unternehmens[4]. Daraus wird der Schluß gezogen, daß von einem Integrationsmodell auszugehen sei, in dem die Entscheidungsträger an den überhöhten normativen Maßstab gebunden werden[5]. Da ein solcher im Urteil aber nicht postuliert ist, es also versäumt wurde, "die Parteien des Mitbestimmungsverfahrens auf ihre Pflichtigkeit anläßlich der Ausübung der ihnen gesetzlich zuerkannten Rechte hinzuweisen", ist das Gericht wegen dieses "Defizites an materialer Grundwertung" gerügt worden[6]. In der Verpflichtung der Beteiligten auf die berechtigten Interessen des Unternehmens wird von MARTENS[7] die allgemeine Verhaltensmaxime

---

1) MERTENS, Korreferat, S. 272. Herkömmlich werden das Integrationsmodell und das Konfliktmodell unterschieden, siehe auch das Unternehmensinteresse als Organisationsmaxime bei JÜRGENMEYER, Unternehmensinteresse, S. 208, das diesen Bereich tangiert.

2) Vgl. dazu im einzelnen MERTENS, Korreferat, S. 272 ff; REHBINDER, Mitbestimmungsurteil, S. 480 ff m. w. Nw.

3) MERTENS, Korreferat, S. 275.

4) Vgl. BVerfGE 50; 343; 373.

5) Vgl. REHBINDER, Mitbestimmungsurteil, S. 471 ff, 481, wobei das Unternehmensinteresse vom "Interpreten" jeweils in Abwägung der verschiedenen Interessen zu formulieren sei.

6) Vgl. MARTENS, Bundesverfassungsgericht, S. 506.

7) Ebenda, S. 506, als Begrenzung des Entscheidungsspielraums für Aufsichtsratsmitglieder, derselbe, Verhältnis, S. 199.

gesehen, die die Grenzen und Rechtsbindungen der Parteien des Mitbestimmungsverfahrens zeige.

c) Die generelle Maxime

In einer Reihe von Verwendungen werden die Regelungsfunktionen über den Aufsichtsrat auf den Vorstand des Unternehmens ausgedehnt. Die Maxime erfaßt damit die gesamte Unternehmensführung[1]. Noch über diesen Bereich hinaus, in einer auf alle Organe ausgedehnten Funktion, wird damit die Kompetenzabschichtung von Vorstand und Aufsichtsrat einerseits und Hauptversammlung andererseits versucht[2]. Das breiteste Funktionsspektrum entfalten die Verwendungen, die von einer universellen Geltung der Maxime ausgehen. Das Unternehmensinteresse ist nach dieser Betrachtungsweise keinem Unternehmensorgan[3] speziell zuzuordnen, "es gilt vielmehr - mit gewissen Abstufungen - für alle Unternehmensorgane"[4].

---

1) Siehe dazu DUDEN, Mitbestimmung, S. 38; FLUME, Mitbestimmung, S. 689; derselbe, Unternehmensrecht, S. 7 ff; für die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe als negative Verhaltensmaxime mit beschränktem Wirkungsbereich, JÜRGENMEYER, Unternehmensinteresse, S. 215 ff, 233 ff; RITTNER, Wirtschaftsrecht, S. 159, 172. Die gleiche Funktion soll die Maxime wohl auch nach Art. 10a II 1 der 5. EG-Richtlinie (2. Entwurf von 1983, ABl. C 240, vom 9.9.83, S. 2; Bundestagsdrucksache 10/467 AG) entfalten. Zur allgemeinen Darstellung und Kritik siehe CHMIELEWICZ, Neuentwurf, S. 393 ff.

2) Vgl. RAISCH, Begriff, S. 359 ff, 364, der hierzu an der Unterscheidung zwischen Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand ansetzt. Zu dieser Differenzierung ausführlich, GROSSMANN, Unternehmensziele, S. 12 ff.

3) Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, daß der Organbegriff des Verbandsrechts (im Gegensatz zu dem Organbegriff der juristischen Person) Anwendung finden soll, vgl. dazu WIEDEMANN, Gesellschaftsrecht, S. 212, "Organe sind Personen oder Gruppen, deren Willensbildung für den Vorstand maßgebend ist, und deren Entscheidung am Verbandsinteresse (!) orientiert sein muß".

4) JUNGE, Unternehmensintersse, S. 556. Zur Bindung der Unternehmensorgane siehe auch DORALT, Bedeutung, S. 253; HANAU, Mitbestimmungsurteil, S. 543; KUNZE, Stand, S. 118; REUTER, Einfluß, S. 509 ff, 516 f; SCHILLING, Erwiderung, S. 339; VOLLMER, Schiedsgerichte, S. 18 f.

Damit soll das Unternehmensinteresse die Funktion einer echten, umfassenden Generalklausel[1] erlangen. Es ist nach dieser weitesten Auffassung Handlungsmaxime für den Vorstand[2] und zentraler Bezugspunkt für den Aufsichtsrat. Die einheitliche Maxime soll aber auch die einzelnen Gesellschafter binden und für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Anwendung finden[3]. Verstoßen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gegen die Generalklausel, sollen sie, wie etwa im Rahmen des § 243 AktG, angefochten werden können[4].

Ergibt sich danach für alle Organe die Pflicht, das Unternehmensinteresse zu beachten, so soll ein Verstoß dagegen zur Pflichtwidrigkeit der Handlung und unter Umständen sogar zum Schadensersatz führen[5]. Die Maxime soll in diesem Fall aber auch umgekehrte Funktion entfalten und zur Haftungsbegrenzung verwandt werden können. ULMER[6] führt dazu aus, daß wegen der Entlastung einzelner Mitglieder für Fehlentscheidungen des Gesamtorgans unter anderem darauf abzustellen sei, ob sie geeignete Maßnahmen zum Schutz des Unternehmensinteresses ergriffen haben.

---

1) RAISER, Recht, S. 68 ff, 70.

2) So SCHILLING, Macht, S. 165; ebenso derselbe, Rechtsstellung, S. 682; Nach BAAS, Leitungsmacht, S. 131, bindet das Unternehmensinteresse nur das Leitungsermessen des Vorstandes und stellt einen Maßstab des Gemeinwohls dar. Im Gegensatz dazu etwa SÄCKER, Rechte, S. 1524, wonach sich das Vertretungsorgan ausschließlich davon leiten zu lassen hat, der Maßstab also absolut ist. Zur Verpflichtung auf das Unternehmenswohl, derselbe, Anpassung, S. 1792.

3) RAISER, Unternehmensinteresse, S. 115 f; SCHILLING, Rechtstellung, S. 683 f. Kritisch für die Gesellschafterversammlung der mitbestimmten GmbH, ULMER, Einfluß, S. 42 ff.

4) Vgl. SCHILLING, Aktienunternehmen, S. 144; RAISER, Unternehmensinteresse, S. 115.

5) Für Aufsichtsratsmitglieder, vgl. FITTING/KLOTZKE/WISSMANN, Mitbestimmungsgesetz, § 25, Anm. 115; RAISER, Mitbestimmungsgesetz, § 25 Anm. 107, 123; für Vorstand und Aufsichtsrat SCHILLING, Aktienunternehmung, S. 144.

6) ULMER, Einfluß, S. 27 f.

d) Aufgabenspezifizierte Regelungsfunktionen

Außer zu generell wirkenden Regelungsfunktionen wird das Unternehmensinteresse noch in einer Vielzahl von Verwendungen für spezielle Interessenkonstellationen zur Konfliktlösung herangezogen. Im Vordergrund der konkreten Aufgabenstellungen steht die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats, gesetzlich normiert in § 93 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 116 AktG. Gegenstand und Umfang der Verschwiegenheitspflicht werden dadurch näher bestimmt, daß ein Bedürfnis an der Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens[1] vorliegen müsse[2]. Das Unternehmensinteresse als Geheimhaltungsinteresse soll ein objektives Element darstellen, das die Interpretation der Schweigepflicht von lediglich subjektiven Merkmalen absetzt[3]. Zudem wird der Sinn der Verschwiegenheitspflicht im Schutz des Unternehmensinteresses gesehen[4].

Neben der Eigenschaft als objektives Tatbestandselement soll aber auch die Funktion als Handlungsmaxime hier zum Tragen kommen. Kollidiert das Geheimhaltungsinteresse mit dem Informationsbedürfnis der Belegschaft, so ist das Unternehmensinteresse besonders abzuwägen. Dies könne letztlich "erfordern oder wenigstens rechtfertigen, daß an sich geheim zu haltende Tatsachen zu bestimmten Zwekken, gegenüber bestimmten Adressaten und unter bestimmten Umständen bekannt gemacht werden"[5]. Der Wertungsgesichtspunkt findet also auf beiden Seiten der Interessenkonstellation Verwendung.

1) Vgl. dazu BGHZ 64, 325 ff.

2) Siehe dazu KITTNER, Unternehmensverfassung, S. 222 ff; LUTTER, Information, S. 140 ff; NAGEL, Verlagerung, S. 1799; PFARR, Verschwiegenheitspflicht, S. 52 ff; REICH/LEWERENZ, Mitbestimmungsgesetz, S. 358; SÄCKER, Vorkehrungen, S. 637 ff, ZACHERT, Informationsrechte, S. 144.

3) Siehe MERTENS, Verschwiegenheitspflicht, S. 235; HOFMANN/LEHMANN/WEINMANN, Mitbestimmungsgesetz, § 25 Rdz. 125, 126.

4) So KÖSTLER/SCHMIDT, Handlungsanleitung, S. 240.

5) Vgl. RITTNER, Verschwiegenheitspflicht, S. 368; BGHZ 64, 331; so auch HUECK, Verschwiegenheitspflicht, S. 41, MERTENS, Verschwiegenheitspflicht, S. 235; FITTING/KLOTZKE/WISSMANN, Mitbestimmungsgesetz, § 25 Anm. 98 ff.

Für Personalentscheidungen des Aufsichtsrats soll eine prozessuale Ausformung des materiellen Handlungsmaßstabes zur Anwendung kommen. Bei der zentralen Aufgabe des Aufsichtsrats, der Auswahl und Bestellung von Vorstandsmitgliedern, verlange die Maxime "sorgfältiges Handeln bezogen auf die Wahl des unter Berücksichtigung aller sachgerechten Gesichtspunkte Bestgeeigneten"[1].

Spezielle Handlungsaspekte stehen im Vordergrund, wenn dem Unternehmensinteresse bei Abgabe der Zweitstimme des Aufsichtsratsvorsitzenden besondere Bedeutung als Interessenmaßstab beigemessen wird[2]. Ähnlich verhält es sich bei dem von RAISCH[3] und HANAU[4] aufgeführten Problemkreis, die beide die Schranken der organschaftlichen Stimmrechtsbeschränkungen aus dem Unternehmensinteresse bestimmen wollen[5]. Kennzeichnend für diese Aufgabe ist die Tendenz, der Maxime bei herausragenden Interessenkonstellationen einen außerordentlichen Abwägungs-[6] und Begründungszwang zu entnehmen und zugleich das Resultat an der materiellen Richtlinie zu messen[7].

---

1) KRIEGER, Personalentscheidungen, S. 22; siehe auch MERTENS, Verfahrensfragen, S. 189 ff, 192.

2) Siehe MÜLLER, Hans-Peter, Aspekte, S. 2168; REICH/LEWERENZ, Mitbestimmungsgesetz, S. 261 ff; WERNER, Korreferat, S. 241, verwendet den Begriff zudem bei der rechtlichen Begründung des Doppelstimmrechts. Ebenso der BGH, der ihn als Wertungsgesichtspunkt in den Urteilen zum Zweitstimmrecht BGHZ 83, 106, 119 und BGHZ 83, 144, 149 verwendet.

3) RAISCH, Begriff, S. 364.

4) HANAU, Lösungsmöglichkeiten, S. 25.

5) Bei KITTNER, Unternehmensverfassung, S. 225, ist das Unternehmensinteresse Inhalt der organschaftlichen Pflichtenbindung.

6) Siehe dazu SCHNEIDER, Abstimmung, S. 744.

7) Siehe dazu die vielfältigen Verwendungen bei Interessenkollisionen im Arbeitskampf bei FITTING/WLOTZKE/WISSMANN, Mitbestimmungsgesetz, § 25 Anm. 114 ff; dazu auch MERTENS, Aufsichtsratsmandat, S. 306, 312.

Der BGH grenzt in einer neueren Entscheidung die Befugnis des Aufsichtsratsmitglieds, sich zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Pflichten auch außerhalb des Aufsichtsrats sachkundig beraten zu lassen mit dem Kriterium ab, daß die Beratung "ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Interesse des Unternehmens" dient[1]. Ebenso sollen durch die Bindung an das Unternehmensinteresse dem Aufsichtsrat bei der Auslegung seiner Mitwirkungsrechte nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG nunmehr engere Schranken zu setzen sein[2].

Schlichte Verhaltensaspekte und weniger ausformulierte Handlungsanweisungen stehen im Vordergrund, wenn die allgemeine Arbeit, die Kontrollaufgabe des Aufsichtsrats, Bezugspunkt des Unternehmensinteresses sein soll. Das Gremium wird dabei in gleicher Weise angesprochen wie das einzelne Ratsmitglied. So bestehe ein Unternehmensinteresse an einem ordnungsgemäßen, nicht-öffentlichen Sitzungsablauf[3] sowie am Schutz des Beratungsgeheimnisses[4]. In die gleiche Kategorie fällt auch die Forderung nach einer vertrauensvollen Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und die Möglichkeit zur unbefangenen Meinungs- und Entscheidungsbildung seiner Mitglieder[5]. Eine ähnliche Bestimmung bringt HENGELER[6] zum Ausdruck, wenn er das "langfristige Wohl des Unternehmens" als maßgebende Richtschnur für die Stellungnahme des Aufsichtsratsmitgliedes in den Beratungen postuliert.

---

1) BGHZ 85, 293, 300.

2) Vgl. MERTENS, Korreferat, S. 280 ff.

3) Vgl. HOFFMANN/LEHMANN/WEINMANN, Mitbestimmungsgesetz, § 25 Anm. 128.

4) Vgl. HENGELER, Beratungsgeheimnis, S. 187.

5) Vgl. MERTENS, Verschwiegenheitspflicht, S. 235; zur geheimen Abstimmung SCHNEIDER, Abstimmung, S. 734, 745.

6) HENGELER, Beratungsgeheimnis, S. 187.

Mit der negativen Gewichtung wird schließlich unerwünschtes Verhalten gekennzeichnet. Als nicht im Unternehmensinteresse liegend werden genannt die Bildung von Fraktionen im Aufsichtsrat und die wegen Mehrheitsverweigerung erfolglosen Versuche, den Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen[1].

## 5. Zusammenfassung

Abgesehen von dem Begriff des Unternehmensinteresses als Gestaltungskriterium für den Gesetzgeber zeigt der Überblick über die Verwendungen die enorme Spannweite der unternehmensinternen Regelungsfunktionen. Der Wirkungsbereich ist nicht auf einzelne Organe beschränkt, er erstreckt sich auf das ganze Unternehmen. Funktional ist das Unternehmensinteresse kaum einzugrenzen. Die Extrempositionen werden einerseits durch aufgabenspezifische Regelungsfunktionen markiert, in denen die einzelfallorientierte Konfliktlösung dominiert. Die Bandbreite reicht dann bis zur anderen Extremalausprägung, der generellen Maxime mit universellem Regelungspotential. Die abstrakten Charakterisierungen Entscheidungsmaßstab, Verhaltensrichtlinie, Generalklausel bezeichnen nur ein Funktionskonglomerat. Dessen Interpretation ist jeweils an der Intention des Verwenders orientiert. Deshalb werden darunter bindende Verhaltensmaßregeln mit vorgegebenen Inhalten, aber auch variable Instrumentalfunktionen zur Interessenvergemeinschaftung subsumiert. Die davon erfaßten Funktionen sind so heterogen, daß sie sich einer übergreifenden Definition entziehen. Diese Multifunktionalität des Begriffes

---

1) So KALLMEYER, Mitbestimmungsgesetz, S. 3. Für weitere Aufgabenverwendungen siehe noch FITTING/WLOTZKE/WISSMANN, Mitbestimmungsgesetz § 25 Anm. 94 ff; JÜRGENMEYER, Unternehmensinteresse, S. 208 ff, 218 ff; MÜLLER, Gerhard, Gedanken, S. 254; WESTERMANN, Harm-Peter, Bestellungen, S. 844, 848.

ist Voraussetzung für die Verwendung als Maxime, aber andererseits auch das Resultat der komplexen Vielfalt der Einzelansätze.

Als Konkordanz der Regelungsfunktionen kann hier nur festgehalten werden, daß dem Unternehmensinteresse die Funktion eines zusätzlichen Ausgleichsfaktors im System der auf das Unternehmen bezogenen Interessen zukommen soll. Damit ist die partielle Übereinstimmung erschöpft.

Die Regelungsfunktionen zeigen aber auch, daß der Begriff nicht notwendigerweise auf das Aktienrecht beschränkt ist. Die Ansätze lassen sich zwanglos auf Unternehmen jeder Größe und Rechtsform übertragen, da die Interessenkonstellationen im Grunde wesensgleich sind. Der durch die Interessenkonflikte implizierte Regelungsbedarf ist überall vorhanden.

## IV. Regelungsmethodische Konzeptionen

### 1. Der Inhalt des Unternehmensinteresses als strukturelles Problem

Die inhaltlichen Probleme, die das Unternehmensinteresse aufwirft und die dazu vorgetragenen Ansichten lassen sich nur schwer erfassen und kaum in Schemata einordnen. Mehrere komplexe, jeweils unselbständige Problemebenen weisen inhaltlich Bedeutung auf, sind aber wechselseitig miteinander verknüpft.

Grob in zwei Problemkreise strukturiert, handelt es sich bei dem ersten um methodische Klassifikationen, die den funktionellen Prozeß der Bildung und Entstehung eines konkreten Unternehmensinteresses betreffen. In der Literatur werden eine ganze Anzahl regelungsmethodischer[1] Konzeptionen diskutiert, die sich, da weitgehend inhomogen, einem direkten Vergleich entziehen. Der zweite Problemkreis umfaßt die Ansätze zur inhaltlichen Fixierung der Maxime, wobei im Vordergrund die Aussagen zu ihrem ökonomischen Gehalt stehen.

Die einzelnen theoretischen Strukturen eindeutig zu präparieren, sie isoliert einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen und ihre Verknüpfung darzustellen, ist nicht konsequent durchführbar, da mitunter die Aussagen zu den verschiedenen Problemebenen unvollständig sind, schlicht fehlen, oder durch Postulate vorgeblich ökonomischer Realitäten ersetzt werden.

Die hier gewählte Projektion auf zwei Ebenen weist zwangsläufig Überschneidungen auf und vermag auch nicht alle wechselseitigen Abhängigkeiten vollständig zu erhellen, insbesondere soweit durch ökonomische Präjudizien gewisse methodische Kategorien stillschweigend akzeptiert, wenn nicht sogar vorausgesetzt werden.

---

1) BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 36 ff, führt den Begriff "regelungspolitische" Konzeptionen ein, da er innerhalb des methodischen Regelungsgehaltes auch auf "Geltungsaussagen" abstellt.

In mehreren Arbeiten ist der Versuch unternommen worden, die existierenden inhaltlichen Vorstellungen zu systematisieren. Die angeführten Schwierigkeiten einer übergreifenden Analyse treten dabei deutlich zutage. Auch eine völlig neu konzipierte Systematik vermag die durch die verwobene Struktur der thematischen Äußerungen implizierten Probleme nicht zu beseitigen. Um eine ausreichende Basis für eine überschaubare Darstellung der Vielschichtigkeit des Komplexes zu schaffen, werden deshalb beide Problemkreise getrennt aufgegriffen.

In diesem Kapitel wird der erste Problemkreis[1] in Anlehnung an die von BRINKMANN[2] entwickelten Vorstellungen untersucht. Dieser unterscheidet bei der Systematisierung der Inhalte nach "ökonomischen Inhalten" und "unternehmenspolitischer Geltung". Das Schwergewicht seiner analysierenden Darstellung fremder Konzeptionen liegt auf dem regelungspolitischen Aspekt. Er setzt eine übergeordnete Stellung der Verhaltensmaxime voraus, und trennt davon ein Integrationsinteresse, "ein ursprüngliches, gleichsam selbstreflexiv aus dem Bestandsinteresse resultierendes Interesse aller Beteiligten"[3], ab. Die Resultante des Integrationsinteresses, die Integrationsleistung der Maxime und deren argumentative Begründung innerhalb der verschiedenen Ansätze stellt letztendlich sein Unterscheidungskriterium dar.

Danach werden zwei konträre Grundvorstellungen konfrontiert. Die monistische Konzeption

> "geht von einem homogenen Interesse aus, das durch den Kontext des Wirtschaftssystems auf die formalen Unternehmensziele festgelegt ist und im Prinzip der Entscheidung bzw. dem Interesseneinfluß der Beteiligten weitgehend entzogen, weil immer schon vorgegeben ist" 4)

---

1) Der zweite wird im nächsten Kapitel behandelt.

2) Vgl. BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 36 ff.

3) Ebenda, S. 40.

4) Ebenda, S. 42.

Von dieser wird die prozessualistische Konzeption unterschieden, die "auf den Herstellungsprozeß der gesamtunternehmerischen Entscheidung und des Gesamtinteresses..., das sich aus der Integration der am Unternehmen interessiert beteiligten Gruppen ergibt" abstellt. Zwischen den beiden, gleichsam Pole im Meinungsspektrum darstellenden Konzeptionen sind die "pluralistischen" oder "komplexen" Auffassungen angeordnet, "die auf die komplexe Vermitteltheit von Interessengruppierungen und Beziehungen im Unternehmensinteresse abstellen"[1].

Diese Systematik erlaubt eine nach dem fallenden methodischen Konkretisierungsgehalt abgestufte Anordnung der zu untersuchenden Konzeptionen. Das Maß der jeweiligen Integrationsleistung der Konzeptionen verhält sich dabei gerade umgekehrt proportional zu diesem Verlauf.

## 2. Die Konzeptionen im Einzelnen

### a) KOCH

Ein anschauliches Beispiel für eine monistisch zentrierte Konzeption stellt der von KOCH entwickelte Ansatz dar[2]. Er untersucht das Unternehmensinteresse allein unter dem Gesichtspunkt eines materiellen Verhaltensmaßstabes zur Lösung von Interessenkonflikten. Der Untersuchungs-, wie auch der Geltungsbereich ist auf die Aufsichtsratsmitglieder einer mitbestimmten Aktiengesellschaft beschränkt, da KOCH davon ausgeht, daß ein rechtsformunabhängiges Unternehmensinteresse nicht zu konkretisieren sei[3]. Er operiert mit einer konkreten Hilfsdefinition,

---

1) Ebenda, S. 42.

2) KOCH, Unternehmensinteresse.

3) Vgl. ebenda, S. 2 ff, S. 199.

nach der das Unternehmensinteresse gleichbedeutend ist mit der Formel "im Interesse der wirtschaftenden Tätigkeit einer Gesellschaft, wobei darunter Produktion und Absatz von Gegenständen mit Gewinn verstanden werden soll"[1].

Die Interesseneinbringung und die Interessenabgrenzung wird an dieser Hilfsgröße ausgerichtet. Zentraler Schwerpunkt ist die damit zwangsläufige Feststellung, "daß ein Unterschied zwischen dem Gesellschaftsinteresse und dem Unternehmensinteresse nicht auszumachen ist, solange das Unternehmen und die Gesellschaft bestehen"[2].

Das Unternehmen wird in Abgrenzung zum Betrieb[3] über den damit verfolgten wirtschaftlichen Zweck bestimmt. Es ist "die Idee, die verwirklicht werden soll, das Vorhaben"[4]. Gleichwohl ist es rechtlich selbständig, eigenständig, es kann im "übertragenen Sinn" Träger von Interessen sein[5]. Das Unternehmen als die Idee läßt sich "inhaltlich auf die Gründer der Gesellschaft zurückführen und bleibt damit im Rahmen der Gesellschaft"[6].

Das Unternehmensinteresse wird zu einem aktualisierten Gesellschaftsinteresse, zu einer Ermessensrichtlinie, inhaltlich konkretisiert durch die "Tendenz, Gewinn zu erzielen"[7]. KOCH überprüft diese Fixierung am

---

1) Ebenda, S. 28, S. 200; die Bedeutung dieser Formel ist sehr eingeschränkt, da selbst die Dienstleistungen nicht mit erfaßt sind.

2) Ebenda, S. 31.

3) Vgl. ebenda, S. 48 f; bei der Unterscheidung technische Einheit, wirtschaftliche Einheit stützt sich KOCH auf die arbeitsrechtliche Abgrenzung; vgl. ebenda, S. 49, Fn. 2, 4.

4) Ebenda, S. 50; dieser Bestimmungsversuch erscheint problematisch, denn die "Idee" müßte wohl weitgehend mit dem Gesellschaftszweck identisch sein.

5) Ebenda, S. 52; es bleibt trotz des Hinweises auf die Interessentheorie von H. J. WOLFF zweifelhaft, wie die "Idee" ein Interessensubjekt sein soll. Siehe dazu WOLFF/BACHOF, Verwaltungsrecht, S. 167 ff.

6) KOCH, Unternehmensinteresse, S. 53.

7) Ebenda, S. 68, S. 201.

Fall der Ablehnung einer Betriebsstillegung im Aufsichtsrat[1] und kommt zu dem Schluß, die Gewinnerzielungstendenz stelle das objektiv wertvollste Interesse dar. In eindeutig interessenmonistischer Ausrichtung konkretisiert sich der Verhaltensmaßstab "als Verpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder für die Erzielung eines optimalen Gewinnes bei der wirtschaftenden Tätigkeit der Gesellschaft zu sorgen"[2].

Die Bildung des Unternehmensinteresses ist in diesem Ansatz auf die Einbringung der Gesellschafterinteressen reduziert, die konfliktlösende Wirkung auf dieses Interessensegment beschränkt. Wie dem Begriff neben dem Gesellschaftsinteresse selbständige Bedeutung zukommen soll, bleibt offen[3].

b) JUNGE

Für JUNGE weist das Unternehmensinteresse zwei unselbständige Komponenten auf[4]. Es ist zum einen gesetzgeberische Maxime zur organisatorischen Ausgestaltung erwerbswirtschaftlicher Unternehmensformen[5]. Die zweite Komponente ist der Rechtsbegriff, der seinerseits eine doppelte Wertigkeit besitzt. Er soll zur Auflösung von voraussehbaren Interessenkonflikten dienen und sei vom Gesetzgeber bei verfahrensrechtlichen Lösungen indirekt im Mitbestimmungsgesetz, im Betriebsverfassungsgesetz usw. be-

---

1) Vgl. ebenda, 2. Teil, lt. B., S. 94 ff.

2) Ebenda, S. 210. Dies stellt die konkrete Verpflichtung zur absoluten Gewinnmaximierung dar; siehe auch Kapitel V 3).

3) Die Frage nach einer generellen Geltung im Unternehmensrecht stellt sich bei diesem Ansatz nicht mehr.

4) JUNGE, Unternehmensinteresse, S. 547 ff.

5) Vgl. ebenda, S. 548.

reits berücksichtigt[1]. Nicht vorhersehbare Zielkonflikte sollen mit Hilfe der zweiten Wertigkeit, der Generalklausel Unternehmensinteresse als Auffangtatbestand entschieden werden können.

Für JUNGE ist auf der Grundlage der letztendlich gleichgerichteten Interessen aller Unternehmensbeteiligten einerseits und ihrer partiellen Konfliktsituation andererseits das Unternehmensinteresse weder Summe aller Einzelinteressen im Unternehmen, noch ihr kleinster gemeinsamer Nenner[2]. Für ihn stellt es die Resultante aller unternehmensrechtlich relevanten Einzelinteressen dar, das gemeinsame übergeordnete Interesse aller Beteiligten. Die gemeinsame Klammer für die Förderung der Integration der Interessen wird an einer vorgegebenen Größe ausgerichtet, der wirtschaftlichen Aufgabe des Unternehmens.

Die zentrale Orientierung, die als prägende Kraft gerade die integrative Leistung der Maxime entscheidend beeinflußt, wird allerdings nur vage mit dem Bedarf an Gütern, Dienstleistungen und sicheren Arbeitsplätzen umschrieben und insgesamt durch die Marktsteuerung charakterisiert. Daraus soll sich dann das Unternehmensinteresse als Interesse an der Rentabilität des Unternehmens und seiner dauerhaften Erhaltung definieren[3].

Funktionell haben sich damit Entscheidungen und Verfahren, soweit sie nicht schon durch die gesetzliche Wertung eindeutig fixiert sind, an der Rentabilität als langfristiger Daueraufgabe zu orientieren. Das Unternehmensinteresse soll mit abgestufter Intensität für alle Unternehmensorgane gelten und nicht nur Leitlinie für die Interessenabwägung, sondern auch immanente Schranke für die Sonderinteressen im Konfliktfall sein[4].

---

1) Angeführt werden ebenda, S. 553 neben Regelungen des Aktiengesetzes über Gewinnausschüttung, Haftung, Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen, auch die Bestimmung § 111 ff BetrVG betreffend Betriebsänderung usw.

2) Vgl. ebenda, S. 551.

3) Vgl. ebenda, S. 554.

4) Vgl. ebenda, S. 556.

Zusammengefaßt operiert JUNGE mit einem bivalenten Unternehmensinteresse, dessen einheitliche Wurzeln die auf das Unternehmen bezogenen Einzelinteressen sind, welche dieses aber direkt nicht bestimmen. Ausschlaggebend soll vielmehr ein gemeinsames übergeordnetes Interesse sein, dessen genaue Zuordnung aber offen bleibt, wenn er davon ausgeht, daß das Integrationsinteresse nicht Bestandteil aller Einzelinteressen ist.

An der Konzeption von JUNGE werden die Grenzen der Systematisierung sichtbar. Als materiell-rechtliche Generalklausel ist die Konzeption wegen der Priorität der durch den Kontext der Wirtschaftsordnung vorgegebenen Rentabilität wohl homogen und so der klassischen Theorie der durch den Markt gesteuerten Unternehmung verpflichtet. Die Einordnung als monistischer Ansatz[1] läßt aber die von JUNGE doch hervorgehobene integrative Funktion für die gemeinsame Interesseneinbringung aller Beteiligten auf verschiedenen Ebenen, wie auch die allseitig wirksame Schrankenfunktion der Maxime, weitgehend unberücksichtigt.

Einer eindeutigen Zuordnung widerstrebt, daß JUNGE das Unternehmensinteresse auch als Maxime interpretiert, mit der der Gesetzgeber bereits eine Vielzahl differenzierter Wertungen und Entscheidungen getroffen und in die bestehende Rechtsordnung als besonders fixiertes Unternehmensinteresse integriert habe. Die hierin angelegte Möglichkeit zur pluralistischen Einbringung von Interessen und deren Anbindung an präpositionierte Wertungen kann durchaus die Priorität der Rentabilität tangieren.

An die Grenzen der Systematik führt schließlich der prozessuale Aspekt, dem JUNGE ein gewisses Gewicht beimißt, wenn er auf die rechtlich geordneten Verfahren zur Ermittlung des Unternehmensinteresses abhebt. Die eindeutige Zuordnung der Konzeption ist daher nicht unproblematisch.

---

1) Im strengen Sinn bei BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 43 f.

c) JÜRGENMEYER

Zwischen der monistischen und den pluralistischen Auffassungen ist der Ansatz von JÜRGENMEYER[1] anzusiedeln. In seiner Untersuchung entwickelt er einen stark in traditionellen Kategorien wurzelnden Begriff des Unternehmensinteresses. Modernere Unternehmensbegriffe[2] lehnt JÜRGENMEYER in strikter Anbindung an das geltende Gesellschaftsrecht ab[3]. Er will an einem herkömmlichen Begriff ansetzen und unterscheidet zwischen Unternehmen und Unternehmensträger. Einer von RITTNER[4] entwickelten Differenzierung folgend, wählt er den "engeren Unternehmensbegriff", so daß es "ein Gebilde gegenständlicher Qualität darstellt, ein Objekt, das ohne Subjekt, den Unternehmensträger, nicht gedacht werden kann"[5]. Mit Hinweis auf die Komplexität des Begriffs verzichtet er auf eine Definition. Die Gegenstandsqualität des Unternehmens zwingt ihn jedoch zu der Ausgrenzung, alle personalen Beziehungen allein auf den Unternehmensträger zu beziehen[6].

Bei der Klärung des Interessenbegriffes beschränkt JÜRGENMEYER sich auf die Konkretisierung rechtlich relevanter Interessen und deren Inhaltsbestimmung[7]. Besonders hervorgehoben wird die Subjektbindung der Interessen. Diese sind "die positive Bezogenheit, die ein bestimmtes Subjekt zu bestimmten Gegenständen tatsächlich hat"[8].

---

1) JÜRGENMEYER, Unternehmensinteresse.

2) Er untersucht das Unternehmen als sozialen Verband, das Unternehmen als Organisation, sowie die besonderen Unternehmensbegriffe von FLUME und SCHILLING; vgl. ebenda, S. 146 ff.

3) Vgl. ebenda, S. 166.

4) Vgl. RITTNER, Person, S. 283 ff.

5) JÜRGENMEYER, Unternehmensinteresse, S. 166.

6) Vgl. ebenda, S. 170, 172.

7) Vgl. ebenda, S. 136 ff.

8) WOLFF/BACHOF, Verwaltungsrecht, S. 168; auf dessen subjektives, faktisches Interesse bezieht sich JÜRGENMEYER, Unternehmensinteresse, S. 138.

Mit diesen beiden Festlegungen ist die Basis für eine Konkretisierung geschaffen, die das Unternehmensinteresse als Interesse des Unternehmensträgers am Unternehmen versteht[1]. Diese deutliche methodische Akzentuierung im Sinne einer operationalen Fassung[2] wird nur durch eine erhebliche Einschränkung des Geltungs- und Anwendungsbereiches erreicht. Schon im Ansatz werden sowohl die öffentlichen und die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen[3] als auch die Verbindungen zum Konzernrecht ausgeklammert[4]. Von erheblicher Bedeutung für den Erklärungsgehalt ist jedoch die konsequente Beschränkung der Untersuchung auf Körperschaften[5], so daß Einzelunternehmen (!) und Personalgesellschaften nicht mit einbezogen sind.

Aus den Einschränkungen des Geltungsumfangs folgt eine Reduktion des Anwendungsbereichs. Der tatsächliche normative Gehalt der Verhaltensmaxime ist auf die Organmitglieder von Körperschaften und dort auf den Bereich begrenzt, in dem deren Verhalten dem Gesellschaftszweck zuwiderläuft. JÜRGENMEYER erkennt, daß sich dieses Unternehmensinteresse "auf die Loyalitäts- und Treuepflicht der Organmitglieder und auf den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit reduzieren läßt"[6].

Die Bildung und Entstehung des konkreten Unternehmensinteresses wird nicht problematisiert. Die Einbringung der Gesellschafterinteressen am Unternehmen erfolgt über die Interessenträger auf den Unternehmensträ-

---

1) Vgl. ebenda, S. 201, 236.

2) So die Intention von JÜRGENMEYER, ebenda, S. 46.

3) Ebenda, S. 49.

4) Ebenda, S. 48; dabei sind mehr als die Hälfte der mitbestimmten Unternehmen konzernangehörig; vgl. NAGEL, Verlagerung, S. 1800.

5) Ebenda, S. 47, 176.

6) Ebenda, S. 235.

ger, direkt in die Gesellschaftsorgane. Der Kreis der einzubeziehenden, unternehmens(träger)-fremden Interessen ist auf solche Interessenträger beschränkt, die kraft Gesetz oder wirtschaftlicher Macht Vertreter in die Gesellschaftsorgane entsenden können[1]. Weitere Interessen können in diesem System keine Berücksichtigung finden.

Die Bildung des Unternehmensinteresses erfolgt allein auf der Ebene des Gesellschaftsrechts, wofür der Gesellschaftszweck nicht nur Richtschnur, sondern absolute Schranke ist[2]. Der prozessuale Aspekt der Entstehung ist angedeutet, wenn JÜRGENMEYER mehrfach auf den "komplizierten Wechselwirkungsprozeß" der Interessenfindung und Bildung verweist, dessen Verlauf aber nicht näher erläutert wird[3].

Das Unternehmensinteresse als Interesse des Unternehmensträgers ist allein auf die beschriebene sektorale Betrachtung der Unternehmen zugeschnitten. Dort soll es eine Weiterentwicklung des traditionell verstandenen Gesellschaftsinteresses darstellen und sich von diesem abheben[4]. Neben dem anstaltlichen Element[5], das bei JÜRGEN-

---

1) Vgl. ebenda, S. 196.

2) Der Gesellschaftszweck wird als Richtschnur oder richtungsweisende Größe eingeführt (ebenda, S. 144, 146), stellt aber auch einen absoluten Rahmen dar, der bei der Bildung des Unternehmensinteresses nicht überschritten werden darf (ebenda, S. 202, 204, 215 f). Der abstrakte Gehalt des Gesellschaftszwecks wird nicht bestimmt, er wird nur durch das Vorhandensein der beiden Elemente Sachziel und Formalziel charakterisiert (ebenda, S. 202 Fn. 116, S. 111 ff). Vgl. dazu GROSSMANN, Unternehmensziele, S. 12 ff. Im vorliegenden Zusammenhang stellt der Gesellschaftszweck aber wohl nur eine Formel für die Gesellschafterinteressen dar.

3) JÜRGENMEYER, Unternehmensinteresse, S. 144, 194, 202.

4) Vgl. ebenda, S. 201, 237.

5) Das anstaltliche Element als Strukturelement der Körperschaften und Gegengewicht zum personalen Element wird durch Verselbständigungstendenz und durch den zunehmenden Einfluß gesellschaftsfremder Kräfte bestimmt (ebenda, S. 178 ff); als Faktor nennt JÜRGENMEYER die Größe des Unternehmensträgers und/oder die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens (!) und die Gesellschaftsstruktur (ebenda, S. 191).

MEYER das Einfallstor für unternehmensträgerfremde Interessen[1] darstellt, bleibt aber die tatsächliche Abgrenzung zum Gesellschaftsinteresse offen. Wird der untersuchte, körperschaftlich strukturierte Sektor verlassen und die Betrachtung allein auf Unternehmen ausgedehnt, die mindestens zwei der Faktoren des anstaltlichen Elementes erfüllen, etwa große Einzelunternehmen oder Handelsgesellschaften, so verliert das so konkretisierte Unternehmensinteresse seine Bedeutung. Eine andere Konsequenz wäre, daß neben diesem verschiedene weitere Begriffe des Unternehmensinteresses existieren. Die Universalität des Begriffes ist damit aufgegeben, eine allgemeine generelle Fassung nicht erreicht.

d) RAISER

Die Konzeption von RAISER[2] und seine Ansätze zur inhaltlichen Bestimmung sind den pluralistischen Auffassungen zuzuordnen. Kennzeichnend ist seine zentrale Aussage zur Interesseneinbringung,

> "daß alle Beteiligten, die Leistungen von dem Unternehmen erwarten, in vorderster Linie ein gleichgerichtetes Interesse an dessen Fortbestand und Erfolg haben müssen, denn davon hängt, wenigstens auf die Dauer, auch die Befriedigung ihrer eigenen Interessen ab. Insoweit decken sich die individuellen und die Gruppeninteressen der am Unternehmen Beteiligten mit dem Unternehmensinteresse". 3)

---

1) Die Mitbestimmung "zeichnet sich im übrigen dadurch aus, daß sie ein ohne w i r t s c h a f t l i c h e Notwendigkeit geborenes Kind des Gesetzgebers ist" (ebenda, S. 191; Hervorhebung im Text).

2) RAISER, Unternehmensinteresse, S. 101 ff.

3) Ebenda, S. 105, 109, ebenso deutlich in, derselbe, Verantwortlichkeit, S. 40.

Die inhaltliche Parallelität der Interessen und die Bedingungsverknüpfung mit den ökonomischen Größen sind Grund und Voraussetzung für ein übergeordnetes Unternehmensinteresse, das Vorrang vor den Einzelinteressen hat und diese, soweit sie ihm entgegenstehen, zurückdrängen kann.

Die integrative Funktion der Maxime ist allerdings begrenzt. RAISER relativiert die Vorrangstellung durch die Sonderinteressen der Verbandsmitglieder, der Gesellschafter nach geltendem Recht, die, bei Gestaltung des Gesellschaftsvertrages und mit dem Auflösungsbeschluß, zumindest für diese Fälle, das Unternehmensinteresse dominieren[1].

Seine Prüfung der Erscheinungsformen des Unternehmensinteresses an den vier Systemfunktionen von PARSON[2] - Zielverwirklichung, Integration, Erhaltung und Anpassung - ergibt keine über den Ausgangspunkt hinausreichenden Konkretisierungen, sondern erschöpft sich in der additiven Beschreibung des Unternehmensinteresses als "multidimensionale außerordentlich komplexe Größe, deren zahllose Komponenten sich nicht auf einen einfachen gemeinsamen Nenner bringen lassen, sondern einander widersprechen und aufheben können"[3].

Der regelungsmethodische Inhalt des Unternehmensinteresses bleibt im Ungewissen. Einerseits sind die Unternehmensführungsorgane damit beauftragt, das Unternehmensinteresse auch gegen widerstrebende Gruppeninteressen durchzusetzen[4]. Außerdem liegt der Interessenausgleich und die

---

1) Vgl. ebenda, S. 112.

2) Vgl. dazu RAISER, Unternehmen, S. 105 ff m. w. Nw.; siehe dazu auch KOSIOL, Unternehmung, S. 61 ff.

3) RAISER, Unternehmensinteresse, S. 108.

4) Vgl. ebenda, S. 107 f, 114; speziell für Vorstandsmitglieder, derselbe, Unternehmen in der verfassungsrechtlichen Ordnung, S. 494.

Abwägung der Einzelinteressen selbst im Unternehmensinteresse[1]. Andererseits soll aber das Unternehmensinteresse trotz der möglichen Umschreibung als Summe aller Einzelinteressen keine inhaltlich fest vorgegebene Größe sein, sondern sich erst in der Einzelfallentscheidung im Zusammenwirken der Unternehmensorgane und der dort zum Tragen kommenden Kräfte bilden[2]. Danach wären also die Unternehmensführungsorgane zur Ziel- und Mittelwahl, zur Fixierung des Unternehmensinteresses berufen[3], so daß es letztlich neben einem abstrakten, auf Integration gerichteten, noch ein konkretes Unternehmensinteresse geben müßte. Für diesen Konkretisierungsvorgang Hilfestellung zu leisten sei Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Entscheidungstheorie und Managementlehre[4].

Der pluralistische Aspekt der Interesseneinbringung hat bei RAISER - ausgehend von seinem besonderen Unternehmensbegriff - deutlich mehr Gewicht, als etwa bei JUNGE. Gleichwohl kommt auch hier den fixierten Komponenten Selbsterhaltung und Erfolg eine besondere Bedeutung zu[5]. Ihr Verhältnis zum Unternehmensinteresse muß wohl im Sinne einer notwendigen Bedingung verstanden werden, ohne deren Beachtung die Konkretisierung des Unternehmensinteresses durch die Unternehmensorgane hinfällig wird.

Daneben kommt bei der Bildung des Unternehmensinteresses ein prozessualistischer Ansatz zur Wirkung, wenn RAISER betont, daß es keine vorgegebene Größe darstelle, sondern sich im Entscheidungsprozeß innerhalb der Kompetenz der Organe und zwischen ihnen, innerhalb eines beweglichen Kommunikationssystems[6], zu einer Vorrang erheischenden Fixierung formt.

1) Vgl. RAISER, Unternehmensinteresse, S. 108.

2) Vgl. RAISER, Weisungen, S. 397; derselbe, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 70.

3) Vgl. RAISER, Mitbestimmungsgesetz, § 25 Rdz. 84.

4) Vgl. RAISER, Unternehmensinteresse, S. 108.

5) Vgl. RAISER, Mitbestimmungsgesetz, § 25 Rdz. 83; derselbe, Weisungen, S. 396.

6) Vgl. ebenda, S. 397.

Insgesamt wird durch die Konzeption außer einer Generalklausel[1] für die Unternehmensorgane auch ein allgemeiner Bezugsrahmen für die auf das Unternehmen bezogenen Einzelinteressen geschaffen, wobei zumindest auch das Feld für die Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts zum Unternehmensrecht vorbereitet werden sollte[2].

e) MERTENS

In der Konzeption von MERTENS hat das Unternehmensinteresse neben den Interessen der unmittelbar Beteiligten eine weitere Fundierung in den rechtlich relevanten Interessen der Öffentlichkeit[3].

Gemeinsame Bezugsbasis ist das volkswirtschaftliche Bestandsinteresse an der Erhaltung von Unternehmen, die der Rentabilität fähig sind, das Interesse an der Erhaltung des sozialen Friedens und der Wettbewerbsbedingungen sowie das Interesse am rechtmäßigen Gang der Geschäftspolitik[4]. Die Summe der Interessen ergeben den Rahmen des normativen Unternehmensinteresses, das seinerseits den maßgeblichen Bezugspunkt für die "Kontrollaufgabe"[5] und die "freie unternehmerische Kompetenz" des Aufsichtsrats darstellt[6].

Davon wird das "konkrete aktuelle Unternehmensinteresse"[7] abgeschichtet. Die Bildung dieses Interesses im Rahmen des normativen Unternehmensinteresses ist die

---

1) So nunmehr ausdrücklich RAISER, Recht, S. 68; wobei früher der Richtliniencharakter im Vordergrund stand, vgl. derselbe, Koalitionskompromiß, S. 149.

2) Ebenso die Wertung bei BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 49.

3) MERTENS, Korreferat, S. 275.

4) Vgl. ebenda, S. 277.

5) Ebenda, S. 278.

6) Ebenda, S. 279.

7) Ebenda, S. 276.

eigentliche Unternehmerfunktion und in einer freien Wirtschaftsordnung "dem Ermessen der Kräfte überlassen, die innerhalb des Unternehmens die Unternehmenspolitik zu bestimmen haben"[1].

Der Aufsichtsrat ist zur Mitarbeit am aktuellen Unternehmensinteresse nicht berufen[2]. Dessen dauernde Bildung gestaltet sich als zwischen den verschiedenen Interessen notwendiger Integrations- und Vermittlungsprozeß, der das Integrationsinteresse der Beteiligten erfüllt. Dieses wiederum ist, neben einer "angemessenen Gewinnerzielung", Voraussetzung für den Bestand des Unternehmens als selbständige Wirtschaftseinheit.

Das gespaltene Unternehmensinteresse hat zwei verschiedenen, kaum in Übereinstimmung zu bringende Wertigkeiten. Bei dem normativen Unternehmensinteresse stehen die vorgegebenen, gesamtgesellschaftlichen Bestandsinteressen im Vordergrund; insoweit ist die Konzeption monistisch.

Der prozessuale Aspekt kommt im Rechtsmäßigkeitsinteresse zum Ausdruck, das im normativen fundiert ist, sich aber auf die Bildung des aktuellen Unternehmensinteresses, als Interesse an der Ordnungsmäßigkeit der Amtsführung, erstrecken soll. Ansonsten ist die Bindung an das vorgegebene normative Unternehmensinteresse im aktuellen nur schwach ausgeprägt. Beziehungslos zwischen beiden ist das Element der angemessenen Gewinnerzielung angesiedelt.

Der Schwerpunkt der Konzeption liegt auf dem Prozeß der freien Bildung des aktuellen Unternehmensinteresses und seiner Integrationswirkung, weshalb die Zuordnung zu den pluralistischen Ansätzen gerechtfertigt erscheint. Wie die Regelungsfunktion konkret entfaltet wer-

---

1) Ebenda, S. 277.

2) Allerdings soll sich das nur auf die "Kontrollaufgabe des Aufsichtsrats" beziehen, bei seiner "freien unternehmerischen Mitwirkung" habe er ohne Zweifel "einige Kompetenzen, die ihm einen eigenen Beitrag zur Bildung des aktuellen Unternehmensinteresses gestatten und sogar abfordern". Ebenda, S. 279.

den soll, wird nicht ausgeführt. Die Auflösung des auch von MERTENS angedeuteten Konfliktes[1] von Bestandsinteressen mit spekulativen Interessen (Auflösungsinteresse) oder Sonderinteressen (Managerinteressen) bleibt unklar, da eine Vorrangstellung in systematischer Hinsicht fehlt. Sollte dagegen dem normativen Unternehmensinteresse eine absolute Schrankenfunktion zukommen, vermag das aktuelle insbesondere neben der (aktienrechtlichen) Geschäftsführungskompetenz keine Bedeutung mehr zu erlangen[2].

f) RAISCH

RAISCH geht bei der Lösung der Frage, wie das Unternehmensinteresse näher zu bestimmen sei, von einem erweiterten, interessen-pluralistischen Ansatz aus[3]. Er stellt das Unternehmen als Bezugspunkt verschiedenartiger Interessen dar, wobei auch solche von Banken und Geschäftspartnern Berücksichtigung finden[4]. Den gleichfalls zu beachtenden öffentlichen Interessen, dem Gemeinwohl, dient ein gesamtwirtschaftlich sinnvolles Verhalten, gerichtet auf die Erhaltung des Unternehmens[5].

Das Erhaltungsinteresse kennzeichnet als Minimalziel alle Einzelinteressen und stellt ihren kleinsten gemeinsamen Nenner[6] dar. Es ist Basis des Unternehmensinteresses und wird von RAISCH im Sinne einer (langfristigen) Kapitalerhaltung als Minimum der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung präzisiert[7]. Davon abgesetzt wird die "den

---

1) Vgl. ebenda, S. 276 f.

2) Vgl. auch die Kritik bei LASKE, Unternehmensinteresse, S. 185; ebenso bei BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 47.

3) RAISCH, Begriff, S. 347 ff.

4) Vgl. ebenda, S. 349.

5) Ebenda, S. 354.

6) Ebenso die Formulierung bei LASKE, Unternehmensinteresse, S. 188.

7) Vgl. RAISCH, Begriff, S. 361, 363.

Aktionären obliegende grundsätzliche Entscheidung über den allgemeinen Zweck des Unternehmens, die Fixierung des Oberziels"[1]. Gegenüber dem "schillernden Begriff der Rentabilität" handelt es sich bei der Kapitalerhaltung "um eine betriebswirtschaftlich (und juristisch) operationale Grösse"[2].

Diese Feststellung bleibt zweifelhaft, da RAISCH "die Kapitalerhaltung nicht statisch, sondern in der Wettbewerbsordnung dynamisch" verstanden wissen will, und die Verpflichtung zur Rentabilität auf Umwegen wieder einführt[3].

Neben der ökonomischen Zielfixierung konkretisiert er den Bedeutungsgehalt in methodischer Hinsicht. Er stellt unter Berufung auf ZÖLLNER fest, daß es sich bei dem Unternehmensinteresse nicht um einen psychologischen Sachverhalt handelt, der als Interesse neben die Einzelinteressen zu stellen sei, vielmehr habe es als Verhaltensmaxime "nur die Bedeutung... anzugeben, welches der häufig divergierenden Interessen der Unternehmensbeteiligten und wie weit es im Einzelfall zur Geltung kommen solle"[4]. Die Handhabung des Maßstabes ist im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzverteilung Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Abgestützt wird das Konzept durch den prozessualen Aspekt, der "eine sachgerechte Abwägung sämtlicher beachtlicher Interessen, soweit nicht bereits gesetzliche Konfliktlösungen den Entscheidungen als Datum vorgegeben sind"[5] gebietet. Die integrative Funktion wird hervorgerufen, indem "bei Entwicklung und Realisierung der Leistungs- und Gewinnkonzeption die jeweils zu beachtenden Interessen zu wahren sind"[6].

---

1) Ebenda, S. 360.

2) Ebenda, S. 361. Das Ziel der Kapitalerhaltung ist ohne nähere Bestimmung keine operationale Größe; siehe dazu Kapitel V 2.

3) Ebenda, S. 361; kritisch dazu BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 45.

4) RAISCH, Begriff, S. 357.

5) Ebenda, S. 361.

6) Ebenda, S. 364.

Dieses umfassend interessenpluralistisch, mehrdimensional angelegte Unternehmensinteressekonzept wird von RAISCH selbst aber wieder deutlich abgeschwächt, da das Unternehmensinteresse

> "in sich variiert, weil die - rechtlich begründeten - Interessen der einzelnen Gruppen von Unternehmensbeteiligten je nach der Rechtsform verschiedene Stärke und Bedeutung haben, und demgemäß mit einer nach Rechtsform unterschiedlichen Intensität im Unternehmensinteresse zur Geltung zu kommen beanspruchen können" 1).

Wie die nicht institutionell abgesicherten Interessen, - und hier besonders die öffentlichen - zur Geltung kommen sollen, bleibt offen[2]. Der Rückgriff auf die im Unternehmen herrschenden Machtverhältnisse beziehungsweise auf das Ausmaß gesellschaftlicher Verpflichtungen der Verwaltungsorgane steht mit der angestrebten, operationalen Fixierung einer integrativen Generalklausel in einem ungelösten Spannungsverhältnis.

g) BRINKMANN

Wird die Systematik, nach der BRINKMANN fremde Konzeptionen untersucht[3], auf die von ihm entwickelte angewandt, so muß sie den pluralistischen Ansätzen zugeordnet werden.

BRINKMANN setzt sich konsequent gegenüber dem von ihm kritisierten monistischen Interessemodell ab, indem er durch die Ausdifferenzierung der Interessen- und Zielstruk-

---

1) Ebenda, S. 357.

2) Zu weitgehend die Kritik von LASKE, Unternehmensinteresse, S. 189; der hierin die Aufhebung des Interessenpluralistischen Ansatzes sieht.

3) BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 36 ff; zu seiner Konzeption siehe auch derselbe, Übergang, S. 213 ff.

tur in der Unternehmensrealität[1] nachzuweisen versucht, daß die Rezeption des traditionellen Interessenmodells zu einem geschlossenen, statischen System von Interessenentfaltung und Interessenregulation zurückführt[2]. In der Unternehmensrealität beobachtet er "eine zunehmende Diskrepanz zwischen den Formen der marktstrukturell abhängigen und unabhängigen machtorientierten Entfaltung von Unternehmensinteressen", in der "unternehmerisches Verhalten als Träger ökonomischer Steuerungsmechanismen mehr und mehr zu einem Adressaten ordnungspolitischer Korrektive" wird[3]. Der Mangel an Realitätsgehalt sowie der Verlust der in Anspruch genommenen ökonomischen Ordnungs- und Ausgleichsfunktion steht der Übernahme des Interessenmodells entgegen, das normative Entscheidungskriterien und unternehmenspolitische Verhaltensmodelle im Rekurs auf eine einheitliche Interessenorientierung gewinnen will[4].

BRINKMANN konstatiert statt dessen ein "komplexes Systen von Interessen und unternehmenspolitischer Zielbildung... aus dem jeweils ein kontingentes Gesamtinteresse und variable, komplexe Organisationsziele hervorgehen"[5].

> "Das Verhältnis des Unternehmensrechts zu Struktur und Prozeß des Unternehmensinteresses erweist sich als komplexe, wechselseitige Beziehung in der das 'Prinzip der Interesseneinheit' 6) nicht durch ein material-rechtliches Modellkonstrukt zu verwirklichen ist. Der normative Begriff des Unternehmensinteresses umschreibt für diese Beziehung das Leitbild eines einheitlichen, integrierten Gesamtinteresses. Dieses ist nicht instrumentell-dogmatischer, sondern konzeptionell-regulativer Bestandteil der pluralistischen Unternehmensverfassung und ihrer Verhaltensordnung" 7).

---

1) Vgl. BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 101 ff.

2) Vgl. ebenda, S. 149.

3) Ebenda, S. 303.

4) Vgl. ebenda, S. 106 ff, 301, 303

5) Ebenda, S. 302.

6) Unter Berufung auf SCHILLING, Macht, S. 159.

7) BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 303 f.

Im Gegensatz zu den bislang vorgestellten Konzeptionen ist die vorliegende von BRINKMANN völlig abweichend konstruiert. Der Begriff des Unternehmensinteresses wird auf einer neuen, quasi höheren Bedeutungsebene als unternehmensrechtlicher Strukturierungsversuch angesiedelt. Die gewählte hierarchische Anordnung findet aber in der Struktur der geltenden Rechtsordnung keine Entsprechung. Im Regelungsgesamtzusammenhang des Unternehmensrechts fehlt insbesondere die Notwendigkeit zur Einführung voraussetzungsähnlicher Funktionsbedingungen zur Interessenvergemeinschaftung.

Die Konzeption wird von BRINKMANN aus einem deskriptiven Ansatz gewonnen, der sich auf die Erkenntnisse der Systemtheorie zur Funktion umweltoffener Systeme stützt. Eine der Funktionsbedingungen[1], die Konstituierung eines integrierten Gesamtinteresses, wird von BRINKMANN auf das "politische System des Unternehmens" übertragen[2].

Normatives Fundament einer regelungsbezogenen Leitlinie soll die Entscheidung des Gesetzgebers für die paritätische Mitbestimmung sein, mit der der ordnungspolitische Weg zu einer pluralistischen Entscheidungsordnung in Großunternehmen eingeschlagen worden sei[3]. Diese zentrale Wer-

---

1) Einer weiteren Funktionsbedingung solcher Modelle, der Systemerhaltung, soll offenbar keine gleichwertige Gewichtung zukommen, vgl. ebenda, S. 165 ff. Das Problem der Ziel/Zweckorientierung einerseits und der Funktion sozialer Systeme andererseits, die beide Auswirkungen auf das Element der Systemerhaltung haben, ist in der Systemtheorie nicht geklärt.

2) Die Zulässigkeit der Übertragung des politischen Systemmodells auf das real existierende Phänomen Unternehmen ist wegen der Problematik der geschlossenen Erfassung sämtlicher Systemvariablen zweifelhaft, weshalb die Systemtheorie in diesem Bereich nur deskriptiven Charakter haben kann. Der konkreten Anwendung wie der normativen Wirkung angesichts der Interessenvergemeinschaftung auch nicht institutionalisierter auf das Unternehmen bezogener Interessen sind von daher enge Grenzen gesetzt.

3) Ebenda, S. 230.

tung BRINKMANNS als konstruktive Voraussetzung für die Modellübertragung ist jedoch zweifelhaft. Sie läßt die Divergenz zwischen einer pluralistischen Einbringung einer Vielzahl von auf das Unternehmen bezogener Interessen einerseits und andererseits einer Mitbestimmungsregelung, die sich allein auf die institutionalisierten Interessen von Kapital und Arbeit beschränkt, außer Acht[1]. Das Postulat des Unternehmensinteresses als integriertes Gesamtinteresse bezieht sich nicht nur auf das Organverhalten, deren Beziehungen zueinander und die Organkompetenzen, sondern umfaßt daneben das Gesamtsystem Großunternehmen und damit den gesamten organisationsrechtlichen Regelungszusammenhang, indem es als Problemumschreibung innerhalb der pluralistischen Entscheidungsstruktur verstanden werden soll.

Der theoretische Wirkungs- und Anwendungsbereich sowie der damit verbundene potentielle Bedeutungsgehalt werden im Vergleich zu allen anderen Konzeptionen praktisch schrankenlos auf alle diejenigen Normen ausgedehnt, "die als Elemente der Verhaltens- und Verfahrensordnung im unternehmerischen Prozeß des Entscheidungssystems konstitutive bzw. steuernde Funktionen erfüllen"[2]. Die zwangsläufige Folge ist ein abstrakt völlig unbestimmbarer Begriff des integrierten Gesamtinteresses als Regelungsleitlinie[3]. BRINKMANN verzichtet dann auch fast völlig auf inhaltliche Aussagen und kommt so zu einer Zurücknahme des Unternehmensinteressebegriffs aus der "vordersten Reihe handlungsanleitender unternehmensrechtlicher Kriterien"[4].

---

1) Das Auseinanderklaffen der Voraussetzungen in Realität und Modell wird von BRINKMANN wohl nicht verkannt (ebenda, S. 231, Fn. 154, 155) aber nicht beseitigt.

2) Ebenda, S. 228.

3) BRINKMANN will deshalb auch nur Bedingungen der Möglichkeit aufzeigen, die ein integriertes Gesamtinteresse institutionell gewährleisten, ebenda, S. 198; die Bedingungen selbst konkretisieren sich auf den oben erwähnten drei Konstitutionsebenen; siehe dazu die Ausgestaltungen, ebenda, S. 232 ff.

4) Ebenda, S. 228, 306.

Das als Postulat des integrierten Gesamtinteresses konstruierte Unternehmensinteresse ist damit gelöst von den auf das Unternehmen bezogenen Einzelinteressen, ebenso von allen materialen Fixierungen. Lediglich der "Grundsatz adäquater Interessenberücksichtigung"[1] wird im Sinne eines Funktionselements von BRINKMANN als übergeordnete inhaltliche Komponente festgehalten. Die darüberhinaus von BRINKMANN angeführten "Regelungselemente" sind beispielhaft spezifizierte, rechtspolitisch ausgerichtete Ausgestaltungen.

Die Schwierigkeiten bei der Systematisierung der Konzeptionen zeigen sich an dieser Stelle erneut. Zwischen einem interessenpluralistischen Ansatz, der auf eine materiale Fundierung verzichtet, gleichwohl aber normative Wirkung zur Sicherung bestimmter Interessenkonstellationen entfalten soll, und einem prozessualen Ansatz, dessen maßgebender Regelungsgehalt sich definitionsgemäß auf die Formung der Rahmenbedingungen des Interesseneinbringungs- und Abwägungsvorganges bezieht, besteht ein fließender Übergang. Die funktionelle Anordnung des Adäquanzpostulats und seine Sachaussage entwickeln eine rein prozessuale Wirkung.

Von BRINKMANN "als regelungspolitische Bedingung einer prozessualen, unternehmenspolitischen Integration und damit zugleich als ein Maßstab für die institutionalisierte Transformation der beteiligten und betroffenen Unternehmensinteressen in Entscheidungen"[2] verstanden, unterscheiden sich beide Ansätze nur in der theoretischen Ausdehnung des unternehmensrechtlichen Geltungsbereiches, in der "Anordnungshöhe" des Postulates.

Die prozessualen Grundlagen, die Grund- und Rahmenbedingungen des Ablaufs von Bildung und Entstehung des Unternehmensinteresses, sind, was das geltende Recht anbelangt, die gleichen. Das gegen die prozessualistische Auffassung

---

1) Ebenda, S. 232 ff, 304.

2) Ebenda, S. 304.

gerichtete Argument, die Rationalität der dialogischen Maximenbildung hänge von der Einflußlosigkeit der Nebenbedingungen, insbesondere der politisch-ökonomischen Machtentfaltung ab[1], zeigt, auf das Adäquanzpostulat übertragen, auch dessen immanente Funktionsgrenzen. Der unternehmensrechtliche Kontext, der, von BRINKMANN zurecht kritisiert[2], bei LASKE weitgehend fehlt, ist hier als organisationsrechtlicher Regelungszusammenhang in Form der unternehmensrechtlichen Bedingung des integrierten Unternehmensinteresses ausgeführt[3]. Allerdings ist dazu, das erkennt auch BRINKMANN, die Weiterbildung und Koordination der bestehenden unternehmensrechtlichen Strukturen Voraussetzung[4]. Für die grundsätzlichen reformpolitischen Fragestellungen kann diese Konzeption Richtwerte setzen, ansonsten reicht sie regelungsmethodisch kaum über den prozessualen Aspekt hinaus.

h) TEUBNER

TEUBNER greift in seiner Untersuchung die regelungsmethodische Konzeption von BRINKMANN auf und radikalisiert diese zu der These, das Unternehmensinteresse sei das gesellschaftliche Interesse des Unternehmens "an sich"[5]. Die Systemtheorie liefert die konstruktive Basis, mit der das Unternehmen "an sich" als "ein System von sinnhaft auf-

---

1) Ebenda, S. 307.

2) Vgl. ebenda, S. 218 ff.

3) Vgl. dazu die einzelnen Ausformungen, ebenda, S. 232 ff.

4) Ebenda als Fazit, S. 307, zuvor S. 233 und passim bei den einzelnen Ausgestaltungen.

5) TEUBNER, Unternehmensinteresse, S. 470 ff.

einander bezogenen Handlungen, die in selbstreferentieller Geschlossenheit auf einen gesellschaftlichen Funktions- und Leistungsbezug hin organisiert sind", mithin allein als Kommunikationssystem verstanden wird. Das autonome Handlungssystem sei Träger eines rechtlich eigenständigen Interesses, gerichtet auf die Schaffung von Organisationsstrukturen, die eine Abstimmung von gesellschaftlicher Funktion und Leistung des Unternehmens ermöglichen[1].

Die solcherart in ihrer Anwendung drastisch verkürzte Systemtheorie vermag als konstruktives Merkmal nicht zu überzeugen[2]. Es erscheint zweifelhaft, ob das aus dem Sinnzusammenhang der Organisationstheorie gelöste Subsystem "Kommunikation" als autonomes selbstreferentielles System noch einen eigenständigen Erklärungsgehalt haben kann. Wird mit der Systemtheorie das System als eine Identität begriffen, die sich in einer komplexen und variablen Umwelt durch Stabilisierung einer Innen/Außen-Differenz erhält, so ist die Binnenperspektive des Unternehmens (Mensch und sachliche Mittel) und der gesamtgesellschaftliche Bezug (Umweltöffnung) von konstitutiver Bedeutung für eine Wirtschaftsorganisation[3]. Daraus kann durch weitere Reduktion kein sinnvolles Abstraktum Unternehmen "an sich" gewonnen werden.

Die Rückbildung des Systems an die Realität über die Verknüpfung mit dem Unternehmensinteresse muß scheitern, da das Konstrukt nicht als Interessenträger fungieren kann. Ein autonomes, auf kommunikative Beziehungen re-

---

1) Ebenda, S. 471 f.

2) Zur Kritik siehe auch oben Kap. IV, 2. g) BRINKMANN.

3) Siehe zum Unternehmensbegriff oben Kap. II 1 c.

duziertes System ist zur Bildung von selbständigen Interessen nicht fähig; es fehlt an einem personalen Bezug, der die behauptete Orientierung am gesellschaftlichen Funktions- und Leistungszusammenhang umzusetzen in der Lage wäre.

Offen bleibt schließlich, wie sich bei der erkannten Mehrdeutigkeit der Formel, die mindestens partiell konfliktär ist[1], diese inhaltlich und methodisch als "bindende Erwartung" konstituiert, wenn davon konkrete Interpretationsdirektiven für die Unternehmensverfassung erwartet werden. Die vorgeschlagene Ebenendifferenzierung[2] verschiebt nur den Standort, ohne das Problem einer Lösung näher zu bringen.

i) LASKE

LASKE sucht das Unternehmensinteresse nicht mit einem materialen Inhalt zu füllen, sondern nach einem "Weg für eine mögliche Handhabung der Unternehmensinteresseproblematik"[3]. Die Realität des Unternehmens etwa im Sinne eines interessenpluralistischen Sozialverbandes spreche dagegen, "den am Unternehmen beteiligten Interessengruppen ein homogenes Unternehmensinteresse als generelle Verhaltensmaxime vorzugeben"[4]. Den Konflikten der verschiedenartigen Interessen im Unternehmen dürfe die Anerkennung nicht versagt werden; es müsse mit ihnen umgegangen werden, damit dem Unternehmen die Handlungsfähigkeit erhalten bliebe.

---

1) TEUBNER, Unternehmensinteresse, S. 470, insoweit als die gesellschaftlichen Außeninteressen den Binneninteressen gegenüberstehen.

2) Ebenda, S. 485 ff.

3) LASKE, Unternehmensinteresse, S. 196 ff.

4) Ebenda, S. 197.

Der Ablauf der Interessenauseinandersetzung rückt in den Mittelpunkt. Gesucht werden nicht mehr die Unternehmensinteressen, sondern ein Verfahren zu deren Bestimmung, "das Verfahren zur Bewältigung der Konflikte zwischen den Partialinteressen der am Unternehmen Beteiligten"[1]. Die Interessenvergemeinschaftung geschieht nicht in einem Akt der Zielbestimmung, der Prozeß der Interessenbestimmung muß immer erneut, "wenn auch nach der gleichen Verfassung" ablaufen. "In dieser Verfassung des Interessenvergemeinschaftungsprozesses manifestiert sich das Unternehmensinteresse"[2].

LASKE skizziert den Inhalt dieser Verfassung grob mit den von der kritischen Theorie (Diskursmodell) bzw. der konstruktiven Philosophie (Dialogmodell) entwickelten Regeln für ein vernünftiges Argumentieren in gesellschaftlichen Prozessen[3], die er zusammenfaßt in der Forderung nach wechselseitiger Mit-Bestimmung "im Sinne des Hegel'schen Herr-Knecht-Paradigmas und dessen Verfassung im Bewußtsein der Ausübungsgemeinschafter"[4].

LASKES Deutung des Unternehmensinteresses als Mitbestimmung des gemeinschaftlichen Unternehmens, worin die Überlebensfunktion von Organisationen zugunsten der Lebensfunktion von Individuen in den Hintergrund gerückt ist[5], unterscheidet sich damit in Ansatz und Methodik erheblich von den pluralistisch material-fixierten Ansätzen.

Der Unternehmensinteressenbegriff ist vollständig gelöst von den Ausgangspunkten seiner Entwicklung. Eine kon-

---

1) Ebenda, S. 198.

2) Ebenda, S. 199.

3) Ebenda, S. 199 f; kritisch dazu, BRINKMANN, S. 219 m. w. Nw.

4) LASKE, Unternehmensinteresse, S. 200.

5) Vgl. ebenda, S. 200.

krete aufgabenbezogene Verwendung im geltenden Recht fehlt. Der durch die Lösung von inhaltlichen Zweck- und Vorbestimmungen gewonnene Freiraum wird von LASKE nicht für Konkretisierungen genutzt. Aussagen zum ökonomischen Gehalt, etwa hinsichtlich eines Sicherungszieles, sind nicht vorhanden. LASKE verzichtet außerdem darauf, Bezüge zum geltenden Unternehmensrecht, zu den Organen und Institutionen, den Interessenkonflikten und Regelungsprozessen herzustellen. In dieser Konzeption hat das Unternehmensinteresse nicht nur einen prozessualen Aspekt; das Unternehmensinteresse ist prozessuale Kategorie. Die Verknüpfung dieser Kategorie mit dem geltenden Unternehmensrecht, der Vorgang, wie der Prozeß konkret auf die Realität des Unternehmens übertragen werden soll, bleibt offen; der Blick ist weit in die Zukunft des Unternehmensrechts gerichtet.

### 3. Zwischenergebnis

In die vorstehende Untersuchung wurden nur solche Konzeptionen aufgenommen, deren inhaltliche und regelungsmethodische Ansätze so deutlich ausgeformt waren, daß sie einer einheitlichen Analyse unterzogen werden konnten. Daneben gibt es eine Vielzahl von zumeist aufgabenbezogenen Verwendungen, deren in Argumentationsstränge eingebaute Unternehmensinteressebegriffe und Konzeptionen nur rudimentäre Konstrukte darstellen[1]. Teilweise werden mehrere systematische Elemente aufgegriffen und nebeneinandergestellt, so daß Mischformen entstehen, die aber weder vollständig ausgeführt, noch in sich widerspruchsfrei sind.

---

1) Dabei kann mitunter die Berechtigung nicht von der Hand gewiesen werden, von Leerformel oder unternehmensrechtlichem Topos zu sprechen.

Beispielhaft können REICH/LEWERENZ[1] Erwähnung finden, bei denen das Unternehmensinteresse ein äußerer Handlungsrahmen für die Organmitglieder ist, inhaltlich fixiert durch das Bestandsinteresse. Den Organen ist die "Festlegung des Unternehmensinteresses aufgegeben", es stellt keine "im Prinzip feststehende Richtgröße für das Handeln der Organmitglieder" dar, sondern einen "in einem dialektischen Diskussionsprozeß zwischen Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern erst noch zu bestimmenden Inhalt". Dieser und ähnliche Ansätze sind mit ihrer unstrukturierten Vielfalt systematischer Merkmale einer methodischen Klassifizierung entzogen. Bei den Verwendungen liegen zumeist interessenpluralistische Ansätze mit einem prozessualen Schwerpunkt, bedingt durch spezifische Aufgabenverwendung, vor[2].

Die Summe der verschiedenen Konzeptionen macht deutlich, daß es den methodischen Ansatz nicht gibt. Übereinstimmung ist noch nicht einmal im Ansatz der Interesseneinbringung zu konstatieren, der zwar überwiegend, jedoch nicht ausnahmslos, pluralistisch orientiert ist. Die daran anknüpfenden Probleme der Entstehung und Durchsetzung der auf das Unternehmen bezogenen Interessen bleiben damit ebenso ungelöst wie umgekehrt die Begrenzung von Interessenmacht. Das Unternehmensinteresse wird zwar im weitesten Sinne als Regulativ für die Interessenberücksichtigung verstanden, ein methodischer Grundkonsens ist jedoch nicht ersichtlich.

---

1) REICH/LEWERENZ, Mitbestimmungsgesetz, S. 356 f.

2) Exemplarisch etwa KRIEGER, Personalentscheidungen, S. 22 ff; der für Personalentscheidungen des Aufsichtsrats dem Unternehmensinteresse die Funktion eines materiellen Handlungsmaßstabes zumißt. Die Verfahrenskontrolle setzt am Entscheidungsprozeß an und fixiert eine Pflicht des Aufsichtsrats, sich um eine zweckmäßige Entscheidung zu bemühen; ebenda, S. 28 ff.

Die regelungsmethodischen Strukturen sind zwangsläufig ebenso unvollständig wie uneinheitlich. Daß sich, bedingt durch die pluralistische Einbringung der auf das Unternehmen bezogenen Interessen das Unternehmensinteresse innerhalb der dadurch vorgezeichneten Grenzen bewegen muß, wird als logische Voraussetzung allseits akzeptiert. Ob aber damit das Unternehmensinteresse mit dem Rahmen gleichzusetzen ist, oder ob es schon vor einer Konkretisierung einen innerhalb des Rahmens liegenden oder auf noch höherer Ebene stehenden Bedeutungsgehalt aufweist, etwa im Sinne einer Pflicht zur adäquaten Interessenberücksichtigung, bleibt offen. Für ein selbständiges Konstrukt eines vorfixierten Gesamtinteresses einerseits, wie auch eines komplexen, organisationsbedingten integrierten Gesamtinteresses andererseits, fehlt in dem aus der Sicht der Interesseneinbringung insoweit geschlossenen System des geltenden Rechts nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch jeder Anhaltspunkt. Neben der jeweiligen Organkompetenz zur Unternehmensführung ist kein Platz für die Berücksichtigung eines besonderen Integrationsinteresses, das von den auf das Unternehmen bezogenen Interessen, wenn ihm ein eigenes Gewicht zukäme, zu separieren wäre. Damit wird der Regelungsbedarf bei der Verpflichtung zur unternehmensinternen Interessenabstimmung nicht verkannt. Nur verlangt, unabhängig von der Frage der Ausgestaltung im einzelnen, ein solches Konstrukt außer eines rechtsformübergreifenden, für alle Unternehmen potentiell zu gewährleistenden Anwendungsmodus, eine Anbindung an die Strukturen und Wertungen des geltenden Rechts.

Diese Verbindung stellt ein zentrales Problem der Konzeptionen dar. Ausgangspunkt sind durchweg die Regelungsfunktionen des Begriffs im geltenden Recht. Die entwickelten Konzeptionen werden allerdings kaum an die Entstehungsgrundlagen rückgekoppelt, sondern zumeist auf ein zukünftiges Unternehmensrecht ausgerichtet, ohne daß in der Realität der dazu notwendige Schritt schon vollzogen ist.

Die Änderungen bestehender Strukturen werden nicht lediglich vorbereitet, sondern vorausgesetzt.

Ungeklärt bleibt die Stellung des Begriffs im System der Interessen. Problematisch ist das Verhältnis zu den auf das Unternehmen bezogenen Interessen, nicht die davon zu unterscheidende normative Wirkung, die sich aus dem Funktionszusammenhang ergibt. Die herausgehobene Stellung wird teilweise mit der Struktur des auf das Unternehmen bezogenen Interesse begründet, ohne daß das im einzelnen nachgewiesen ist. Der zusätzliche Regelungsbedarf, der durch die pluralistische Interesseneinbringung entsteht, kann das Bedürfnis nach einem Instrumentarium erklären, vermag aber eine exklusive Stellung des Unternehmensinteresses nicht hinreichend zu begründen. Wenn deshalb eine partielle Interessenparallelität unterstellt, oder auf ein vorgeschaltetes gemeinsames Integrationsinteresse im Sinne einer notwendigen Bedingung zur Interessenbefriedigung abgehoben wird, so bedeutet dies entweder eine vermutete oder eine dekretierte Interessenübereinstimmung, keinesfalls aber eine Identität der Zielstruktur.

Relativiert wird die Stellung eines Unternehmensinteresses zwangsläufig durch die absolute Schranke des Gesellschaftsrechts, die den Eigentümerinteressen oder den darauf gestützten Interessen noch immer ein besonderes Gewicht beimißt. In deren Intensität ist zwar eine Abstufung nach der Unternehmensgröße nicht zu verkennen, aber auch nach der Mitbestimmungsregelung gilt im Grund für Großunternehmen nichts anderes. Eine unbedingte Geltung eines absoluten Unternehmensinteresses, das alle übrigen Interessen zwingend dominiert, wäre damit, ohne daß es noch auf eine besonders interessenpluralistisch fundierten Inhalt ankäme, mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbaren.

## V. Die Materialen Fixierungen

### 1. Die Inhaltsbestimmungen der zweiten Problemebene

Die zweite Problemebene der inhaltlichen Bestimmung des Begriffs umfaßt die materialen Fixierungen, regelmäßig in der Form eines vorgegebenen ökonomischen Gehalts der Maxime. Nicht in allen Ansätzen finden sich dazu Ausführungen. Bei einem Teil der Konzeptionen wird aus konstruktiv-methodischen Gründen auf eine materiale Fassung des Unternehmensinteresses verzichtet.

Nicht untersucht werden Konkretisierungen, die als Begriffsinhalt ein spezielles Interesse postulieren[1], oder nur sonstige vage Inhaltsvermutungen äußern[2]. Mit solchen Umschreibungen ist außer einer Interessenbewertung kein Erklärungsgehalt verbunden. Da die Inhalte der auf das Unternehmen bezogenen Interessen zudem unbestimmt sind, ist das Problem der Konkretisierung nur verlagert.

---

1) So z. B. KUNZE, Mitbestimmung, S. 16, wonach das Eigeninteresse der Unternehmensleitung nahezu identisch sei mit dem Unternehmensinteresse. Bei BAAS, Leitungsmacht, S. 129, 131, ist das Unternehmensinteresse gleich dem Gesellschaftsinteresse. Unverständlich bleibt deshalb, wie es gleichwohl ein Maßstab des Gemeinwohls sein kann. Nach DUDEN, Mitbestimmung, S. 38 sind die sich gegenüberstehenden Kapitalinteressen und Belegschaftsinteressen darin enthalten; nach WÜRDINGER, Aktionär, S. 405 f, sind die Interessen beider Gruppen darin integriert.

2) Beispielhaft sind die negativen Ausgrenzungen, siehe dazu FLUME, Mitbestimmung, S. 690, wonach das Unternehmensinteresse nicht mit den Interessen von Aktionären und auch nicht mit den Arbeitnehmerinteressen gleichzusetzen sei. Ähnlich HANAU, Mitbestimmungsurteil, S. 543 f, wonach es nicht mit den Einzelinteressen identisch ist.

Im überwiegenden Teil der Verwendungen wird dagegen der Versuch unternommen, ökonomische Konkretisierungen zu treffen. Das geschieht zumeist vermittels Ableitungen aus dem wirtschaftlichen Systemzusammenhang, der, wie behauptet wird, gewisse ökonomische Kriterien des Unternehmensinteresses bedinge. Es sind daneben aber auch Aussagen vorhanden, in denen inhaltliche Bestimmungen schlicht unterstellt, und ohne nähere Herleitung und Reflexion verwandt werden. Gemeinsam ist allen Verwendungen, die eine material-ökonomische Fixierung des Unternehmensinteresses beinhalten daß sie eine relativ enge Bindung an das geltende Recht aufweisen.

Eine besondere, unselbständige Form der Inhaltsbestimmung stellen die Versuche dar, das Unternehmensinteresse - gleichsam negativ durch die Pflicht zur Vermeidung von Schaden - einzugrenzen[1]. Damit kann zwar eine Anbindung an vorhandene Strukturen des geltenden Rechts erreicht werden[2], für die Konkretisierung ist dagegen nichts gewonnen. Durch die Transformierung des Inhalts auf eine negative Bestimmungsebene ist das Problem der Fixierung der "Beeinträchtigungsgrenze" selbst noch nicht gelöst[3], da sich der Schaden und damit der Gehalt der geschützten Interessenpositionen erst durch den Vergleich mit positiven Größen konkretisieren läßt[4]. Es liegt daher lediglich ein Austausch der Bestimmungsebenen vor[5].

---

1) So etwa bei FITTING, Mitbestimmungsgesetz § 25 Anm. 102, 106; LUTTER, Informationen, S. 103; RAISER, Mitbestimmungsgesetz, § 25, Anm. 98; NAGEL, Zusammensetzung, S. 2679, will über den Schadensfall zu einer Operationalisierung kommen.

2) Etwa zur Schadensersatzpflicht in § 117 Abs. 1 Akt. 6 "Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre" usw. worunter aber nur quantifizierbare Vermögensminderungen fallen, vgl. KROPFF, Aktiengesetz, § 117 Anm. 22. In Frage käme auch der Nachteilsbegriff des Auskunftsverweigerungsrechts gem. § 131 Abs. 3 Nr. 1 AktG.

3) Ebenso BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 38.

4) Deutlich bei KITTNER, Arbeitnehmervertreter, Rdn. 1347; ebenso derselbe, Unternehmensverfassung, S. 222, wo direkt gegenübergestellt wird: "das Wohl des Unternehmens zu fördern, d. h. umgekehrt den Schaden von ihm fernzuhalten".

5) Vgl. KLINKHAMMER, Verschwiegenheitspflicht, S. 36.

Zu den ökonomisch-materialen Inhalten eines Unternehmensinteresses wird eine Vielzahl von Meinungen vertreten. Die Ausformungen unterscheiden sich zum Teil nur in Nuancen bei der Gewichtung der Basisannahmen. Die in den unterschiedlichsten Kombinationen auftretenden materialen Fixierungen können im wesentlichen auf drei zentrale Aussagen reduziert werden.

Nach der ersten, wohl am häufigsten vertretenen Ansicht soll das Unternehmensinteresse mit der Erhaltung des Unternehmens gleichzusetzen sein. Eine weitere Meinung will den ökonomischen Inhalt der Maxime in der Ausrichtung des Unternehmens auf Gewinn und Rentabilität sehen. Schließlich ist die Feststellung zu registrieren, das Unternehmensinteresse sei am Ziel bzw. Zweck des Unternehmens ausgerichtet.

Soll den materialen Fixierungen Geltungskraft zukommen, müssen sie hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung einem Mindeststandard genügen. Die zu erfüllenden Anforderungen ergeben sich aus der Notwendigkeit, die Maxime, und damit den ökonomischen Inhalt gemäß den Regelungsfunktionen mindestens soweit zu präzisieren, daß sie als generelle Handlungsanweisung zu dienen vermag[1]. Handlungsanweisungen müssen in eindeutig verständlichen, präzisen Größen ausgedrückt werden[2], also operational[3] und definitorisch eindeutig sein[4]. Neben diesen Kriterien, die auch für die Justiziabilität einer Maxime von entscheidender Bedeutung sind[5], kommt für den Inhalt des Unternehmensinteresses noch eine zusätzliche Bedingung zum Tragen. Die Funktion eines Ausgleichsfaktors mit genereller Geltung setzt für dessen ökonomisch-

---

1) Zu den Kriterien eines allgemeinen Ansatzes siehe auch JÜRGENMEYER, Unternehmensinteresse, S. 132 ff, der deutlich einengendere Voraussetzungen gewählt hat.

2) Vgl. ALBACH, Entscheidungsprozeß, S. 357 f.

3) Zum Problem der Operationalität genereller Zielsetzungen, siehe Heßhaus, Unternehmensführung, S. 119, 121 ff, 204.

4) Vgl. zu den operationalen Handlungszielen, HEINEN, Grundlagen, S. 115, 117; RAFFEE, Grundprobleme, S. 121 ff.

5) Vgl. dazu GROSSMANN, Unternehmensziele, S. 40 f.

materialen Gehalt die ausnahmslose Akzeptanz als Basiswert in allen auf das Unternehmen bezogenen Interessen voraus.

2. Bestandserhaltung

Als materialer ökonomischer Gehalt des Unternehmensinteresses wird, neben oder in Verbindung mit Rentabilitätsüberlegungen, die Bestandserhaltung am häufigsten genannt[1]. Die Richtigkeit der These, daß die Unternehmenserhaltung Basis, Zwischenziel oder Mittel zum Zweck aller am Unternehmen beteiligten Einzelinteressen sein müsse, ist sicher keine Funktion der Anzahl ihrer Nennungen[2]. Daß aber Bestandserhaltungsbestrebungen in Zielhierarchien eine zentrale Stellung einnehmen können, wird an allen auf das Unternehmen bezogenen Interessen sichtbar.

Aus der unbestrittenen Bedeutung wird allerdings dann der weiterreichende Schluß gezogen, daß alle Beteiligten ein gleichgerichtetes Interesse am Fortbestand und an der Selbsterhaltung des Unternehmens hätten, so daß die Interessen bis zu diesem Punkt deckungsgleich wären[3]. Der Mindeststandard des Unternehmensinteresses, die Grenze des normativen Maßstabes, solle daher die langfristige Bestandserhaltung sein[4]. Unter Einbeziehung der öffentlichen Interessen wird sie von VOLLMER näher mit der "Erhaltung der Selbständigkeit des Unternehmens als marktautonomer Leistungseinheit" bestimmt, und mit der Verpflichtung zur Kapitalerhal-

---

1) Siehe neben den unten aufgeführten noch JUNGE, Unternehmensinteresse, S. 547 ff; MERTENS, Korreferat, S. 270 ff; RITTNER, Verantwortung, S. 113 ff; kritisch zu den Erhaltungszielen, WIEDEMANN, Verantwortlichkeit, S. 577, derselbe, Aufgaben, S. 11.

2) Vgl. LASKE, Unternehmensinteresse, S. 192.

3) Vgl. RAISER, Unternehmensinteresse, S. 105, 109; Weisungen, S. 396; Mitbestimmungsgesetz § 25, Anm. 83.

4) Siehe ULMER, Einfluß, S. 31 Fn. 62, S. 32, 50.

tung als Minimum des wettbewerblichen Rentabilitätszieles begrenzt[1].

Dieser, zum Teil auch mit abweichender Begründung[2] vorgetragenen Inhaltsbestimmung stehen Bedenken entgegen. Ein allen einbezogenen Interessen gemeinsames Minimalziel setzt voraus, daß es in jedem Einzelinteresse in jeder Situation als Basisziel nachweisbar ist. Der Bestandserhaltung müßte daher in allen auf das Unternehmen bezogenen Interessen absolute Geltung zukommen.

Die Untersuchung der Kapitaleigentümer- und Unternehmerinteressen zeigt, daß dies nicht der Fall ist. Die Erhaltung des Unternehmens ist auf Seite dieser Beteiligten dann nicht Bestandteil ihrer Interessenstruktur, wenn die Auflösung des Unternehmens, seine Stillegung, betrieben wird. Die möglichen Gründe für ein solches Vorgehen können sich aus Risikoüberlegungen oder aus Renditeerwägungen ergeben. Es kann die Auszehrung oder die Ausschlachtung und Einzelverwertung des Unternehmens beabsichtigt, es können Spekulativ-, Übernahme- oder Konkurrenzinteressen von Bedeutung sein. Die Motive mögen unter moralischen Gesichtspunkten bedenklich erscheinen, unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten falsch sein, im Einzelfall sogar den objektiven (zu unterstellenden) Interessen der Kapitalbeteiligten zuwiderlaufen. Gleichwohl sind derartige Bestrebungen in

---

1) VOLLMER, Rechts- und Pflichtenstellung, S. 821; die Einschränkung ergibt sich, da die Bestandserhaltung auch von Großunternehmen in der Wettbewerbsordnung keinen absoluten Eigenwert habe, es vielmehr im Interesse des Gemeinwohls liege, daß unproduktive nicht sanierungsfähige Unternehmen ihre Tätigkeit einstellen. Zum Erhaltungsziel Selbständigkeit insbesondere als Vermeidung von Abhängigkeit i. S. der §§ 15 ff AktG siehe RAISCH, Begriff, S. 362, sowie zur Pflicht der langfristigen Kapitalerhaltung, ebenda, S. 363.

2) FLUME, Unternehmensrecht, S. 29 begründet die Erhaltungspflicht des Vermögens der juristischen Person (!) mit der privaten Wirtschaftsordnung auf der Grundlage privaten Produktivvermögens.

unserer Rechtsordnung zulässig und die sie verfolgenden (Gesellschafter-) Beschlüsse[1] rechtmäßig[2].

Bezieht man in die Untersuchung die öffentlichen Interessen ein, wird die Deckungslücke bei den Erhaltungsbestrebungen umfangreicher. Aufgrund veränderter Umwelt- und Strukturbedingungen können Gründe des Gemeinwohls die Schließung eines Unternehmens notwendig machen[3]. Auch über den Natur- und Anliegerschutz kann sich das öffentliche Interesse zu einem Stillegungsinteresse konkretisieren.

Wenn die Bestandserhaltung also nicht ausnahmslos Geltung hat, ist die Annahme falsch, daß ein unstreitiges gemeinsames Basisziel vorliege. Wird gleichwohl an der Übereinstimmung von Unternehmensinteresse und Unternehmenserhaltung festgehalten, müßte eine andere Begründung Platz greifen.

Das Erhaltungsinteresse stellt dann keine immanente Inhaltsbestimmung, sondern ein von außen vorgegebenes, durch

---

1) Ein aktuelles Beispiel ist die Fertigungseinstellung und der Liquidationsvergleich der RALPH MODELLE KGaA München, von deren Unternehmer und Hauptkapitalbeteiligten Ralph LOUISODER, die FAZ schreibt: "Er hatte keine Lust mehr, ... er war müde geworden und wollte nicht mehr kämpfen." Siehe FAZ, 25.6.83, S. 14, 16.
Ein weiteres Beispiel ist die Liquidation der bis dato prosperierenden Finanzholding General Shopping mit der Begründung: "Investieren lohnt nicht mehr, wir hören auf", siehe FAZ, 27.6.83, S. 9.

2) Anderer Ansicht ist BAAS, Leitungsmacht, S. 81, da die Liquidation eines rentablen Betriebes gegen die die kapitalverwertenden Leitungsakte limitierende Gemeinwohlbindung aus Art. 14, Abs. 2 GG verstoße, selbst wenn sie im Interesse des Unternehmens geboten sei.

3) Diese politisch bedingten Entscheidungen können über die weitreichenden Beteiligungen der öffentlichen Hand sogar auf gesellschaftsrechtlichem Wege durchgesetzt werden. Man denke hier auch an die Energieversorgungsunternehmen, bei denen die Stillegungsgründe vom Umweltschutz bis zur fehlenden Finanzierung reichen.

Wertung geschaffenes Ziel dar[1]. Immer dann, wenn die Interessenübereinstimmung der Beteiligten fehlt, weil der Bestand des Unternehmens in Frage gestellt ist, würde durch das Unternehmensinteresse ein Zwangkonsens zur Erhaltung geschaffen. Die Richtlinie hätte somit die durch die inhaltliche Bestimmung vorgezeichnete Funktion, der Unternehmenserhaltung im Einzelfall gegenüber konfliktären Interessen Geltung zu verschaffen. Es läge eine absolute Schranke für Entscheidungs- und Stimmrechtsmacht vor, die Unternehmenserhaltung erwüchse zu einem absoluten Wert.

Es kann offen bleiben, inwieweit eine solche, durch nichts gerechtfertigte, Verabsolutierung des Erhaltungsinteresses[2] mit der bestehenden Rechtsordnung insbesondere mit der freien Verfügbarkeit von Arbeitskraft und Eigentum in Einklang zu bringen wäre. Ein derartiges Postulat läßt außer acht, daß die Unternehmenserhaltung trotz ihrer zentralen Stellung in den einzelnen Zielhierarchien nur eine Bedingung zur Durchsetzung von (Einzel)-Interessen ist, die zudem noch abgestufte Intensität aufweist. Notwendige Voraussetzung für die Befriedigung von Interessen ist lediglich, daß überhaupt Unternehmen, die ihre wirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können, vorhanden sind, und nicht, daß ein bestimmtes Unternehmen erhalten bleibt. Anders müßte das Bestandsinteresse auf die Erhaltung des status quo aller Unternehmen gerichtet sein, was bezogen auf die Interessen der Beteiligten ein unbefriedigender Zustand ist, der die Chance zur wirtschaftlichen Neuorientierung in jeder Hinsicht versperrt. Wenn nicht die Perpetuierung der

---

1) Siehe dazu die Überlegungen bei DUDEN, Unternehmensziele, S. 135, ob nicht der unausgesprochene Zweck der Aktiengesellschaft - und wohl grundsätzlich auch anderer Handelsgesellschaften - ihre Autonomie sei, und zwar Autonomie bei der Zielsetzung gegenüber Heteronomie. Dazu auch RAISCH, Begriff, S. 362; SCHILLING, Macht, S. 159 ff.

2) Das zeigt sich an den notwendigen Stillegungen bei Stahlerzeugung, Werften, Bergbau etc. Daß die Erhaltung um jeden Preis keine Lösung auf Dauer sein kann, veranschaulicht der Fall der Arbed Saarstahl AG, die trotz vielfacher Subventionen und weiterer flankierenden Maßnahmen tief in der Krise steckt.

bestehenden, sondern die Interessenbefriedigung - auch durch die Schaffung neuer ökonomischer Faktorkombinationen und dadurch optimalerer Resourcenausnutzung - Ziel der Unternehmensbeteiligten ist, kann die Erhaltung d e s Unternehmens nicht Inhalt des Unternehmensinteresses sein.

Gegen die Bestandserhaltung spricht, selbst wenn sie Ausnahmeregelungen und Modifikationen enthielte, noch ein weiterer Grund. Eine anwendungsorientierte Richtlinie muß in ihrem materialen Gehalt operational formuliert sein, um mindestens nominale Messungen zuzulassen[1]. Anders sind eindeutige Aussagen und Entscheidungen nicht zu erreichen[2]. Für das Erhaltungsziel müßte eine allgemein verbindliche Größe angegeben werden können. Grundsätzlich kann die Erhaltung des Unternehmens entweder in monetären Größen oder in bonitären Größen ausgedrückt werden[3]. Die ersteren erfassen die verschiedenen Formen der Kapitalerhaltung. Unter nomineller Kapitalerhaltung wird die Erhaltung der ursprünglich investierten Zahlungsmittel im Zeitablauf verstanden, bei der realen werden die Kaufkraftschwankungen berücksichtigt[4]. Die allein auf die geldwirtschaftlichen Gesichtspunkte beschränkte Betrachtung ist zwangsläufig einseitig auf die Interessen der Kapitalbeteiligten und Gläubiger ausgerichtet. Die vielfältigen, erhaltenswerten Funktionen des wirtschaftenden Unternehmens, die es als umweltoffenes, produktives System erfüllt, bleiben hier außer acht. Da nicht alle auf das Unternehmen bezogenen Interessen eine Beziehung zum investierten Kapital aufweisen, existiert ein gemeinsames Minimalziel Kapitalerhaltung nicht.

---

1) Vgl. HEINEN, Grundlagen, S. 115 ff.

2) a. A. ist SANDIG, Betriebswirtschaftspolitik, S. 78 ff, für den die "Erhaltung der Wirtschaftskraft" als das allgemeingültige Ziel der Betriebswirtschaftspolitik auch Werte umschließt, "die der rechnerischen Erfassung nicht zugänglich sind".

3) Vgl. zu den verschiedenen Formen der Erhaltung, HAX, Substanzerhaltung, S. 13 ff.

4) Vgl. zur Kapitalerhaltung, WÖHE, Bilanzierung, S. 159 ff, 947 ff, derselbe, Einführung, S. 727 ff.

Von größerer Bedeutung als interessenübergreifendes Sicherungsziel ist die Erhaltung des Leistungspotentials des Unternehmens. Dies wird mit der güterwirtschaftlichen Betrachtung erfaßt. Die Betriebswirtschaftslehre formuliert dafür als Basisziel die Substanzerhaltung, mit der mindestens die Erhaltung der Realgüter des Unternehmens angestrebt wird[1]. Eine operationale Formulierung des Substanzerhaltungsziels erfordert die Nennung eines Erhaltensmaßstabes sowie des zu erreichenden Zielausmaßes. Ohne eine eindeutige Definition kann weder ein konsensfähiges Basisziel noch eine allgemeinverbindliche Richtgröße bestimmt werden.

Allgemeinster Maßstab ist die Erhaltung des Leistungsvermögens in einer Zeiteinheit, z. B. der Produktionskapazität. Schon bei der Übertragung und Anwendung dieses Maßstabes auf das einzelne Unternehmen bleiben streitige Wertungsprobleme zurück. Potenziert werden die Schwierigkeiten durch die Festlegung des angestrebten Zielausmaßes, wofür alle Formen der Substanzerhaltung in Betracht kommen. Im Zeitablauf weichen die Ergebnisse der reproduktiven, der relativen, der qualifizierten, der leistungsäquivalenten Substanzerhaltung, um nur die wichtigsten zu nennen, unvereinbar voneinander ab, weil jeweils verschiedene Faktoren zusätzlich eingebracht werden. Welche Form letztendlich gewählt wird, ist einer wertenden Entscheidung zugänglich, die keine Allgemeinverbindlichkeit besitzen kann. Aber erst Maßstab, Ausmaß und Zeiteinheit zusammengenommen ermöglichen die operationale Formulierung der normativen Aussage Substanzerhaltung und können so den Rahmen für (Führungs-) Entscheidungen im Einzelfall bilden. Die Vielzahl der konkurrierenden Erhaltungs-

---

1) Zur Substanzerhaltung als Sicherungsziel siehe HEINEN, Einführung, S. 115 f; derselbe, Grundlagen, S. 72 ff, m. w. Nw.; zur Substanzerhaltung bei Inflation siehe die Untersuchung von DÖLLINGER, Substanzerhaltung, S. 692 ff.

bestrebungen lassen sich nicht auf ein allgemeingültiges Erhaltungsziel reduzieren[1]. Die Notwendigkeit zur Operationalisierung und zur Generalisierung ergibt einen unlösbaren Konflikt.

Die Unternehmenserhaltung scheidet damit als ökonomisch-materiale Fixierung des Unternehmensinteresses aus.

3. Rentabilität und Gewinn

Die zweite inhaltliche Bestimmung zielt auf den rechnerischen Erfolg des Unternehmens, zumeist als Rentabilität bezeichnet. Häufig in Verbindung mit dem Erhaltungsziel, wird die wechselseitige Beziehung zwischen beiden verschieden bewertet[2]. Rentabilitätsziele werden mit weiteren Interessen verknüpft[3], mitunter aber auch ohne weitere Darlegung als im Unternehmensinteresse liegend postuliert[4]. Der Gewinnbegriff findet, vielleicht um

---

1) Vgl. HEINEN, Grundlagen, S. 73.

2) JUNGE, Unternehmensinteresse, S. 554, räumt der Rentabilität ausdrücklich den Vorrang ein; anders RAISCH, Begriff, S. 361, "Kapitalerhaltung als Minimum des Rentabilitätsziels"; ebenso VOLLMER, Rechts- und Pflichtenstellung, S. 821; MERTENS, Korreferat, S. 277, betont die Notwendigkeit einer angemessenen Gewinnerzielung für den Bestand des Unternehmens; ebenso, derselbe in Kölner Kom. § 75 Rdz. 5; ähnlich SEMLER, Überwachungsaufgaben, S. 57 ff. RAISER, Weisungen, S. 396 geht wohl von Gleichwertigkeit aus, "Bestandssicherung und Unternehmererfolg"; ähnlich RITTNER, Verschwiegenheitspflicht, S. 369, "Gedeihen des Unternehmens mit möglichst hoher Ertragsfähigkeit". Kritisch zur erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung, WIEDEMANN, Aufgaben, S. 10 f.

3) HÖLTERS, Geschäftsführungsmaßnahmen, S. 642, wonach die Interessen der Allgemeinheit durch das Gewinnstreben des Einzelnen am besten verwirklicht würden.

4) Vgl. MERTENS, Bundesverfassungsgericht, S. 516; LUTTER, Unternehmensverfassung, S. 618.

politisch motivierte Kritik zu umgehen, seltener Verwendung[1].

Rentabilität ist eine relative Erfolgsgröße, das Verhältnis von Gewinn zu eingesetztem Kapital je Rechnungsperiode. Wird der Rentabilitätsbegriff gewählt, muß eine Bezugsgröße angegeben werden. Dafür kommen diverse Kapitalbegriffe, aber auch der Umsatz in Betracht. Um zu einer allgemeinen und vergleichbaren Recheneinheit zu gelangen, müssen die nominellen Bezugsgrößen noch präzise definiert werden. Wird auf die konkretisierenden Angaben verzichtet, ist das Schlagwort Rendite als Inhaltsbestimmung des Unternehmensinteresses völlig unzureichend. Wenn damit die Tendenz, das Gewinnstreben, angedeutet werden soll, ist auf die der Rentabilität zugrundeliegende Rechengröße, den Gewinn, abzustellen.

Gewinn ist die Differenz zwischen positiven und negativen Gewinnkomponenten, die in Geldeinheiten zu messen sind[2]. Beide Komponenten lassen sich jeweils monetär und bonitär verstehen. Die monetäre Erklärung geht von Zahlungsströmen, von pagatorischen Größen aus und ergibt einen pagatorischen Gewinn. Da nur tatsächliche, historische Größen, das Preisgerüst, Eingang in die Rechnung finden, können Wertveränderungen im Zeitablauf nur mit komplizierten Hypothesen erfaßt werden[3]. Das ist nur für modelltheoretische wirtschaftswissenschaftliche Spezialzwecke sinnvoll, eine wirklichkeitsnahe Situationsdarstellung kann kaum erreicht werden. Ein realistisches Bild vermittelt allein die bonitäre Betrachtung, die im allgemeinen mit Leistungen und Kosten operiert. Unter Kosten versteht man leistungsbedingten, bewerteten Güterverzehr[4]. Von den

---

1) FLUME, Unternehmerrecht, S. 29, spricht konsequent vom Gewinn der Aktionäre; WESTERMANN, Harm-Peter, Rechte, S. 224 von "Gewinnmaximierung"; KOCH, Unternehmensinteresse, S. 68, 201 von der "Tendenz, Gewinn zu erzielen".

2) Vgl. HEINEN, Einführung, S. 107.

3) Zum pagatorischen Kostenbegriff siehe HUCH, Einführung, S. 29, m. w. Nw.

4) HUCH, Einführung, S. 26; KILGER, Erfolgsrechnung, S. 19; HEINEN, Einführung, S. 108.

drei Merkmalen des Kostenbegriffs ist die Leistungsbezogenheit hauptsächlich für die betriebswirtschaftliche Kostenrechnung als Zuordnungs- und Abgrenzungskriterium von Bedeutung, hier jedoch zu vernachlässigen[1]. Der Kostenbegriff umschreibt mit den beiden verbleibenden Merkmalen keine eindeutige Größen. Die Dimensionen Qualität und Quantität des Verzehrs von selbständigen Verbrauchsgütern lassen sich relativ eindeutig bestimmen, die Festsetzung der Dimensionen bei immateriellen Gebrauchsgütern (Firmenwert, Erfindungen, verschiedene Rechte wie Lizenzen, Warenzeichen etc.) unterliegt aber einer zweckorientierten freien Entscheidung[2].

Welcher Güterverzehr kostenwirksam bei dem Faktor Arbeit anfällt, wird gemeinhin aus der Sicht des Managements nach denjenigen quantifizierbaren Größen bestimmt, die für Erwerb, Erhalt und Förderung des für notwendig erachteten Arbeitskräftepotentials eingesetzt werden müssen. LASKE betont zurecht, daß "alle diejenigen Beiträge (Güterverzehrsarten) der Arbeitnehmer außerhalb des Kostenkalküls (bleiben, Einfügung d. Verf.), die nicht oder nur schwer quantifizierbare, qualitative Beeinträchtigungen ihrer Arbeitssituation darstellen"[3]. Der Güterverzehr ist

---

1) "Zu den Kosten (i. S. der Kostenrechnung, Anm. d. Verf.) zählt nur der jeweilige Güter- und Leistungsverzehr, der in unmittelbarer Beziehung zur Erstellung der Betriebsleistung steht"; HUCH, Einführung, S. 27, 46.

2) Spezialansätze zeigt die Steuergesetzgebung, die aber selbst verschiedene Ansätze zum Zwecke der Ertragsbesteuerung im EStG und im BewG z. B. für die Vermögenssteuer zuläßt. Vgl. KNOBBE-KEUK, Bilanz- und Unternehmersteuerrecht, S. 54 ff, S. 514 ff; TIPKE, Steuerrecht, S. 246, 360.

3) LASKE, Unternehmensinteresse, S. 194.

eine offene, wertungsunterworfene Größe, die interessen- und entscheidungsabhängig ist[1].

Notwendiger Bestandteil jedes Kostenbegriffs ist die Bewertung des Güterverzehrs in Geldeinheiten. Dadurch werden die Gütermengen und Verzehrsarten verrechnungs- und vergleichsfähig, außerdem erfüllt die Bewertung die Funktion der ökonomischen Gewichtung. Sie bringt die Nutzungsmöglichkeiten zum Ausdruck, die durch den Verbrauch des Gutes entgehen. Die entstehende Rang- oder Präferenzordnung ist individuell, sie hat ihren Ursprung in einzelnen Wertentscheidungen, die, wie jede Entscheidung, an einem Ziel orientiert sind. "Damit wird der Bewertungsmodus abhängig von den mit der Kostenrechnung verfolgten Zwecken"[2], wobei alle denkbaren Unternehmensziele in Betracht kommen.

Nicht nur die negative, auch die positive Gewinnkomponente enthält interessenabhängige Wertansätze. Je nach dem Zweck der Rechnung sind z. B. selbsterstellte immaterielle Wirtschaftsgüter, unfertige und noch nicht veräußerte, fertige Erzeugnisse einer differenzierten Bewertung zugänglich.

Die quantitativ- kalkulierende Betrachtung erfaßt zudem eine ganze Anzahl von Unternehmensleistungen überhaupt nicht. Es handelt sich dabei um Leistungen, deren

---

1) Der von LASKE, Unternehmensinteresse, S. 194 zitierte Ansatz (STEINMANN/BÖHM/BRAUN/GERUM/SCHREYÖGG, Vorüberlegungen zur methodischen Basis und Programmatik einer Betriebswirtschaftslehre in praktischer Absicht, Arbeitspapier Nr. 30 des Betriebswirtschaftlichen Instituts der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 1975, S. 81 f), der die "tradierte Begrifflichkeit " zu überwinden sucht und Kosten als "alle bewerteten produktionsbedingten Beeinträchtigungen der Befriedigung gerechtfertigter Bedürfnisse" definiert, vermag die Interessen- und Entscheidungsabhängigkeit des Kostenbegriffs nicht zu verändern, sondern vertieft durch die Häufung sozialer Kriterien die Unsicherheit über den Ansatz von Güterverzehrsarten noch.

2) HUCH, Einführung, S. 27.

Ergebnisse ihren Niederschlag in verbesserten Arbeitsbedingungen, oder in der erhöhten Umweltverträglichkeit von Produktion und Abfällen finden. Die Erfolge sind methodisch nur unzureichend zu klassifizieren und können deshalb in einer tradierten Gewinnrechnung nicht in Ansatz gebracht werden. Ihre Erwirtschaftung stellt gleichwohl eine Leistung dar, so daß unter diesem Blickwinkel die positive Gewinnkomponente zwangsläufig unvollständig bleiben muß.

Der Gewinn als Inhalt des Unternehmensinteresses erfordert außer präzisen Gewinnermittlungsvorschriften noch eindeutige Dimensionsangaben zum erstrebten Gewinnausmaß. Ein Minimalziel, Gewinn zur Bestandserhaltung, kann nach dem oben zur Unternehmenserhaltung Ausgeführten nicht operational formuliert werden. Die Erzielung maximalen Gewinns ist kein gemeinsames Interesse aller Beteiligten und angesichts der komplexen Zielstruktur eines Unternehmens auch kein adäquater Maßstab. Dazwischen angesiedelte, "befriedigende" Gewinnhorizonte sind nur für Einzelfälle mit feststehenden Interessenkonstellationen und unter Zuhilfenahme wertender Kriterien zu bestimmen.

Der finanzielle Erfolg des Unternehmens ist nicht wertungs- und interessenneutral zu ermitteln. Er entzieht sich einer eindeutigen, operationalen Formulierung und kann deshalb nicht Inhalt des Unternehmensinteresses sein.

## 4. Unternehmensziele

Bei dem Versuch, eine inhaltliche Konkretisierung des Unternehmensinteresses unter Zuhilfenahme von Unternehmenszielbestimmungen zu erreichen, werden verschiedene Auffassungen vertreten. Das Verhältnis der beiden Begriffe zueinander wird nicht einheitlich beurteilt.

Keine weiterführende Aussagekraft hat die schlichte Gleichsetzung von Unternehmensziel und Unternehmensinteresse, wenn dazu keine näheren Erläuterungen angeboten werden[1]. Es liegt nur ein Austausch beider Begriffe vor, wobei unklar bleibt, was unter den Unternehmenszielen verstanden werden soll.

Ein zweiter Ansatz legt eine andere Relation zugrunde. Er geht von der Höherrangigkeit der Unternehmensziele aus, die die leitenden Organe in bestimmter Weise verpflichten, so daß die nachgeordneten Unternehmensinteressen durch die Ziele determiniert werden. Das Unternehmensinteresse soll folglich die Konkretisierung der Ziele darstellen[2].

Umgekehrt schließlich ist das Verhältnis, wenn das Unternehmensinteresse als neue, weitreichende Unternehmenszielbestimmung verstanden wird, wenn sich aus dem Unternehmensinteresse die Unternehmensziele entwickeln[3].

Unter dem Begriff Unternehmensziel kann in der Rechtswissenschaft zunächst das Sachziel des Unternehmens verstanden werden. Das Sachziel ist der Unternehmensgegenstand, die Beschreibung der beabsichtigten konkreten Tätigkeit[4], wobei die Abgrenzung zum Gesellschaftszweck nicht ganz eindeutig zu vollziehen ist[5]. Das aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorschriften in der Satzung festzulegende Sachziel, um bei diesem auch in den Wirtschafts-

---

1) So etwa bei ERDMANN, Bedeutung, S. 90.

2) Von dieser Relation geht MÜLLER, Hans-Peter, Angestellte, S. 6, 9 aus; ebenso RAISCH, Begriffe, S. 359 f.

3) Vgl. ULMER, Einfluß, S. 23, 30 und passim; HÖLTERS, Geschäftsführungsmaßnahmen, S. 641; ebenso wohl auch bei STEINDORFF, Einführung, S. 45 f.

4) Vgl. dazu GROSSMANN, Unternehmerziele, S. 12 ff, S. 28; mit etwas abweichender Terminologie.

5) Ebenda, S. 28; vgl. dazu auch KÜBLER, Gesellschaftsrecht, S. 34 ff; WIEDEMANN, Gesellschaftsrecht, S. 154 ff, 328; andererseits das Verständnis von Ziel, Zweck und Gegenstand in der Unternehmensrechtskommission, Bericht, Rdn. 234 ff.

wissenschaften gebräuchlichen Terminus zu bleiben[1], ist durch die (Gründungs-) Gesellschafter bzw. später über einen Beschluß der Anteilseignerversammlung im Sinne eines Leistungsprogramms des Unternehmens in gewissen Grenzen frei wählbar. Es ist eine Variable, auf die die übrigen Unternehmensbeteiligten im Regelfall keinen Einfluß haben. Da auch eine Verbindung zu den weiteren auf das Unternehmen bezogenen Interessen fehlt, ist das Sachziel für den Inhalt des Unternehmensinteresses weitgehend irrelevant[2].

Die normativen Aussagen der Unternehmensziele im Sinne von Formalzielen[3] oder Oberzielen[4] sind für die Rechtswissenschaft, wie auch für die Wirtschaftswissenschaften[5], von größerer Bedeutung. Orientiert an der Systematik von DUDEN werden vier Unternehmensziele unterschieden[6]: das "erwerbswirtschaftliche Prinzip" mit dem Streben nach Gewinnmaximierung; wird nur ein angemessenes Einkommen erstrebt, so liegt das "Angemessenheitsprinzip" vor. Das "Bedarfsdeckungs- oder Dienstprinzip" stellt auf die Bedürfnisbefriedigung bestimmter Kreise ab. Das vierte Prinzip betrifft die Durchsetzung gesamtwirtschaftlicher Ziele in gemeinwirtschaftlichen Unternehmen[7]. Die eindeu-

---

1) Vgl. GROCHLA, Unternehmensorganisation, S. 38 ff; HEINEN, Einführung, S. 127; wie hier auch RAISER, Unternehmensziele, S. 207.

2) Ebenso, RAISCH, Begriff, S. 358.

3) Von Formalzielen sprechen RAISER, Unternehmerziele, S. 206 ff; WIEDEMANN, Gesellschaftsrecht, S. 326 ff; in der Betriebswirtschaftslehre, GROCHLA, Unternehmensorganisation, S. 38 ff; KOSIOL, Unternehmung, S. 223 ff.

4) So DUDEN, Unternehmensziele, S. 129; RAISCH, Begriff, S. 359.

5) Siehe zur Zielforschung in der Betriebswirtschaftslehre unter Kapitel VI 3.

6) DUDEN, Unternehmensziele, S. 127 ff.

7) Ob die gemeinwirtschaftliche Zielsetzung so neben den anderen Prinzipien stehen kann, oder ob nicht eine Zielkombination vorliegt, ist fraglich. Vgl. dazu TIEMEYER, Theorie, S. 747 ff; SCHULZ, Gemeinwirtschaft, S. 746.

tigen Zielsetzungen stellen aber nur Faktoren der Unternehmensziele dar. Für die Formalziele werden sie in vielfältiger Weise miteinander kombiniert, so daß deren Zahl unendlich und eine abschließende Definition unmöglich ist.

Die inhaltliche Konkretisierung des Unternehmensinteresses durch die Unternehmensziele setzt jedoch deren exakte Definition voraus. Da die Anforderungen einander entsprechen, ist das Problem der Inhaltsbestimmung lediglich von einem auf den anderen Begriff verlagert.

Der ungeklärte Komplex des Zielbildungsprozesses zeigt ein weiteres Hindernis gegen die Verbindung beider Größen. Für DUDEN ist die Kompetenz zur Festlegung und gegebenenfalls der Veränderung des Oberziels noch offen. Er sieht in "der Zuständigkeitsordnung unserer heutigen Unternehmens-Organisations-Formen eine überraschende Lücke", die nicht zuletzt an den Unklarheiten der Zielsetzungen selbst hänge[1]. RAISCH meint, für die AG stehe diese Kompetenz den Aktionären zu[2]. Außer den durch die Mitbestimmung aufgeworfenen Problemen übersieht er dabei, daß sich aus dem Aktiengesetz eine bestimmte operationale Zielsetzung, wie GROSSMANN überzeugend nachweist[3], nicht ergibt. Der Prozeßcharakter der Zielbildung, die Komplexität und Variabilität der Unternehmensziele[4], entziehen diese einer strukturadäquaten, gesellschaftsrechtlichen Regelung. Der Hinweis auf die Satzungskompetenz der Anteilseigner nach geltendem Recht wird der unternehmensrechtlichen Dimension nicht gerecht. Sind operational aus-

---

1) DUDEN, Unternehmensziele, S. 139.

2) RAISCH, Begriff, S. 360; ebenso WIEDEMANN, Gesellschaftsrecht, S. 332 ff.

3) GROSSMANN, Unternehmensziele, S. 86 f, 125 f.

4) RAISER, Unternehmensziele, S. 222.

formulierbare Unternehmensziele ausnahmsweise festgelegt[1], so können sie über die Anteilseignerinteressen Eingang und entsprechende Berücksichtigung im Unternehmensinteresse finden.

Die inhaltliche Bestimmung des Unternehmensinteresses durch die Unternehmensziele trägt aber in dieser Allgemeinheit der interessenpluralistischen Komponente nicht einmal hinsichtlich der Arbeitnehmer ausreichend Rechnung. Dieses unternehmensrechtliche Defizit steht neben dem Definitionsproblem der starren Einbindung und Fixierung der Unternehmensziele im Unternehmensinteresse entgegen. Es läßt sich weder eine Vorrangstellung noch eine Gleichsetzung begründen. Ebenso wie bei den umgekehrten Auffassungen, daß über das Unternehmensinteresse eine neue Unternehmenszielbestimmung erfolge, findet hier lediglich eine Auswechslung von (unbestimmten) Begriffen statt.

## 5. Zwischenergebnis

Die Untersuchung der zur materialen Fixierung des Unternehmensinteresses in der Literatur vorgeschlagenen ökonomischen Inhalte hat gezeigt, daß sie den gestellten Anforderungen nicht gerecht werden können. Die ökonomischen Zielvorstellungen, die durch Aussagen zur Bestandserhaltung und Gewinnerzielung umschrieben werden, sind in ihrem Kern unbestimmt und haben innerhalb des Bereichs aller denkbaren Unternehmenszielsysteme nur partielle, niemals jedoch generelle Gültigkeit. Die abstrakte Inhaltsbe-

---

1) Daran wird es in den allermeisten Fällen fehlen. Wenn auch die Satzung schweigt, ist weder eine unternehmensrechtlich noch speziell gesellschaftsrechtlich akzeptable Methode zur Lückenausfüllung ersichtlich. So existiert weder ein gesetzliches Unternehmensziel (vgl. dazu GROSSMANN, Unternehmensziele, S. 127 ff) noch läßt sich eine allgemeingültige Zuordnung von Unternehmensziel und Form aufstellen.

stimmung des Unternehmensinteresses durch die Unternehmensziele erweist sich als Leerformel. Das Ausweichen auf den Unternehmenszielkomplex stellt nur den Austausch zweier inhaltlich unbestimmter Begriffe dar, berührt aber das zugrundeliegende Problem ihrer Konkretisierung nicht.

Die material-ökonomischen Fixierungen sind wegen der generellen Geltung der Maxime zwangsläufig zu unbestimmt angelegt, um innerhalb der Aufgaben und Regelungsfunktionen des Unternehmensinteresses eine normative Wirkung entfalten zu können. Sie stellen lediglich schlagwortartige Kennzeichnungen potentieller Ziele dar, die aber weiterer erheblicher Konkretisierungsbemühungen bedürfen, um überhaupt Aussagekraft zu entwickeln. Eine präzise, in eindeutigen Definitionen gefaßte, die Parameter berücksichtigende und mit Nebenbedingungen versehene ökonomisch-materiale Fixierung des Unternehmensinteresses mit unmittelbar normativer Wirkung würde jedoch andererseits angesichts der Vielzahl der möglichen Interessenkonstellationen nur einen marginalen Ausschnitt des unternehmensrechtlichen Regelungsbedarfs abdecken und wäre von daher mit der vorausgesetzten generellen Geltung der Maxime unvereinbar.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die zur inhaltlichen Konkretisierung des Unternehmensinteresses verwendeten ökonomisch-materialen Fixierungen ungeeignet sind.

Da sich mit dieser letzten Konkretisierungsebene der Beitrag der Rechtswissenschaft zur Bestimmung des Unternehmensinteresses erschöpft, ist in einem nächsten Schritt die unmittelbar berührte Nachbarwissenschaft auf ihren Beitrag zur Problemlösung hin zu untersuchen.

## VI. Zum Beitrag der Betriebswirtschaftslehre

### 1. Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensinteresse

Bemerkenswert an der bis dato erfolgten Auseinandersetzung mit dem Komplex "Unternehmensinteresse" ist die Tatsache, daß fast ausschließlich rechtswissenschaftlich orientierte Stellungnahmen vorliegen. Das Phänomen Unternehmen ist jedoch Erkenntnisobjekt weiterer Sozialwissenschaften, insbesondere der Wirtschaftswissenschaften und hier speziell der Betriebswirtschaftslehre[1]. Es wäre deshalb eine originäre Erörterung des Unternehmensinteresses aus spezifisch betriebswirtschaftlicher Sicht zu erwarten. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, fehlen jedoch solche Ansätze[2].

Der Begriff selbst ist im Lehrgebäude der Betriebswirtschaftslehre nahezu unbekannt und findet nur vereinzelt Verwendung[3]. Der Problemkomplex tangiert aber beide Wissenschaftsdisziplinen, was sich neben anderem in den Rückgriffen auf betriebswirtschaftliche Erkenntnisse und Termini zeigt. Deren ungeprüfte Übernahme im Zusammenhang rechtswissenschaftlicher Beiträge führt allerdings nicht immer zu brauchbaren Ergebnissen[4].

Die interdisziplinären Ansätze der neueren Untersuchungen, die partiell betriebswirtschaftliche Forschung berücksichtigen[5], bleiben weitgehend indifferent. Die

---

1) Zur Stellung und Abgrenzung der Betriebswirtschaftslehre innerhalb der Wissenschaften, vgl. nur WÖHE, Einführung, S. 17 ff.

2) LASKE, Unternehmensinteresse, S. 174 Fn. 4, vermutet als Grund der Abstinenz die "politische Bedeutung des Problems".

3) Zumeist im speziellen interdisziplinären Zusammenhang der Diskussion einer Unternehmensverfassung, siehe CHMIELEWICZ, Probleme, S. 11 ff, 19 f.

4) Etwa die Versuche zur materiellen Fixierung, siehe Kapitel V.

5) Als Beispiel seien hier nur angeführt: GROSSMANN, Unternehmensziele und BRINKMANN, Unternehmensinteresse.

eigentlich erwarteten, konkretisierten Inhalte sind nicht zu verzeichnen.

Der von CLEMENS unternommene Versuch, aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine Begründung der "juristischen Norm" nachzuweisen, ist im wesentlichen auf die breit angelegte Darstellung einer prozessualistischen Konzeption reduziert[1]. Der Ansatz wurde in den Grundzügen schon von LASKE[2] vorgestellt. Die Entwicklung eines umfangreichen Begriffsapparates[3] dient der Einführung des Begriffes U n t e r n e h m u n g s i n t e r e s s e, als an der Mitbestimmung orientierter, prozessualer Kategorie[4]. CLEMENS nimmt dafür einen der rechtswissenschaftlichen Ursprünge, den Gedanken der Interessenvergemeinschaftung, wieder auf. Anhaltspunkte zur Konkretisierung eines den eingebrachten Partialinteressen vorgelagerten, höherwertigen Interesses[5] werden aber nicht aufgezeigt.

Andererseits sind der übrigen betriebswirtschaftlichen Forschung auch keine Argumente zur Verwerfung des Begriffes zu entnehmen. Es will daher scheinen, als ob die Betriebswirtschaftslehre keinen selbständigen Beitrag zur Klärung des Unternehmensinteresses leisten könne.

---

1) Vgl. CLEMENS, Unternehmungsinteresse, S. 4 ff. Die Untersuchung ist allerdings ausschließlich auf interessenpluralistisch orientierte Unternehmensinteressenansätze in der Rechtswissenschaft beschränkt (vgl. ebenda, S. 91 ff). Seine Kritik blendet die interessenmonistischen Konzeptionen völlig aus. Es wird daher nur ein schmaler Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex beleuchtet, der keinesfalls geeignet ist, die Spannweite des Begriffs in der Rechtswissenschaft zu umfassen.

2) LASKE, Unternehmensinteresse, S. 196 ff, siehe Kapitel IV h.

3) Die begriffliche Differenzierung und die daraus für den Unternehmensbegriff gezogenen Schlüsse sind nicht zwingend. Zum einen ist die untersuchte Basis der Unternehmensbegriffe nicht umfassend; zum anderen sucht CLEMENS (Unternehmungsinteresse, S. 29 ff) einen rechtlichen von einem quasi tatsächlichen Bereich des Unternehmens zu separieren, ohne daß ihm aber eine eindeutige Grenzziehung gelingt.

4) Vgl. ebenda, S. 244 ff, 294 ff.

5) Vgl. ebenda, S. 295.

Dies mag überraschen, insbesondere wenn man die betriebswirtschaftliche Forschung auf Kontaktstellen und Querverbindungen hin untersucht. So hat die Betriebswirtschaftslehre "sich sehr intensiv mit dem Problem der Unternehmenszielsetzung befaßt und wäre von daher durchaus in der Lage, die Diskussion anzureichern"[1]. Zudem sind gewisse Parallelen in der Entwicklung beider Disziplinen nachweisbar.

So ist die interessenpluralistische Betrachtung des Unternehmens, die Ausgangspunkt, Anstoß und Argument für das Unternehmensinteresse in der Rechtswissenschaft darstellt, auf Forschungsansätze der Verbands- und Organisationssoziologie aufgebaut, die ihrerseits die theoretischen Auseinandersetzungen in der neueren Betriebswirtschaftslehre prägen[2].

Ferner weist die Betriebswirtschaftslehre Teildisziplinen auf, für die ein, wie auch immer, konkretisiertes Unternehmensinteresse von besonderer Bedeutung sein könnte. Potentielle Berührungspunkte wären in der Organisationslehre, bei der Unternehmensführungslehre, den Managementtheorien usw. zu erwarten gewesen.

Man kann die Tatsache, daß die Betriebswirtschaftslehre entgegen den Erwartungen nicht befruchtend auf die Auseinandersetzung einwirkt, mit Bedauern zur Kenntnis nehmen und "offensichtlich bestehenden Kommunikationsbarrieren" zuschreiben[3]. Diese Haltung wird jedoch den im Selbstverständnis der Betriebswirtschaftslehre angelegten und damit auf einer anderen Ebene zu lokalisierenden Differenzen nicht gerecht.

---

1) LASKE, Unternehmensinteresse, S. 174.

2) LASKE, Unternehmensinteresse, S. 174; wobei aber in der Betriebswirtschaftslehre nicht von einem "interessenpluralistischen" Ansatz der Unternehmenstheorie gesprochen werden kann; nicht ganz treffend deshalb der Ausgangspunkt von Darstellungen und Kritik bei PAUL, Bedürfnisberücksichtigung, S. 332 ff.

3) LASKE, Unternehmensinteresse, S. 175.

## 2. Die Betriebswirtschaftslehre

### a) Das Wissenschaftsprogramm

Eine Untersuchung von Selbstverständnis, Aufgabe und Wissenschaftsprogramm der Betriebswirtschaftslehre[1] vermag eher den Schlüssel zur Erklärung des "Abstinenz-Phänomens" zu liefern, als unbelegbare Vermutungen. Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre ist die "wirtschaftliche Seite des Betriebes und des Betriebsprozesses"[2], alle anderen Aspekte, seien sie technischer, juristischer oder sozialer Art, stellen lediglich Daten dar.

Unter Betrieb[3] wird ein Produktionsbetrieb im weitesten Sinne verstanden, "eine Kombination von Produktionsfaktoren..., die sich planmäßig unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips vollzieht und die durch Komponenten bestimmt wird, die in einem gegebenen Wirtschaftssystem immanent sind"[4].

---

1) Vgl. dazu, ALBACH, Stand, S. 446 ff; HEINEN, Wirtschaftsprogramm, S. 207 ff; GUTENBERG, Betriebswirtschaftslehre, S. 8 ff.

2) WÖHE, Einführung, S. 9.

3) Zum Verhältnis von Betrieb und Unternehmen:
In der Betriebswirtschaftslehre wird der Begriff Unternehmen gleichbedeutend mit dem Begriff Unternehmung verwendet; zur differenzierten Verwendung vgl. KOSIOL, Unternehmung, S. 25. Die Begriffe Betrieb und Unternehmung lassen drei mögliche Relationen zu, die auch alle in der betriebswirtschaftlichen Literatur vertreten werden. Den Betrieb als Oberbegriff und Betrieb als Unterbegriff, schließlich die Gleichordnung der Begriffe als die zwei Seiten der Produktionswirtschaft, wobei Betrieb die produktionswirtschaftliche (technische) Seite, die Unternehmung die juristische-kaufmännische Seite darstellt.
Vgl. WÖHE, Einführung, S. 5 ff mit ausführlichen Nachweisen. Das Verhältnis beider Begriffe in der Rechtswissenschaft ist ebenfalls nicht eindeutig definiert, vgl. die Darstellung und Kritik bei RAISER, Unternehmen, S. 123 ff m. w. Nw. Für beide Wissenschaften ist die Unterscheidung zwischen den Begriffen und die jeweils gesondert festzulegende theoretische Differenz nur von eingeschränkter, spezialisierter Bedeutung, die bei einer generalisiert-abstrakten Betrachtung des zugrundeliegenden, übereinstimmend beurteilten Erkenntnisobjekts nicht zum Tragen kommt.

4) WÖHE, Einführung, S. 9.

Die betriebswirtschaftliche Verfahrenstechnik und die speziellen Betriebswirtschaftslehren (Wirtschaftszweiglehren) sind hier ohne Bedeutung und werden im folgenden vernachlässigt.

Untersuchungsgegenstand ist die allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Deren pragmatische Gestaltungsaufgabe erfordert als Erkenntnisgrundlage die theoretische Analyse der Empirie. Dazu finden vereinfachte Abbildungen der Wirklichkeit Verwendung, Modelle[1], in deren Mittelpunkt der wirtschaftende Mensch und seine Entscheidung steht. Entscheidung ist ein auf einer Willensbildung aufbauender Entschluß, (irgend-) eine Tätigkeit, eine Aktion (so und nicht anders) auszuführen. Werden nicht willensgesteuerte Aktionen (Reflexe) außer acht gelassen, geht allen Ausführungen, gleich welcher Art, geistige oder körperliche, immer eine Entscheidung voraus. Ihr gebührt gegenüber der Ausführung der höhere Rang[2].

Auf Entscheidungen kann der ganze Funktionskomplex einer Betriebswirtschaft reduziert werden, an ihnen hat die theoretische Analyse anzusetzen; sie stehen folglich im Mittelpunkt des Wissenschaftsprogramms der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre[3].

Nach einer groben Gliederung werden Ziel- und Mittelentscheidungen innerhalb des Betriebsprozesses, sowie die theoretische Struktur des Entscheidungsvorganges[4] untersucht. Dem liegt das Phasenmodell des Entscheidungsprozesses zugrunde, das den "Vorgang des Entscheidens als einen Prozeß der bewußten Informationssammlung, -verarbeitung und -übertragung"[5] beschreibt. Der Prozeß umfaßt die Phasen der

---

1) Zur synonymen Verwendung von "Theorie" und "Modell" in der Betriebswirtschaftslehre, HEINEN, Einführung, S. 12 ff, 16.

2) Vgl. HEINEN, Einführung, S. 18 f.

3) Zu deren Wissenszielen siehe GLAESER, Verhältnis, S. 673.

4) HEINEN, Einführung, S. 21.

5) Vgl. dazu die Querschnittsanalyse von HAUSCHILDT, Entscheidungsziele, S. 17 ff.

Willensbildung und Willensdurchsetzung. Er wird durch eine der Willensbildung vorgelagerte Stufe der Erkenntnis ausgelöst, in der eine Differenz zwischen Realität und Zielvorstellung erkannt wird. Zentraler Objektbereich der Forschung sind die menschlichen Handlungen des Wirtschaftens im Betrieb.

Die Aufgabe der Betriebswirtschaftslehre ist vom Standpunkt des Entscheidenden aus zu bestimmen. Maßgebender Gesichtspunkt ist, die Entscheidung zu optimieren um einen möglichst hohen Grad der Zielerreichung zu erlangen. Dafür formuliert die Betriebswirtschaftslehre entsprechende Verhaltensnormen. Damit ist Wissenschaftsziel und Gestaltungsaufgabe einer praktisch-normativen Betriebswirtschaftslehre umrissen.

b) Entscheidung und Ziel

Das System normativer Aussagen basiert auf den betriebswirtschaftlichen Entscheidungsmodellen. Sie beschreiben einen Ausschnitt aus der betrieblichen Wirklichkeit, das jeweilige Entscheidungsfeld. Es umfaßt alle durch Entscheidungen beeinflußbaren Tatbestände, Entscheidungsalternativen, Daten und Gesetzmäßigkeiten, die die Konsequenzen der Alternativen bestimmen.

Die Erklärungsaufgabe der Betriebswirtschaftslehre schafft durch die deskriptive Analyse der Tatbestände und des entsprechenden Umfeldes die Voraussetzungen für die Gestaltung des Entscheidungsfeldes. Die entwickelten theoretischen Konstrukte dienen und unterstützen den Entscheidungsträger bei seiner Entscheidung. Sie zeigen die verhältnismäßige Bedeutung der ihm zur Verfügung stehenden Instrumentvariablen für die Zielerreichung auf. Das abstrakte Ziel erscheint im Modell als Vorgabe. Es unterliegt, wie auch die Modellwahl, einer selbstbestimmten Auswahl durch den Entscheidenden. Das Modell als Funktionssystem sowie

die in Empfehlungen ausgedrückten Ergebnisse enthalten lediglich Aussagen über Grad und Intensität der Zielerreichung und die damit verbundene deskriptive Zielanalyse.

In einer (weitgehend wertfreien[1]) Betriebswirtschaftslehre fehlen Aussagesätze über Bedeutung und Wertigkeit eines Zieles. Diese können lediglich Ausdruck des subjektiven Empfindens eines Wertenden sein und entziehen sich als solche einer wissenschaftlich-objektiven Nachprüfung. Finden solche Wertrelationen Eingang in ein Entscheidungsmodell, präjudizieren sie über ihre Stellung als Nebenbedingung, Grenzwert oder ähnliches die konkrete Entscheidung in unzulässiger, weil intersubjektiv nicht kontrollierbarer Weise.

Aus diesem Wertfreiheitspostulat, das eine objektive Entscheidung ermöglichen, aber nicht objektiv richtiges Handeln gewährleisten soll, folgt die Notwendigkeit der Trennung von Ziel- und Mittelentscheidungen. Unterziele lassen sich als Mittel zum Zweck der Erreichung eines (End-, Ober-) Zieles darstellen und in normative Aussagen mit Wertebezug zum (End-, Ober-) Ziel kleiden. Letzte Ziele und deren Elektion können lediglich deskriptiv erfaßt werden. Wollte man (End-, Ober-) Zielentscheidungen mit Verhaltensnormen in bestimmter Weise postulieren, wür-

---

1) Zum Problem der Wertfreiheit in der Betriebswirtschaftslehre: WÖHE, Einführung, S. 42 ff; kritisch KAPPLER, Betriebswirtschaftslehre, S. 163 ff, 174 und passim; aus marxistisch konträrer sicht, KAMINSKI/SCHWIENING, Betriebswirtschaftslehre, S. 204 ff. Zu Wertungen in der Betriebswirtschaftslehre ausführlich RAFFEE, Einführung, S. 29 ff; zu offenen Werturteilen im Aussagebereich als ergänzende Empfehlungen, ebenda, S. 63 f, 70, 77 f.
Das Problem der Wertfreiheit kann an dieser Stelle nicht vertieft werden; in der Betriebswirtschaftslehre, wie auch für die vorliegende Arbeit, wird die Handlungsmaxime von NELL-BREUNING (in: Zielhorizont, S. 269) angestrebt: "wir versuchen, soweit wie irgend möglich wertfrei zu argumentieren".

de eine Ausrichtung an übergeordneten, nicht systemimmanenten Werturteilen erforderlich. Dies liegt außerhalb des Wissenschaftsprogrammes der Betriebswirtschaftslehre. In ihr stellt die Zielentscheidung ein Datum dar. Eine Hilfe zur Zielauswahl kann von dieser Wissenschaft nach Anlage und Selbstverständnis nicht erwartet werden.

## 3. Betriebswirtschaftliche Zielforschung und Unternehmensinteresse

### a) Ziele als Gegenstand der Zielforschung

Verwertbare Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre über "das Unternehmensinteresse" sind innerhalb des Forschungsbereichs der betriebswirtschaftlichen Zieldiskussion zu suchen. Dort findet auch der Interessebegriff Verwendung, der dabei einen gegenüber dem umgangssprachlichen Bedeutungsgehalt geringfügig verschobenen Schwerpunkt aufweist. Sein spezifischer Gebrauch meint hier ökonomisch relevante Absichten, Vorstellungen, mitunter auch Ziele. In Verbindung mit dem Unternehmen, als Unternehmensinteresse, ist der Begriff jedoch nicht gebräuchlich. Hier findet nahezu ausschließlich der Zielbegriff Verwendung.

Ziele sind normative Aussagen, die einen gewünschten, anzustrebenden künftigen Zustand der Realität beschreiben[1]. Sie sind mit den Interessen (für die ökonomische Betrachtung) durch das Element des rationalen (ökonomischen) Verhaltens[2] verknüpft. Ziele erscheinen als auf

---

1) HAUSCHILDT, Zielsysteme, Sp. 2419.

2) Das rationale ökonomische Verhalten als Grundmuster des Ausgangspunktes der betriebswirtschaftlichen Entscheidungsforschung im "Homo oeconomicus". "Dieses Individuum wird definiert als ein Mensch, der rational handelt in dem Sinne, daß er Lust- und Unlusteffekte, - die Faktizität von solchen wird damit impliziert - nach ihrem wirklichen Wert in seine Kalküle einsetzt und von verschiedenen Verhaltensalternativen stets diejenige wählt, bei der das Lustnetto maximiert", so MYRDAL, Element, S. 89. Vgl. auch HEINEN, Einführung, S. 36 ff; SURANYI-UNGER, Wirtschaftsphilosophie, S. 33, 60, 73. Kritisch dazu, WÄCHTER, Unternehmensziele, S. 1 ff, 3.

diesen Verhaltensaspekt projizierte Interessen des handelnden und entscheidenden Menschen. Diese Relation ist reversibel. Ausgangspunkt der Zielforschung ist die Situation des betrieblichen Entscheidungsträgers, der versucht, mit der Verfolgung von Zielen seinen Interessen gerecht zu werden. Die Grundlagen der Exploration des Erkenntnisobjekts liefert ein System deskriptiver Aussagen, in der die Ziele in ihrer Variabilität explikativ dargestellt werden.

Die traditionelle Lehre vom Unternehmen legte ihrer Modellbetrachtung dabei ein auf den Unternehmer interessenmonistisch ausgerichtetes Ziel zugrunde. Dessen Streben nach Gewinnmaximierung war alleinige Entscheidungsrichtlinie. Die sich an dieser, von der Realität unzulässig weit entfernenden, Modellthese entzündende Kritik[1] war Anstoß zu einer fundierten betriebswirtschaftlichen Zielforschung. Die Erforschung der Unternehmensziele erfolgt nunmehr auf empirischem wie auf theoretischem Wege.

b) Empirische Zielforschung

Die empirische Zielforschung gliedert sich in drei große Problemkreise, deren erster aus systematischen Untersuchungen zur Erforschung tatsächlich existenter Ziele besteht[2]. Bei einer Querschnittsanalayse erfragte Zielvorstellungen von Entscheidenden werden inhaltlich interpretiert, präzisiert und in Ordnungszusammenhänge gebracht. Aus diesen Untersuchungen lassen sich für den vor-

---

1) Vgl. zur Entwicklung, BIDLINGMAIER, Unternehmerziele, S. 25 ff; zur Kritik in der angelsächsischen Literatur: HEINEN, Grundlagen, S. 28 ff, und die dort in den Fn. 28 ff gegebenen Nachweise.

2) Vgl. REICHWALD, Zielforschung, S. 528 f; beispielhafte Untersuchungen bei HEINEN, Grundlagen , S. 30 ff.

liegenden Zweck keine allgemeingültigen Schlüsse ziehen. Dem Versuch, aus den erfragten Angaben ein Zielsystem des Unternehmens zu erstellen, steht entgegen, daß es sich nur um Stichtagsanalysen handeln kann, die den Zielbildungs- und Zieländerungsprozeß im Zeitablauf nicht erfassen können. Darüber hinaus sind bei den angewandten Verfahren methodische Bedenken angebracht. Nicht zuletzt steht nur eine relativ geringe Anzahl von Befragungen zur Verfügung[1].

Untersuchungen über das Zustandekommen von Zielen stellen den nächsten Problemkreis der neueren Forschung dar. Die Verwertbarkeit der Analysen von Zielen und Zielbildungsprozessen in Abhängigkeit von spezifischen organisatorischen Bedingungen wird allerdings erschwert, wenn nicht unmöglich, durch die in der betriebswirtschaftlichen Organisationstheorie nicht mehr überschaubare Fülle theoretischer Ansätze. Für die hier zugrundeliegenden Fragestellungen an die empirische Zielforschung ist das negative Fazit REICHWALDS von ausschlaggebender Bedeutung:

> "Es müssen Zweifel angebracht werden, ob Ziele im Sinne relativ allgemein formulierter Verhaltensmaximen überhaupt Gegenstand organisationaler Aushandlungen sind. Es besteht vielmehr die Vermutung, daß in der Regel konkrete Projekte und Maßnahmen als Einflußfaktoren für die Realisierbarkeit unterschiedlicher Ziele den Gegenstand derartiger Verhandlungsprozesse bilden" 2).

---

1) Kritisch HEINEN/DICHTL, Wertfreiheit, S. 1 ff, 101 ff; HEINEN, Grundlagen, S. 44; derselbe, Ziele, S. 622; chronologische Übersicht über die Beiträge zur empirischen Zielforschung in HAUSCHILDT/HAMEL, Forschung, S. 237 ff.

2) REICHWALD, Zielforschung, S. 530; zum Zusammenhang von Zielbildung und Problemlösung HAUSCHILD, Entscheidungsziele, S. 77 ff, insbesondere, S. 171.

Der letzte Problemkreis betrifft die Zielwirkungsforschung. Dort wird die Umformung organisationaler Oberziele im Sinne genereller Handlungsmaximen in operationale Zielvorgaben für die Entscheidungsträger untersucht. Durch das Erkenntnisobjekt dieses Ansatzes wird die Tatsache veranschaulicht, daß Oberziele in die Betriebswirtschaftslehre als Daten eingehen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: "Eine erfahrungswissenschaftlich fundierte Theorie der Unternehmensziele, die das Zustandekommen und die Entwicklung organisationaler Ziele oder Zielsysteme erklären kann, liegt (auch im Ansatz) noch nicht vor"[1].

c) Theoretische Zielforschung

Die zweite, vom Umfang und Bedeutung her erheblich gewichtigere Forschungsebene ist die theoretische Zielforschung. Je nach Sicht und Problemlage lassen sich dort verschiedene Schwerpunkte ausmachen[2]. Für die hier anstehende Untersuchung der Ergebnisse der Zielforschung auf ihre Verwertbarkeit hinsichtlich des Unternehmensinteresses genügt die Bildung dreier großer Problemgruppen, vergleichbar denen der empirischen Forschung.

Der erste der herauszuhebenden Komplexe beschäftigt sich mit dem Zielbegriff, dem Wesen von Zielen sowie

---

1) REICHWALD, Zielforschung, S. 531; der ebenda für die weitere Zielbildungsforschung anregt, "die Wirkung institutioneller Faktoren der Betriebswirtschaften (z. B. Rechtsform, Eigentümerstruktur, Betriebsgröße, Sachprogramm) und ökonomischer Makrovariablen (Marktsituation, Beschäftigungslage, Konjunkturgrößen) auf die organisationale Zielbildung in den Vordergrund zu stellen".

2) KUPSCH, Unternehmensziele, S. 15 ff, unterscheidet vier Problemgruppen, HEINEN, Grundlagen, S. 45 ff, deren fünf.

mit den Beziehungen zwischen einzelnen Zielen[1]. Die Unternehmensziele werden, ausgehend von Unternehmerzielen, nach ihren "Dimensionen" analysiert[2]. Die Dimension Inhalt stellt die Aufzählung und Explikation aller möglichen Zielausprägungen dar, beginnend beim Gewinnstreben, über das Prestige- und Machtstreben bis hin zu sozialen und ethischen Zielvorstellungen. Angestrebtes Zielausmaß und zeitlicher Bezug der Unternehmensziele stellen die beiden anderen Dimensionen dar, die zu einer eindeutigen Determinierung notwendig sind[3].

Die zwischen den definierten Zielen bestehenden abstrakten Beziehungen werden mit Zielrelationen beschrieben[4]. Aus der Verknüpfung von Zielelementen und Zielrelationen werden Beispiele unternehmerischer Zielsysteme gebildet[5]. Deren Transformation in die Realität der Unternehmen stehen der stark vereinfachte Modellcharakter und die lediglich partielle Gültigkeit solcher Beziehungssysteme im Wege[6]. Bei der Bewertung der Ergebnisse darf nicht außer acht gelassen werden, daß dieser erste Problemkomplex der theoretischen Zielforschung eine rein deskriptive Aufgabe hat. In ihm werden mögliche Ziele und

---

1) Zu Zielbeziehungssystemen SCHIEMENZ/SEIWERT, Ziele, S. 589 ff.

2) Zu den Unternehmerzielen, BIDLINGMAIER, Unternehmerziele, S. 42 ff; zu "Dimensionen" HEINEN, Grundlagen, S. 59 ff.

3) Zu diesen beiden Dimensionen, HEINEN, Grundlagen, S. 82 f, 85 ff; zu weiteren Dimensionen, SEIWERT, Mitbestimmung, S. 39 ff.

4) Idealtypisch lassen sich die Interdependenzrelation, die Präferenzrelation und die Instrumentalrelation unterscheiden. Vgl. dazu KUPSCH, Unternehmungsziele, S. 26 ff; mit abweichender Terminologie: HEINEN, Grundlagen, S. 89 ff, beide mit weiteren Nachweisen.

5) Beispiele finden sich bei HEINEN, Grundlagen, S. 125 ff; WITTSTOCK, Elemente, S. 833 ff.

6) Hier ist an erster Stelle auf die Präferenzrelationen hinzuweisen, die implizit das Vorliegen von Wertvorstellungen voraussetzen; vgl. KUPSCH, Unternehmungsziele, S. 30 ff.

ihre möglichen Ordnungen erklärt und beschrieben - Unternehmenszielsysteme, die nur exemplarische Bedeutung haben können[1]. Die beschränkte Allgemeingültigkeit der Aussagen läßt keinen Schluß auf generelle Zielsetzungen zu.

Der zweite Schwerpunkt beinhaltet den Komplex Ziele und Entscheidungen[2]. Zugrunde liegt die Frage nach der Einbindung von Zielen in die Führung eines Unternehmens. Untersucht werden Entscheidungsmodelle, um mit deren Hilfe zu Entscheidungsregeln (gesetzen) zu gelangen, die ihrerseits eine gewünschte, und damit extern vorgegebene Zielerreichung herbeiführen sollen. Die Ziele gehen als Entscheidungskriterien in die Instrumente zur Entscheidungsfindung ein. Sie sind notwendige Daten, deren Grad an Sicherheit und Wahrscheinlichkeit abhängt von der jeweiligen Informationssituation und den Risikoüberlegungen des die Instrumente handhabenden Entscheidungsträgers[3].

Wird der Systembegriff in den Vordergrund gestellt, lassen sich mit Blick auf die Führung des Unternehmens die Ziele als Steuerungsinstrumente im Systemansatz verstehen[4]. Sie gehen als Sollwerte in das System

---

1) HEINEN, Grundlagen, S. 132,betont dies ausdrücklich.

2) Dazu HEINEN, Grundlagen, S. 133 ff; KUPSCH, Unternehmensziele, S. 39 ff, 63 ff.

3) Ausgangspunkt ist das rationale Entscheidungsverhalten, das die Annahme vollkommener Information verlangt; vgl. HEINEN, Einführung, S. 38 ff; SEIWERT, Mitbestimmung, S. 23 ff. Davon leiten sich dann Modelle zum "beschränkt rationalen Entscheidungsverhalten des Menschen ab"; HEINEN, Grundlagen, S. 43 ff; vgl. auch BIDLINGMAIER, Unternehmerziele, S. 45 ff; zur Informationswirtschaft, RAFFEE, Grundprobleme, S. 209 ff.

4) Grundlegend zum Systemansatz, ULRICH, Hans, Unternehmung, S. 100 ff; zur Zielorientierung des Systems ebenda, S. 186 ff. Siehe dazu auch BAUMANN, System, S. 25 ff; zu den Funktionen der Ziele ebenda, S. 78 ff.

ein. Erforscht werden Ablauf und Regelungsprozeß eines Systems bei differenziertem Einsatz der Ziele.

Werden Zielhierarchien (Zielsysteme) unter besonderer Berücksichtigung der Ziel-Mittel-Relationen eingesetzt[1], können mit den Unterzielen Subsysteme gesteuert werden. Bei hinreichend starker Ausdifferenzierung der Systemfunktionen kann so der Ablaufprozeß eines Unternehmens als Gesamtsystem simuliert werden. Bei allem Fortschritt, der durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung in diesem Forschungszweig zu erzielen ist, bleibt aber festzuhalten, daß die Zielvorgaben und Zielhierarchien, die dort Verwendung finden, lediglich exemplarischen Charakter haben[2].

Für beispielhaft formulierte Oberziele werden mögliche Bestimmungsfaktoren und potentielle Größen angegeben, die Problematik der Auswahl des Oberzieles stellt sich aber nicht.

Im letzten Forschungsschwerpunkt werden die theoretischen Grundlagen der Zielbildung behandelt. Die komplexe Funktion des Zielbildungsprozesses wird in der neueren Forschung in mehrere Stufen differenziert[3].

Auf der ersten Stufe stehen die Individualziele der beteiligten Personen. Sie bilden die Prämissen für einen Entscheidungsprozeß, der zu der zweiten Stufe, der Formulierung von Zielen f ü r das Unternehmen, führt[4]. Diese wiederum "repräsentieren Forderungen der Organisationsmitglieder und der externen Unternehmungsträger an die mit der Entwicklung von Zielsetzungen befaßten Ent-

1) Vgl. WITTSTOCK, Elemente, S. 833 ff, 848.

2) Siehe dazu KUPSCH, Unternehmungsziele, S. 80 ff, 83.

3) Ebenda, S. 113 ff, m. w. Nw.

4) Eine Aufarbeitung der möglichen Ziele der Beteiligten f ü r das Unternehmen geordnet nach den (internen) Zentren der betrieblichen Willensbildung bietet SEIWERT, Mitbestimmung, S. 70 ff für das Management; S. 76 ff für die Kapitaleigner; S. 119 ff für die Arbeitnehmer.

scheidungsinstanzen in der Unternehmung. Ziele d e r Unternehmung sind die autorisierten und für die Organisationsmitglieder verbindlichen Zielsetzungen"[1] (Hervorhebung durch den Verfasser). Der Transformationsprozeß von den Zielen f ü r das Unternehmen zu den Zielen d e s Unternehmens als Zielbildungsprozeß einer Organisation[2] steht im Mittelpunkt der Untersuchungen[3].

Zurückgegriffen wird dabei auf die Weiterentwicklungen eines anderen betriebswirtschaftlichen Forschungszweiges, der Organisationstheorie[4]. Dort werden in neuerer Zeit verstärkte Bemühungen sichtbar, die ihrerseits darauf gerichtet sind, der Entscheidungs- und der Systemtheorie erhöhte Beachtung zu schenken. Durch Verknüpfung dieser Forschungen wurden in der Organisationstheorie eine Reihe von Ansätzen entwickelt, die der Erkenntnis Rechnung tragen, daß ein Unternehmen als Entscheidungseinheit auch die innerorganisatorischen Probleme[5] bewältigen muß, die

---

1) KUPSCH, Unternehmungsziele, S. 113 f.

2) Der Begriff "Organisation" hat keinen einheitlichen Begriffsinhalt. Ob ein Unternehmen eine Organisation ist, oder eine Organisation hat, hängt allein vom wissenschaftlichen Standpunkt ab; vgl. HOFFMANN, Begriff, Sp. 1425 ff, 1429, mit ausführlichen Nachweisen. In der klassischen Unternehmenstheorie ist das Unternehmen ein organisationsloses Gebilde, vgl. HEINEN, Einführung, S. 46.

3) SEIWERT, Mitbestimmung, S. 272 ff, 341 ff, 415 f. will als Zwischenglied in diesem Transformationsprozeß das "Zielbeziehungs-System i n der Unternehmung" einschieben.

4) Die Organisationstheorie ist ein interdisziplinärer Ansatz, der keinen geschlossenen Wissenschaftsbereich umfaßt. (Siehe GROCHLA, Organisationstheorie, Sp. 1795 ff.). Mit den betriebswirtschaftlichen Bezügen befaßt sich insbesondere die Organisationslehre, die sich aber von der Organisationstheorie wohl nur durch den methodischen Ansatz unterscheidet, (vgl. LEHMANN, Organisationslehre, Sp. 1582 ff, 1584) eine klare Trennung ist weder möglich noch notwendig.

5) Kritisch wegen der eigenständigen Ziele der Systeme, HESSHAUS, Unternehmungsführung, S. 134 ff.

- bislang in der Theorie vernachlässigt - durch den in der Realität vielgestaltigen, dezentralen Entscheidungsgesamtablauf entstehen[1]. Zweck der Modelle ist, die (einzelnen) Entscheidungen im Hinblick auf eine Zielfunktion in Ablauf und Handlungsalternativen zu optimieren.

In der Organisationstheorie wird mit einer vorgegebenen Zielfunktion operiert. Für die Zielbildungsforschung werden die Modelle auf den logisch vorgelagerten Prozeß übertragen, der erst zur Bildung des Unternehmenszieles führen soll. Der Zielbildungsprozeß als multipersonaler Entscheidungsprozeß hat als Prämissen die Individualziele der Beteiligten zur das Unternehmen und als Funktionsbedingung die Transformierung und Autorisierung dieser Ziele durch die zur Zielbildung berechtigten Instanzen des Unternehmens. Der sich innerhalb dieses Rahmens entfaltende Prozeß wird von den einzelnen Theorien unter jeweils besonders herausgehobenen Aspekten darzustellen versucht[2]. Der Erklärungsgehalt für die Unternehmenszielbildung solcher, durch die Reduktion auf wesentliche Merkmale notwendigerweise hochabstrakter Theorien, ist deutlich begrenzt. Sie vermögen nur potentielle Prozeßabläufe und Entwicklungen zu möglichen, aber unbestimmt bleibenden Zielen zu umschreiben.

Neben den oben aufgeführten Variablen, die den Zielbildungsprozeß determinieren, müßte in den Darstellungen ein weiterer Faktor Berücksichtigung finden, der Ab-

---

1) Zu den Problemen der Ermittlung eines optimalen Entscheidungsverhaltens und der Bestimmungsregeln, LAUX, Theorie, S. 541 ff, 544 f.

2) Solche Theorien sind die Anreiz-Beitrags-Theorie, die Koalitionstheorie, die Teamtheorie, die Theorie der Instrumentalfunktion des Unternehmens, verschiedene Theorien der Sozialsanktionen, Verhandlungstheorien (Bargainingtheorien) usw. Siehe nur die zusammenfassenden Darstellungen in HEINEN, Ziele, S. 619 ff; PÜTZ, Unternehmungsziele, S. 131 ff; WILPERT, Organisationstheorie, S. 565 ff.

lauf und Ergebnis dieses Vorgangs ausschlaggebend bestimmt, sich aber einer theoretischen Erfassung entzieht. Macht, nach Max Webers Definition "die Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht[1]", kann diesen Prozeß beeinflussen.Da aber alle Variablen in diesem Prozeß als Ansatzpunkte in Frage kommen, lassen sich weder die Machtstrukturen[2] allgemeingültig bestimmen, noch Art und Umfang von Machteinwirkungen oder gar deren Folgen vorbestimmen[3]. Eine vollständige Erfassung der Einflußfaktoren[4] des Zielbildungsprozesses erscheint daher nicht möglich.

Festzuhalten ist weiter, daß eine statische Betrachtung dem Gesamtkomplex nicht gerecht werden kann. Die Zielbildung ist ein fluktuativer Prozeß, der nicht nach der ersten Konstituierung eines Zieles oder Zielsystems abbricht, sondern sich unter stetig neuen, wechselnden Konstellationen fortentwickelt[5].

Die deskriptiven Erläuterungen der theoretischen Zielforschung zu den Vorgängen des Zielbildungsprozesses in den Unternehmen sind für das Wissenschaftsprogramm und die Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre von großer Be-

---

1) WEBER, Wirtschaft, 1. Halbband, S. 38.

2) Die Differenzierung der Machtbeziehungen nach Kern- und Satellitengruppen im Unternehmen bei HEINEN, Grundlagen, S. 203 ff, führt nicht zu besonderen Ergebnissen.

3) KUPSCH, Unternehmungsziele, S. 135 f verweist für das Problem der legitimierten Machtentfaltung im Unternehmen zurück auf die Entwicklung einer Unternehmensverfassung.

4) Zu den Einflußfaktoren siehe HEINEN, Grundlagen, S. 203 ff, S. 235 ff.

5) Zu den Änderungen des Zielsystems, HEINEN, Grundlagen, S. 235 ff; zur Zielverschiebung, WÄCHTER, Unternehmungs- und Unternehmerziele, S. 45 ff.

deutung. Zur Konkretisierung des Unternehmensinteresses können sie jedoch keinen Beitrag leisten, da die hierzu benötigten exakten Ergebnisse im Sinne vorfixierter Ziele oder quantifizierbarer Zielbildungsfunktionen weder vorhanden noch zu erwarten sind.

## 4. Unternehmensführung und Unternehmensziele

Ein abschließender Blick auf eine weitere betriebswirtschaftliche Teildisziplin zeigt die Differenz zwischen den erhobenen Ansprüchen an die Betriebswirtschaftslehre und deren tatsächlichem Leistungsprogramm nochmals in aller Deutlichkeit. Neben den oben behandelten Bereichen der Zielforschung sowie der dort mitberührten Organisationstheorie ist die Lehre von der Unternehmensführung der Bereich, der dem rechtswissenschaftlichen Problem eines normativen Unternehmensinteresses im Sinne einer Handlungsmaxime methodisch am nächsten steht.

Die Lehre von der Unternehmensführung ist gekennzeichnet durch die Beschäftigung mit den Führungsinstitutionen zum einen, und mit der Tätigkeit des Führens (Führungsfunktionen, Führungsverhalten) zum anderen[1]. Der Führungsvorgang gliedert sich unter funktionalem Aspekt auf in Entscheidung und Durchsetzung.

Nach ihrer sachlichen Dimension wird die Unternehmensführung charakterisiert durch die Merkmale Zielsetzung, Planung, Organisation und Kontrolle[2]. Die Prüfung der Merkmale ergibt, daß die Komponente Zielsetzung konstitutiv und

1) Vgl. WITTE, Unternehmensführung, S. 136 f; zur Konstruktion eines Modells nicht hierarchischer-partizipativer Unternehmenssteuerung siehe GIERSCHNER, Unternehmenssteuerung, S. 106 ff.

2) Vgl. HESSHAUS, Unternehmensführung, S. 120, 203.

den übrigen logisch übergeordnet ist[1]. Da Ziele im Sinne genereller Imperative nicht operational sind, müssen sie über die Festlegung von Funktionen[2] in einem über mehrere abgestufte Ebenen reichenden Prozeß für ihre unmittelbare Anwendung konkretisiert werden.

Innerhalb der funktionell bedingten Zielhierarchie wird für die oberste Stufe nicht von einem (End-) Ziel sondern von mehrfachen originären Zielsetzungen ausgegangen[3]. Ziel-Mittel-Hierarchien, die mit lediglich einem Oberziel operieren[4], unterliegen deshalb zum einen hinsichtlich Auswahl und Eignung des jeweiligen Endziels[5], und zum anderen wegen des Realitätsverlustes durch die fehlende Berücksichtigung von Mehrfach-Zielsetzungen der Kritik[6].

Die Analyse des Wissenschaftsprogramms der Theorie der Unternehmensführung ergibt, daß das Setzen von Zielen ein konstitutives, originäres Element der Führung

---

1) Vgl. ebenda, S. 48, 60, 119. HESSHAUS untersucht hierzu die Wissenschaftsziele der Theorie der Unternehmensführung.

2) Zu Funktion und Zweck vgl. ebenda, S. 52 ff.

3) Vgl. BIDLINGMAIER, Unternehmerziele, S. 76 ff; und HESSHAUS, Unternehmungsführung, S. 127 f, insbesondere, S. 138, der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, "daß originäre Ziele immer nur subjektiven Charakter haben können. Objektive Originarität ist a priori abzulehnen, weil es unmöglich ist, materielle Endzielformulierungen überhaupt als objektiv geltend oder sinnvoll zu bezeichnen: jede Behauptung objektiver Endziele ist Ideologie.
Eine Beurteilung derartiger Ziele auf wissenschaftlicher Basis ist daher ausgeschlossen".

4) Siehe etwa die Zielsysteme bei HEINEN, Grundlagen, S. 125 ff.

5) HESSHAUS, Unternehmungsführung, S. 191, 197, weist besonders auf die definitionslogischen Probleme hin.

6) Zur Kritik ausführlich HESSHAUS, Unternehmungsführung, S. 134 ff , 187 ff; für mehrfache oberste Zielsetzungen ebenda, S. 192 ff.

ist[1]. Um bei der Mehrstufigkeit des Unternehmensführungsphänomens, und damit bei der Auflösung von Zielen und Funktionen in immer neue Ebenenen bzw. Systeme den Widerspruch eines infiniten Regresses zu vermeiden, ist die Annahme von originären Zielen mindestens auf der höchsten Ebene unabweisbar[2].

Zu Inhalt und Ausmaß von Endzielen vermag deshalb die Theorie der Unternehmensführung keine allgemeingültigen Aussagen zu machen[3]. An dieser Feststellung ändert sich auch dann nichts, wenn die Zielsetzungs- und Unternehmensführungsproblematik in den umfassenderen, aber unschärferen Erkenntnisrahmen der Unternehmenspolitik oder der Unternehmensphilosophie eingebunden wird[4].

## 5. Ergebnis

Die Zielproblematik der Unternehmen stellt einen zentralen und gewichtigen Objektbereich der betriebswirtschaftlichen Forschung dar. Die Entscheidung, welches Ziel das Unternehmen tatsächlich verfolgt, die konkrete Zielauswahl, liegt aber außerhalb des wissenschaftlichen Leistungsprogramms der Betriebswirtschaftslehre. Dies gilt im mikroökonomischen Bereich für die Ober-/Endziele des wirtschaftenden Entscheidungsträgers im Einzelfall genauso, wie für die makroökonomisch orientierte, im interdisziplinären Rahmen gestellte Frage nach einer generellen Unternehmenszielsetzung.

---

1) Vgl. ebenda, S. 46 ff, 48; HESSHAUS hat dazu den Führungsbegriff und seine Merkmale bei ausgewählten Autoren untersucht. Siehe auch WITTE, Unternehmensführung, S. 140 f, der bei der Festlegung von Unternehmenszielen von Anordnung spricht.

2) Vgl. HESSHAUS, Unternehmensführung, S. 53.

3) Vgl. ebenda, S. 196.

4) Vgl. nur BUSSE von COLBE/PERLITZ, Unternehmenspolitik, S. 145; DLUGOS, Lehre, S. 287 ff; KRÜGER, Theorie, S. 927; ULRICH, Unternehmenspolitik, S. 13 ff; WILL, Unternehmensführung, S. 359 ff.

Für die Betriebswirtschaftslehre stellen die Ziele als Ergebnis eines individuellen Auswahl- und Zielbildungsprozesses ein Datum dar. Die Erklärungs- und Gestaltungsaufgabe setzt erst unterhalb der Ebene der originären Zielsetzungen ein. Der Beitrag dieser Wissenschaft besteht darin, Verhaltensnormen für eine angestrebte Zielerreichung bereitzustellen. Die zu optimierende Lösung der Gestaltungsaufgabe setzt zwingend die Vorgabe der Zielvariablen voraus.

Zusammenfassend ergibt sich daraus, daß weder aus den speziellen Einzeldisziplinen, noch aus der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre Anhaltspunkte zur Konkretisierung eines normativen Unternehmensinteresses gewonnen werden können.

## VII. Die Unbestimmtheit des Phänomens

### 1. Die Kritik am Unternehmensinteresse

#### a) Inhaltliche Unbestimmtheit

Die Verwendung des Begriffs stößt in der Literatur nicht nur auf Zustimmung. Beiläufige Anmerkungen, die lediglich einzelne Ausprägungen erörtern, können außer Betracht bleiben, da sie zum Kernproblem keine Aussagen treffen. Von Bedeutung ist die grundsätzliche Kritik. Sie wird zum einen an der methodischen Unklarheit des Unternehmensinteresses geübt. Danach sei der Unterschied zwischen Interessen und Interessenmaßstab verwischt, wenn es teilweise "als selbständiges Interesse..., teilweise als Wertungsmaßstab für die Berücksichtigung der Interessen in oder am Unternehmen"[1] dargestellt werde.

Die Kritik verkennt, daß zwischen einem Wertungsmaßstab und seiner Maßeinheit keine Differenz in der theoretischen Konstruktion vorhanden ist. Der Maßstab entsteht vielmehr vermittels einer Wertung, mit der eine bestimmte Größe zur Maßeinheit und damit zum Basismaßstab wird. Daran können dann vergleichbare Größen zumindest einer nominalen Messung unterzogen werden. Das bedeutet, daß ein theoretisch feststellbares Unternehmensinteresse sehr wohl als formuliertes Interesse existent sein und damit als Maßstab für alle auf das Unternehmen bezogenen Interessen Verwendung finden kann. Das Argument geht daher fehl.

An der inhaltlichen Unbestimmtheit wird mehrfach Kritik geäußert. Sie fällt aufgrund der komplexen Vielschichtigkeit des Problems sehr unterschiedlich aus. Das

---

1) GROSSMANN, Unternehmensziele, S. 98 f.

wird an der Haltung von GROSSMANN[1] veranschaulicht, der den Gebrauch des Begriffes grundsätzlich ablehnt. Dagegen kommen trotz ihrer kritischen Äußerungen WIEDEMANN und RITTNER zu einer mindestens partiellen Akzeptation. Alle drei weichen zudem in ihren angenommenen Voraussetzungen voneinander ab.

Das Ergebnis der Überlegungen von WIEDEMANN ist nicht eindeutig[2]. Ausgangspunkt ist seine Feststellung, methodisch sei im Unternehmensinteresse ein anerkannter Basismaßstab der wirtschaftlichen Vernunft enthalten[3]. Sodann wird beanstandet, daß unbestimmt bleibe, was dieser Basismaßstab beinhalte, da eine anerkannte Formulierung bislang noch nicht gewonnen sei. Dem Pflichtenmaßstab fehle es an Justiziabilität und Sanktionen, eine gerichtliche Kontrolle sei nur in Grenzfällen möglich. Darüber hinaus wird die grundsätzliche Konstruktion mit dem Argument kritisiert, daß bei Konflikten, die außerhalb des Minimalkonsenses liegen, ein Interessenmonismus vorgetäuscht werde, um die rechtlich notwendige Güter- und Interessenabwägung zu umgehen. Obwohl damit Inhalt und Methode zweifelhaft bleiben, kommt WIEDEMANN zu dem Schluß, daß ein solcher Maßstab benutzt werden könne[4].

---

1) Ebenda, S. 87 ff, 105.

2) Vgl. WIEDEMANN, Verantwortlichkeit, S. 573 ff, 576; derselbe Korreferat, S. 161 ff; derselbe, Aufgaben, S. 5 ff; derselbe, Gesellschaftsrecht, S. 625 ff.

3) WIEDEMANN, Aufgaben, S. 11; ob und wie jedoch der Maßstab "wirtschaftliche Vernunft" zu konkretisieren ist, bleibt offen.

4) Er will damit einen "vom Gesetzgeber nicht gelösten Widerspruch zwischen der Organstellung des Aufsichtsrats und der Mitbestimmungsidee wenigstens theoretisch" auflösen. Bemerkenswert ist im übrigen das Argument, daß ein gemeinsames Handlungsprogramm Unternehmensinteresse dem Vorrang der Kapitaleignerinteressen eine systemimmanente Glaubwürdigkeit verleihe; ebenda, S. 11. Ebenso, derselbe, Gesellschaftsrecht, S. 628.

Im Rahmen des Versuchs der rechtlichen Ableitung operationaler Unternehmensziele analysiert GROSSMANN den Begriff. Er bemängelt, daß das Unternehmensinteresse bei allen, die mit ihm operieren, wenig präzise bleibt. Neben der konstruktionsbedingt-methodischen wird inhaltliche Kritik geübt. Er beanstandet die offenen Probleme der Bildung und Entstehung des Unternehmensinteresses[1], die von den verschiedenen Konzeptionen unterschiedlich gelöst werden. Die dabei aufgeworfenen Fragen werden von ihm allerdings nicht vertieft, so daß die systematischen Unterschiede in den Voraussetzungen und Argumentationsebenen unberücksichtigt bleiben. Die Unbestimmtheit wird von GROSSMANN mit zwei Argumenten kritisiert. Zum einen bestehe Uneinigkeit darüber, wer zur Formulierung des Unternehmensinteresses berufen sein soll. Zum anderen gebe es bei allen Anhängern des Unternehmensinteresses nicht einen, "der eine nachvollziehbar begründete, operationale Inhaltsbestimmung anbietet"[2]. Selbständiges Gewicht hat im Grunde nur das zweite Argument. Das erste ist die schon oben angeführte, lediglich umgeformte Frage nach dem Träger und der Bildung des Unternehmensinteresses, die allerdings unbeantwortet bleiben muß.

Die kritische Haltung von RITTNER wird zum Großteil von den Differenzen in den begrifflichen Voraussetzungen verursacht[3]. Ausgehend von seinem Unternehmensbegriff[4] wird die Meinung verständlich, daß es unfruchtbar sei, "weiterhin nach einem objektiven Unternehmensinteresse als einem subsumtionsfähigen Maßstab für das Handeln der Gesellschaftsorgane zu suchen oder gar das Unternehmensinteresse dem Gesellschaftsinteresse gegenüberzustellen oder

---

1) Vgl. GROSSMANN, Unternehmensinteresse, S. 100 ff.

2) Ebenda, S. 103.

3) Vgl. RITTNER, Verschwiegenheitspflicht, S. 365 ff; derselbe Wirtschaftsrecht, S. 160 ff; derselbe, Aktiengesellschaft, S. 330 ff; derselbe, Verantwortung der Unternehmensleitung, S. 113 ff.

4) Vgl. RITTNER, Aktiengesellschaft, S. 330; sowie oben Kapitel II 1 b.

überhaupt das eine von dem anderen zu trennen"[1]. Die Ablehnung eines normativen Begriffs resultiert nicht aus der Auseinandersetzung mit seinen Problemen, sondern hat ihren Ursprung in der Problematik des Verständnisses von Gesellschaft und Unternehmen. Allerdings wird die Ablehnung nicht klar durchgehalten. Dies zeigt sich daran, daß RITTNER eine Art, in Anlehnung an seine Terminologie wohl subjektiv zu nennendes Unternehmensinteresse anzuerkennen scheint, dessen präzisere Festlegung zum Teil den Organen des Unternehmensträgers überantwortet werden müsse[2]. Auf diese Weise wäre ein Unbestimmtheitsproblem bewältigt. Unerfindlich bleibt aber, welche Funktion dann die von ihm getroffene allgemeine Festlegung des Unternehmensinteresses anhand typischer Einzelfälle haben kann[3]. Liegt hier die Annahme einer normativen Funktion näher, so überwiegt bei der ersten Vorstellung wohl der Gedanke einer Ausformung der unternehmerischen (gesellschaftsrechtlichen) Leitungsmacht.

Wird von den unterschiedlichen begrifflichen und methodischen Voraussetzungen der Kritiker abstrahiert, reduziert sich ihr Vorbringen im wesentlichen auf die Feststellung der Unbestimmtheit des Phänomens. Sie ist zugleich Ursache und Inhalt der Kritik.

b) Unbestimmtheit und Wertungseinfluß

Der Mangel an eigenem Wertgehalt und die daraus resultierende Indifferenz des Begriffs gegenüber Wertungs-

---

1) RITTNER, Verantwortung der Unternehmensleitung, S. 118.

2) Vgl. RITTNER, Verschwiegenheitspflicht, S. 369, aber auch beiläufig in, derselbe, Wirtschaftsrecht, S. 160, 172.

3) So die Versuche zu Verschwiegenheitspflicht, vgl. RITTNER, Verschwiegenheitspflicht, S. 371 ff.

einflüssen ist Anlaß weiterer Kritik. Der Beitrag von SIMITIS[1], mit dem er die Wertungsproblematik aufgreift, steht dabei an exponierter Stelle, da diese Äußerung selbst ein herausragendes Beispiel für die problematische Gemengenlage aus juristischen Argumenten und politischen Wertungen abgibt.

SIMITIS geht von einem abstrakten, nicht näher definierbaren Unternehmensinteresse aus, dessen Interpretation variabel sei und entscheidend von der Perspektive abhänge, aus der man die Unternehmenspolitik beurteile[2]. Er behauptet, das professionalisierte Management brauche ein solcherart unbestimmtes Unternehmensinteresse, um den Anspruch auf die alleinige Entscheidungsgewalt legitimieren zu können. Das hypostasierte Unternehmensinteresse sei deshalb zunächst nichts anderes gewesen, als ein gezielt entwickeltes Disziplinierungsinstrument der partikulären Trägerbelange. Für die Interessen der Arbeitnehmer sei auch nur "die Zurückstellung, ja Mißachtung ihrer Erwartungen im Namen eines höheren und deshalb unbedingte Priorität beanspruchenden Unternehmenseigeninteresses" zu erwarten[3].

Die Unbestimmtheit des Begriffes dient hier ausschließlich dazu, den kritisierten Ansätzen Wertungen zu unterstellen, die generell weder vorhanden noch beabsichtigt sind. SIMITIS selbst benutzt die Auseinandersetzung, um bestimmten politischen Interessenpositionen mit rechtswissenschaftlichen Argumenten ein vermeintliches Gewicht zu verschaffen. Durch solche Argumentation droht die Diskussion in politische Ebenen abzudriften, ohne daß der rechtswissenschaftliche Aspekt noch eine Beachtung erfährt. Wertend vorgenommene Interpretationen stellen nur rechtspolitische Postulate, nicht aber juristische Argumentationen dar.

---

1) SIMITIS, Mitbestimmung, S. 321 ff.

2) Vgl. ebenda, S. 324 f.

3) Ebenda, S. 323 f.

In diesem Zusammenhang stellt PAEFGEN fest, daß angesichts der "Offenheit" des Begriffs dieser Gefahr laufe, "zur Kurzbezeichnung für eine rechtspolitische Auseinandersetzung zu werden, für deren juristische Bewältigung das Gesetz keine Kriterien zur Verfügung stellt"[1]. Er unterscheidet in seiner kritischen Betrachtung zwei Meinungsgruppen. Die eine verfolge eine unternehmensrechtliche Linie, die andere Auffassung beinhalte ein gesellschaftsrechtliches Integrationsmodell[2]. Das Unternehmensinteresse im Sinn der zweiten, von ihm recht weit gefaßten Meinungsgruppe, wird ohne nähere Begründung inhaltlich mit dem vom Gesellschaftszweck her zu bestimmenden Gesellschaftsinteresse gleichgesetzt[3]. Bei der Prüfung des unternehmensrechtlichen Ansatzes rügt PAEFGEN Definitionsmängel und kommt zu dem Schluß "daß sich eine allgemeine, aber noch in ihrer Grundausrichtung vom Gesetz vorgegebene materielle Richtlinie in dem unternehmensrechtlichen Sinne nicht klar festlegen lasse"[4].

Über den schlichten Wertungseinfluß hinaus wird in der durch die Unbestimmtheit hervorgerufenen Manipulationsmöglichkeit ein Machtvakuum gesehen. Wenn das Unternehmensinteresse nicht genügend konkretisiert werde und eine "Leerformel" bleibe, befürchtet DREIST die Gefahr,

---

1) PAEFGEN, Struktur, S. 76; kritisch auch GROSSMANN, Unternehmensinteresse, S. 102 f.

2) Vgl. PAEFGEN, Struktur, S. 78.

3) PAEFGEN, Struktur, S. 78, behauptet, dies füge sich nahtlos in die Zielkonzeption der Aktiengesellschaft ein. Unbeachtet bleibt, daß durch den Gesellschaftszweckbezug nur eine vermeintliche inhaltliche Präzisierung erreicht wird. Siehe auch GROSSMANN, Unternehmensziele, S. 87 ff, S. 125 ff.

4) PAEFGEN, Struktur, S. 81. Der gleiche Mangel haftet im übrigen auch dem von PAEFGEN vorgeschlagenen einheitlichen normativen Prinzip für die Rückbindung der Funktionen aller Gesellschaftsorgane an. Wie eine Präzisierung des "Prinzips der Interesseneinheit" als "des Korrelats eines inneren Gesetzes der AG, der einheitlichen Zweckausrichtung ihrer Organe" erreicht werden soll, bleibt ungewiß; ebenda, S. 84.

daß es durch gezielte Machtentfaltung einer einzelnen Gruppe innerhalb der Leitungsorgane in einem bestimmten Sinne definiert und festgelegt werden könnte[1]. Die normative Wirkung fiele mit zufälliger oder gezielter Machtausübung einzelner Interessen zusammen. Gewicht haben diese mehrfach geäußerten Bedenken[2] jedoch nur in dem Fall, wenn bei einer fest vorgegebenen Regelungsfunktion der Inhalt unbestimmt bliebe und die tatsächliche Konkretisierung einer gerichtlichen Nachprüfung entzogen wäre.

Eine spezifische Gefahr der Machtentfaltung wird schließlich in der Entwicklung einer unkontrollierbaren Eigendynamik des Unternehmens vermutet. Dem wird in kritischen Reaktionen mit negativen Abgrenzungsversuchen begegnet[3].

KITTNER, der das Unternehmensinteresse als Resultat zweier Interessenkomponenten akzeptiert, stellt deshalb ausdrücklich fest, daß ihm kein selbständiger Eigenwert zukomme[4]. Damit soll dem "Selbstinteresse des Unternehmens" vorgebeugt werden, hinter dem der vielfach beschworene Geist des "Unternehmens an sich" gesehen wird. Auch für KUNZE, der den Kreis der berücksichtigungsfähigen Interessen sehr viel weiter zieht und der im Gegensatz zu KITTNER von einem selbständigen Phänomen ausgeht, ist die offenbare Notwendigkeit vorhanden, diese Abgrenzung zu vollziehen[5].

Grundlage der hier zusammengefaßt vorgebrachten Bedenken ist Wertfreiheit des Begriffes. Sie ermöglicht es,

---

1) DREIST, Überwachungsfunktion, S. 39 ff, 41.

2) Ebenso LASKE, Unternehmensinteresse, S. 182 ff, 192; siehe dazu auch STEINMANN, Großunternehmen, S. 157 f.

3) So etwa beiläufig KÜBLER, Gesellschaftsrecht, S. 167, 385 f.

4) Vgl. KITTNER, Unternehmensverfassung, S. 226; derselbe, Arbeitnehmervertreter, Rdz. 1347, 1374.

5) Vgl. KUNZE, Stand, S. 115 ff.

offene oder verdeckte Wertungen einzubringen, die ihrerseits Abgrenzungen erforderlich machen. Die Wertfreiheit ist jedoch eine notwendige Folge der inhaltlichen Unbestimmtheit, so daß insgesamt gesehen die Kritik auf diesen Tatbestand reduziert bleibt.

## 2. Die Unbestimmtheit als Ergebnis der Untersuchung

Der Begriff des Unternehmensinteresses ist durch Unklarheit und Unbestimmtheit gekennzeichnet, da ungewiß bleibt, was das Phänomen Unternehmensinteresse darstellt.

Die vorliegende Untersuchung, die an der Begriffsverwendung in der Rechtswissenschaft ansetzt, spiegelt die Problematik in allen ihren Einzelschritten wider. Schon in den begrifflichen Voraussetzungen sind entscheidene Differenzen für das weitere Verständnis angelegt. Den beiden Bestandteilen, Unternehmen und Interesse, fehlen klare Konturen, sie sind weitschweifig und unbestimmt. Für den zusammengesetzten Terminus kann eine hinreichend exakte Abgrenzung weder hinsichtlich des Begriffsumfanges noch hinsichtlich des Begriffsinhaltes erbracht werden. Die Abschichtung der aufgabenbezogenen Verwendungen führt zum Ausscheiden des Unternehmensinteresses als Gesetzgebungsmaxime sowie der nichtnormativen Verwendungen. Der Wirkungsbereich der normgebenden Ansätze bezieht das ganze Unternehmen ein, eine übergreifende Regelungsfunktion existiert jedoch nicht. Im weiteren Verlauf der Untersuchung werden die wichtigsten regelungsmethodischen Konzeptionen dargestellt. Die Analyse ihrer Strukturen macht deutlich, daß zwischen ihnen ein methodischer Grundkonsens nicht zu erzielen ist. Die systematisierte Betrachtung von materialen Ausformungen als Versuch, das Unternehmensinteresse inhaltlich konkret zu erfassen, zeigt, daß die regelmäßig verwendeten Größen den gestellten Erwartungen nicht entsprechen. Sie können nicht operational formuliert werden und

sind selbst so unbestimmt, daß mit der schlagwortartigen Kennzeichnung eine inhaltliche Konkretisierung nicht erreicht wird.

Die Untersuchung wird dann über die Rechtswissenschaft hinaus auf die Betriebswirtschaftslehre ausgedehnt. Die Anlage dieser Wissenschaft ergibt zwingend, daß von ihr weder aktuell noch in Zukunft eine inhaltliche Fixierung des Unternehmensinteresses zu erwarten ist. Die aus den abweichenden Auffassungen von Funktion, Methodik und Inhalt resultierenden Differenzen führen zu Widersprüchen in der Begriffsverwendung. Die unterschiedlichen Interpretationen von Begriff, Voraussetzungen, Umfeld und Wertgehalt sind letztendlich die alleinige Ursache der Kritik.

Werden die Einzelresultate zusammengefaßt, steht als Ergebnis der Untersuchung fest, daß ein Phänomen Unternehmensinteresse nicht definiert werden kann. Es existiert keine gemeinsame Basis, auf die die unterschiedlichen Begriffsverwendungen reduziert werden können. Damit fehlt ein Kernbereich, der abstrakt formuliert werden könnte. Der Begriff Unternehmensinteresse ist unbestimmt.

## 3. Die Konsequenzen

Da allgemein von einem abstrakt formulierbaren Inhalt des Unternehmensinteresses ausgegangen wird, erfordert die Feststellung der Unbestimmtheit des Begriffes eine Erörterung der Konsequenzen für dessen Weiterverwendung.

### a) Der definierte Bedeutungsgehalt

Im Vordergrund der theoretischen Möglichkeiten steht die Weiterverwendung mit einem definierten, allgemeinverbindlichen Bedeutungsgehalt[1]. Hierfür kommen

1) Wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Allgemeinverbindlichkeit durch Übereinkunft oder per gesetzlicher Definition erreicht wird.

grundsätzlich alle entwickelten Ansätze in Betracht. Durch Auswahl und formale Übernahme einer Konzeption würde der Bedeutungsgehalt des Begriffes auf eine Interpretation reduziert und alle übrigen damit ausgeschlossen.

Problematisch an diesem Verfahren ist, daß keine der vorgeschlagenen Konzeptionen zu überzeugen vermag. Ohne auf deren Differenzen nochmals genauer einzugehen, kann generell festgehalten werden, daß monistisch orientierte Konzeptionen, da sie eine materiale Fixierung erfordern, ungeeignet sind. Die Schwierigkeiten der operationalen Formulierung einer ökonomisch definierten Größe sind ungelöst, die Sinnhaftigkeit einer generellen Ziel-/Zweckvorgabe bleibt zweifelhaft. Andererseits sind die interessenpluralistisch ausgerichteten Konzeptionen, ob nun mit normativistischem oder prozessualistischem Schwerpunkt, nicht ohne eine Weiterentwicklung des geltenden Rechts als dessen integrierten Bestandteil denkbar.

Dabei zeigt sich ein weiteres Dilemma. Die partielle Lösung, die durch eine mit dem geltenden Recht voll zu vereinbarende Konzeption erreicht wird, verzichtet wegen der Inhaltskonkretisierung und materialen Fixierung auf die Entwicklungschance des Begriffs in einem zukünftigen Unternehmensrecht. Fällt aber die Entscheidung zugunsten einer Konzeption, die sich zu einer Weiterentwicklung des Unternehmensrechts hin öffnet, geht damit ein Realitätsverlust für den Begriff im geltenden Recht einher. Insgesamt ist also ein Verfahren, den Begriff zu seiner Weiterverwendung zwangsweise in seinem möglichen Bedeutungsgehalt zu reduzieren, ungeeignet, die aufgeworfenen Probleme angemessen zu lösen.

b) Verzicht oder Weiterverwendung

Das radikalste Mittel zur Beendigung der Auseinandersetzung um den Begriff liegt in dem Vorschlag, auf

ihn künftig ganz zu verzichten[1]. Zwar wird die Unbestimmtheit dadurch nicht beseitigt, für die Zukunft entfiele aber die Notwendigkeit der Bemühung um inhaltliche Klärung und Konkretisierung.

Die faktische Lage zeigt indes die Fragwürdigkeit dieser Methode. Der schlichten Empfehlung, den Begriff nicht weiter zu verwenden, fehlt der Bezug zur Realität des Sprachgebrauchs. In der rechtswissenschaftlichen Argumentation hat der Begriff einen festen Platz eingenommen[2]. Die Auseinandersetzungen um seinen Inhalt haben daran nichts geändert.

Der Begriff hat trotz seines unbestimmten Inhalts - oder gerade deswegen - Eingang in die Wissenschaftssprache aber auch in die Umgangssprache der Sektoren Politik und Wirtschaft gefunden. Die faktische Weiterverwendung des Begriffs wird im juristisch-wissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht durch seine Deklaration zum "Unbegriff" unterbunden werden können. Wird er aber tatsächlich weiterverwendet, sind die Erklärungs-und Konkretisierungsprobleme nur aufgeschoben und nicht beseitigt. Die Empfehlung, auf den Begriff in Zukunft zu verzichten, vermag nicht zu überzeugen[3].

Gegen einen Verzicht spricht noch ein weiteres, gewichtigeres Argument. Die Vielzahl der nachgewiesenen Verwendungen deuten auf ein offenbar unabweisbares Bedürfnis an dem Begriff hin. Wird die Betrachtungsweise von den Einzelverwendungen gelöst und auf das gesamte Spektrum ausgedehnt, ist ein mit der Unbestimmtheit korrelierender, die Einzelprobleme übergreifender Aspekt zu registrieren.

---

1) Vgl. GROSSMANN, Unternehmensziele, S. 105.

2) Neuerdings auch in Art. 10 a II der 5. EG-Richtlinie (2. Entwurf von 1983 ABl. C 240 vom 9.9.1983, S. 2, Bundestagsdrucksache 10/467 AG).

3) Zudem erscheint es wissenschaftstheoretisch durchaus unbefriedigend, der Lösung erkannter Probleme durch Verzicht lediglich auszuweichen.

Regelmäßig soll der Begriff nicht nur punktuelle Wirkung entfalten, sondern vielmehr zur problemorientierten Bewältigung sämtlicher situationsbedingt entstehender Konflikte herangezogen werden können[1]. Damit wird allseits die Erwartung verknüpft, für die Vielzahl potentieller Interessenkonstellationen beinhalte der Begriff die adäquate Lösung. Um effektiv eine konfliktbeendigende Wirkung zu entwickeln, fehlt es dem Begriff jedoch an Regelungsfunktion und Inhalt. Es gibt, entgegen den Erwartungen, kein generelles vorgezeichnetes Problemlösungsprogramm. Das erhoffte Ergebnis kann der Begriff Unternehmensinteresse also nicht liefern.

Die Regelungsbedürfnisse bleiben damit unerfüllt. Sie sind mit dem Bedarf an einem zusätzlichen Ausgleichsfaktor im Interessensystem der Unternehmen nur unzureichend abstrakt umschrieben. Der Regelungsbedarf umfaßt den Bereich der Bewertung der auf das Unternehmen bezogenen Interessen sowie den nachgeordneten Abwägungsvorgang zwischen ihnen als Voraussetzung für Führungsentscheidungen im Unternehmen. Einbezogen ist zudem die Entscheidung selbst, da sich mit der Auswahl der vorzugswürdigen Interessenkonstellationen die Faktorgewichtung manifestiert. Innerhalb des beschriebenen Feldes ist eine Reduktion auf einen speziellen Vorgang des Entscheidungsablaufs, eine signifikante Verdichtung zu einer Regelungsfunktion, nicht zu erkennen. Das Bedürfnis an sich will die Unwägbarkeiten bei der Handhabung der auf das Unternehmen bezogenen Interessen erfaßbar machen. Es wird ein rechtswissenschaftlich systemkonformer Ansatzpunkt für Überlegungen und Wertungen gesucht, die außerhalb der unternehmensrechtlich geregelten Prozesse ablaufen, aber gleichwohl für diese von Bedeutung sind. Vom Standpunkt des geltenden Rechts aus kann das Be-

---

1) Dieser Aspekt wird bei dem normativ-theoretischen Konstrukt der Regelungsleitlinie stark überhöht, BRINKMANN, Unternehmensinteresse, S. 225 spricht sogar von Perspektivenwechsel.

dürfnis nicht näher substantiiert werden, ohne zugleich offene rechtspolitische Entscheidungen zu präjudizieren.

Diesem Verlangen nach einem Mittel, das die Möglichkeit eröffnet, juristische Überlegungen wie außerjuristische Gegebenheiten in Vorgänge einzubinden, die sich als Maßnahmen der Unternehmensführung einer ausschließlich rechtswissenschaftlichen Beurteilung entziehen, trägt der Begriff des Unternehmensinteresses nach seiner Verwendung Rechnung. Hierin liegt die feststellbare Relevanz des Begriffs und die Begründung für seine Weiterverwendung.

## VIII. Das Unternehmensinteresse als unbestimmter Programmatischer Rechtsbegriff

### 1. Der Charakterisierungsversuch

#### a) Der Ansatz

Ist die grundsätzliche Entscheidung gegen den Verzicht und für die Weiterverwendung gefallen, schließt sich die Frage nach einem rechtstechnisch befriedigenden Subsumtionsansatz an. Die Summe der Begriffsverwendungen bedarf mindestens einer formalen Klammer. Sie soll die divergierenden Tendenzen nicht beschneiden, sondern als Voraussetzungen für das Ergebnis akzeptieren und darin integrieren. Der Anspruch ist mithin reduziert, er geht lediglich dahin, eine rechtsdogmatisch annehmbare Einordnung zu entwerfen. Mit der Charakterisierung des Unternehmensinteresses als unbestimmter programmatischer Rechtsbegriff wird deshalb der Versuch einer explikativen Darstellung der Rechtsnatur des Begriffes unternommen.

#### b) Zum Begriff

Bei der Denkform des Unternehmensinteresses handelt es sich formal-logisch um einen Begriff, um Gegenstände der Erkenntnis, die zu einer einheitlichen Beziehung zusammengefaßt sind[1]. Die verschiedenen Einzelvorstellungen die dazu existieren, stehen nicht nur nebeneinander. Sie sind durch Denkbeziehungen, überwiegend von dem oben skizierten Bedürfnis geleitet, zu einer losen Gedankenbeziehung verknüpft. Der Komplex umfaßt als Elemente das ganze Spektrum aller möglichen Begriffsinhalte. Eine Denkform mit

---

1) Siehe zum folgenden: FLACH, Anschauung, S. 99 ff; WAGNER, Begriff, S. 191 ff; zum Problem der abstrakten Begriffe in der Rechtswissenschaft, LARENZ, Methodenlehre, S. 432 ff.

singulärer Vorstellung liegt aus diesem Grunde nicht vor. Die Bestimmtheit der Anschauung, einen Einzelgegenstand in seiner vollen Konkretion vorzustellen, erreicht der Begriff nicht. Das Unternehmensinteresse war ausschließlich durch eine summarische Auflistung inhaltlicher Elemente zu beschreiben.

Eine umfassende konstruktive Konzeption weist diese Denkform nicht auf. Ihre Leistungsfähigkeit reicht nur zum Begreifen des Phänomens im Sinne eines Erfassens, des Mitumfassens der darunter fallenden Gegenstände. Gegeben ist eine abstrakte, vom Dinglichen gelöste Vorstellung, ein Begriff.

c) Zum Typus des unbestimmten Rechtsbegriffs

Die Unterscheidung begrifflicher Haupttypen führt zu der Charakterisierung als unbestimmter Rechtsbegriff. Das Ordnungskriterium "Recht" bewirkt nur die Zuordnung zu dem definierten Wissenschaftsbereich. Im Gegensatz zu anderen unbestimmten "Rechtsbegriffen", die eigentlich meist unbestimmte "Gesetzesbegriffe" sind[1], fehlt eine ausdrückliche Verwendung im Gesetzestext noch; das umfassendere Genitivattribut ist in diesem Fall angebracht.

Unbestimmte Begriffe sind solche, deren Inhalt und Umfang, also die Summe aller ihrer Merkmale wie die Menge der unter ihnen befaßten Dinge, ungewiß ist[2]. Die Untersuchung hat gezeigt, daß es weder gelingen kann, die Gesamtheit der Merkmale des Begriffs Unternehmensinteresse zu erfassen, noch die Elemente seines Objektbereichs so zu umreißen, daß die Extension bestimmbar wäre.

Zwar lassen sich innerhalb des Interessenspektrums präzisierende Elemente finden, die im Einzelfall auch zu

---

1) Vgl. dazu WOLFF/BACHOFF, Verwaltungsrecht, S. 188.

2) ENGISCH, Einführung, S. 108.

konkretisierbaren Inhalten führen können. Deren generelle Bedeutung für den Begriff ist aber fraglich. Darüber hinaus erlaubt die Kenntnis einzelner Elemente keinen zuverlässigen Rückschluß auf die Intension des Begriffs, da es zu einem Element oder zu einer Klasse von Elementen mehrere Merkmale (Intensionen) geben kann[1].

Für die Zukunft ist ein abschließender Katalog von Merkmalen nicht zu erwarten, vielmehr wird die Zahl der Interpretationen eher noch anwachsen. Einer der Gründe für die bleibende Unbestimmtheit ist das Fehlen einer dogmatischen Gesamtkonstruktion des bestehenden Unternehmensrechts, sofern man diese Bezeichnung für die Summe aller in Frage kommenden Regelungen akzeptiert. Der Mangel an rechtssystematischer Struktur führt zwangsläufig zu subjektiven Ansätzen. Sie werden an den vielfältigen Versuchen zum Unternehmensbegriff überdeutlich und stehen schließlich einer Konkretisierung auf Dauer entgegen. Der unbestimmte Charakter verliert sich andererseits, wenn durch einen einheitlichen Unternehmensbegriff und die damit getroffene Interessenauswahl Wertungen über die normative Komponente[2] in das Unternehmensinteresse eingebracht werden. In diesen, allerdings noch fiktiven Konstellationen, nimmt die Bestimmbarkeit des Begriffes zu[3].

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind in der Jurisprudenz unentbehrlich. Zwei Gründe sprechen für ihre vielfache Anwendung[4]. Sie sind offen, haben fließende Grenzen

---

1) Siehe SEIFFERT, Einführung, S. 42 f; STEGMÜLLER, Wahrheitsproblem, S. 150.

2) Normativ im engeren Sinne seiner Bedeutung von wertausfüllungsbedürftig; zum Zusammenhang zwischen unbestimmten und normativen Begriffen siehe ENGISCH, Einführung, S. 109 ff; 111.

3) Vgl. dazu SEEL, Tatbestandsmerkmale, S. 5 f, wonach der Unterschied zwischen unbestimmten und bestimmten Begriffen nicht ein solcher der Art, sondern nur des Grades der Unbestimmtheit sei.

4) Siehe zu dieser Darstellung HENKE, Tatfrage, S. 55 ff.

und ermöglichen die Verweisung auf außerjuristische Werte und Regeln. Das Merkmal der Offenheit wird damit auf das Rechtssystem übertragen, in das der unbestimmte Rechtsbegriff integriert ist.

Der zweite Gesichtspunkt, der für eine Verwendung spricht, liegt in der Rückverlagerung der Konkretisierung. Für den Gesetzgeber bedeutet das bei der Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe eine Entlastung von aufwendiger juristischer Feinarbeit, da die Konkretisierung dem Rechtsanwender übertragen wird[1].

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind in allen Rechtsgebieten zu finden[2]. Die Ungewißheit kann sich auf den Bereich des Tatsächlichen, wie auf den des Rechtlichen beziehen[3]. Auch im Wirtschaftsrecht ist die Verwendung nicht ungewöhnlich. Speziell das "Interesse" fungiert als Bestandteil des unbestimmten Rechtsbegriffs Gesellschaftsinteresse, der von Rechtsprechung und Literatur angenommen und

---

1) Zur Subsumtion unter unbestimmte Begriffe, siehe KUCHINKE, Grenzen, S. 132 ff. Die Frage der Nachprüfbarkeit wird als Sonderfall der Kontrolle der Ermessensausübung gesehen, ebenda, S. 142 ff. Siehe auch SCHWINGE, Grundlagen, S. 113 ff; WAMSER, Revisibilität, S. 37.

2) Die Abgrenzung zur Generalklausel ist nicht ganz eindeutig. Ungenau SEEL, Tatbestandsmerkmale, S. 13, der als Generalklausel eine gesetzliche Regelung bezeichnet, "die in ihrer Aussage besonders allgemein, von großer Spannweite und inhaltlicher Unbestimmtheit ist". Als weiteres Abgrenzungskriterium gehört dazu außerdem, daß die Generalklausel über den unbestimmten Rechtsbegriff hinaus den Wirkungsbereich der Norm erweitern soll, so HENKE, Tatfrage, S. 58 f. Hervorragendes Beispiel für eine Generalklausel ist § 242 BGB. Jüngeren Datums (1977) ist etwa die Generalklausel § 9 ABGB, "das Herzstück der gesetzlichen Bestimmungen über die Unwirksamkeit von AGB"; KÖTZ in Münchener Kommentar, § 9 ABGB Anm. 1. Siehe auch ENGISCH, Einführung, S. 118 f; LARENZ, Methodenlehre, S. 203 f.

3) Zur Abgrenzung von sprachlicher Mehrdeutigkeit siehe KLEIN, Kongruenz, S. 75 ff.

für die verschiedensten Einzelfälle konkretisiert wurde[1]. Der Gesetzgeber hat den Terminus in § 49 Abs. 2 GmbHG und ebenso im Genossenschaftsrecht[2] verwendet. Rechtssystematische Bedenken gegen eine argumentative Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes Unternehmensinteresse sind nicht ersichtlich.

d) Die programmatische Bedeutung

Diese der näheren Unterscheidung dienende Kennzeichnung nimmt eine besonders ausgeprägte Eigenschaft des Begriffes auf. Von anderen unbestimmten Rechtsbegriffen unterscheidet sich das Unternehmensinteresse durch eine Zukunftsorientierung mit richtungsweisendem Aspekt[3]. Die programmatische Bedeutung resultiert aus der Wechselwirkung mit dem unternehmensrechtlichen Kontext. Die Anlage und der Schwerpunkt der Verwendung liegen im geltenden Unternehmensrecht. Die über die engen Grenzen der anwendungsorientierten Konkretisierungsversuche hinausreichende Bedeutung spiegelt sich in den konzeptionellen Ansätzen wie-

---

1) Siehe dazu die vielfältigen Konkretisierungs- und Abgrenzungsbemühungen im Verhältnis von Gesellschaftsinteresse zu den Interessen der Gesellschafter für alle Rechtsformen einer Gesellschaft, beginnend in der Rechtsprechung des RG mit der Hibernia-Entscheidung RGZ 68, 235 (246); über RGZ 80, 385, (390); 107, 72, (76); 112, 14 (19) BGHZ 14, 25 (38); 36, 121, (130); 39, 319, (325); 46, 291 (294) usw. bis BGHZ 71, 30; 84, 47, (49); 85, 350 (357)...; sowie die einschlägige Kommentierung zur Treuepflicht der Gesellschafter etwa ULMER in Münchener Kommentar § 705 BGB Anm. 156 ff; § 709 BGB Anm. 36 ff; zu den Mehrheitsbeschlüssen in der Hauptversammlung der AG, ZÖLLNER in Kölner Kommentar § 243 AktG. Anm. 177 ff, 193 ff; LUTTER, Begründung, S. 171 ff. Im Zusammenhang zum Gesellschaftsinteresse auch RAISER, Unternehmen, S. 41 ff; derselbe, Unternehmensinteresse, S. 102 ff; WIETHÖLTER, Interessen, S. 100 ff, ZÖLLNER, Schranken, S. 20 ff, 67 ff.

2) Siehe § 44 Abs. 2 GenG. In der entsprechenden Vorschrift des Aktienrechts lautet die Formel "Wohl der Gesellschaft", § 121 Abs. 1 AktG.

3) Vorschriften mit normativ-programmatischer Bedeutung finden sich in der aktuellen Arbeit des Gesetzgebers z. B. in § 1 SGB-AT; vgl. dazu MAYDELL in Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch § 1 Anm. 22 f; Wertenbruch in Bochumer Kommentar §1 SGB Anm. 1, 6.

der, die das Unternehmensinteresse im weitesten Sinne als Instrument der Interessenverarbeitung zu begreifen suchen. Hier wird auf den zwar nicht grundsätzlich neuen, aber zunehmend wichtigeren Regelungsbedarf im System der auf das Unternehmen bezogenen Interessen hingewiesen.

Das Unternehmensrecht, wie auch das Recht im Allgemeinen, ist nicht statisch und unbeweglich, sondern unterliegt im Zeitablauf einem in der Intensität der Entwicklung veränderlichen Wandel. Aus dem Verlauf des Änderungsprozesses ist, nicht erst seit dem Mitbestimmungsgesetz von 1976, eine Tendenz ersichtlich, bislang weniger oder unzureichend berücksichtigte Interessen verstärkt im Unternehmensrecht zur Geltung zu bringen[1]. Welche Mittel und Methoden hier Verwendung finden[2], an welchen Ebenen angesetzt und was für Zielsetzungen damit im einzelnen verfolgt werden, kann hier außer Betracht bleiben.

Als gleichsam wertfreies Ergebnis ist jedenfalls eine Veränderung der Interessenstruktur im Regelungszusammenhang von Unternehmen hinsichtlich des Kreises und des Gewichts der zu berücksichtigenden Interessen zu registrieren[3]. Für ein im Wandel befindliches und erst recht für ein zukünftig umfassendes Unternehmensrecht wird eine leistungsfähige und flexible juristische Rahmenkonstruktion notwendig werden, die es ermöglicht, innerhalb

---

1) Am deutlichsten sichtbar in der Entwicklung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer; siehe Mitbestimmung, Bericht, S. 99 ff; das Urteil zum Mitbestimmungsgesetz, BVerfGE 50, 290 (294); zum Urteil siehe HANAU, Bedeutung, S. 524 ff; MARTENS, Bundesverfassungsgericht, S. 394 ff; FLUME, Mitbestimmung, S. 678 ff.

2) Zu den methodischen Divergenzen, die allein in der Auslegung des Mitbestimmungsrechts bestehen, siehe MARTENS, Verhältnis, S. 183 ff; SÄCKER, Auslegungsgrundsätze, S. 153 ff.

3) Vgl. dazu den Ausgangspunkt und die Untersuchungsmethoden der Unternehmensrechtskommission soweit sie sich der Interessenanalyse bei Unternehmen im Allgemeinen widmet, Unternehmensrechtskommission, Bericht, S. 132 ff (Rdz. 119 ff).

der durch rechtspolitische Entscheidungen gesetzten Eckdaten eine ausgewogene Organisation aus komplexen Regelungsstrukturen und beteiligten Interessen zu schaffen.

Die Entwicklung wird von dem Begriff Unternehmensinteresse aufgenommen und von der Diskussion reflektiert. Alle unbestimmten Rechtsbegriffe weisen eine gewisse Dynamik auf. Eine ihrer wichtigsten Funktionen ist, für eine Weiterentwicklung im tatsächlichen wie im juristischen Bereich offen zu sein und eine Umsetzung zu ermöglichen. Das bedeutet Anpassungsfähigkeit an den Wandel der Verhältnisse und Öffnung gegenüber sozialethischen Maximen und deren Veränderung[1]. Die Öffnung ist hier in besonderer Weise ausgeprägt. Die Untersuchung hat gezeigt, daß keine der bislang entworfenen Konzeptionen zwingend ist, andererseits eine Reihe von Alternativen unter geeigneten Voraussetzungen als potentielle Konstruktion in Betracht kommen. Der Begriff existiert frei von unternehmensrechtlichen Vorbedingungen, was zugleich Flexibilität und Kompatibilität in Bezug auf zukünftige konzeptionelle Entwicklungen bedeutet.

Im Gegensatz zu anderen unbestimmten Rechtsbegriffen fehlt dem Unternehmensinteresse ein fester Begriffskern[2]. Die Konkretisierung kann sich innerhalb des terminologischen Basisverständnisses von Unternehmen und Interesse entfalten. Der Begriff ist im Spannungsverhältnis der auf das Unternehmen bezogenen Interessen angesiedelt. Die Entwicklungslinie skizziert dabei den Bedarf an einer systemadäquaten und interessengerechten Ausgleichsfunktion im Schnittpunkt der Interessenkonflikte.

---

1) Vgl. HENKE, Tatfrage, S. 61 ff.

2) Zur sprachlichen Struktur unbestimmter Rechtsbegriffe, siehe MÜLLER-TOCHTERMANN, Rechtsbegriff, S. 1238 f.

Bei unterschiedlicher Einschätzung und Bewertung der Interessensituation de lege lata wird die Dringlichkeit einer Regelung und deren Ausgestaltung differenziert beurteilt, was jedoch den grundsätzlichen Bedarf nach einem zusätzlichen Interessenfaktor nicht berührt. Für die Zukunft erforderlich ist ein rechtsdogmatisch fundiertes Instrument zur Konfliktlösung, was mit dem Unternehmensinteresse zwar angestrebt, bislang aber noch unerreicht ist. Diese Besonderheit zeichnet den Begriff vor anderen unbestimmten Rechtsbegriffen aus und wird hier als der programmatische Aspekt kenntlich gemacht.

## 2. Fazit

Das Unternehmensinteresse wird als unbestimmter programmatischer Rechtsbegriff charakterisiert. Der Versuch einer Darstellung der Rechtsnatur hat den Zweck, zu einer einheitlichen, dogmatisch akzeptablen Grundlage für die Begriffsverwendung beizutragen. Die gewählte Einordnung berührt den bislang erreichten Meinungsstand und seine Vielfalt nicht, eine Beschränkung auf einzelne Verwendungen, Inhalte oder Konzeptionen wird vermieden. Die argumentative Anwendung wirft keine methodischen Probleme auf, der Begriff stellt einen strukturadäquaten Bestandteil des geltenden Rechts dar.

Das Unternehmensinteresse kann aufgrund seiner amorphen Gestalt in die verschiedenen unternehmensrechtlichen Normkomplexe nach Bedarf integriert werden. Seine Funktion und Inhalt stehen als unabhängige Parameter zur Verfügung. Die Einbeziehung in die differenzierten Aufgabenstellungen innerhalb des komplexen Regelungsgefüges Unternehmensführung wird allein durch den Rechtsanwender vorgenommen. Die einzelfallbezogene Konkretisierung setzt dabei die Explikation der Rahmenbedingungen voraus. Damit können sich nur subjektive Inhaltsfixierungen ergeben. Der

Vergleich und die Übertragung der auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse setzt - unter sonst gleichen Umständen - nicht nur einen vergleichbaren wirtschaftlichen Tatbestand, sondern auch das gleiche unternehmensrechtliche Vorverständnis des Verwenders voraus.

Die bislang vorgebrachten inhaltlichen Konkretisierungsversuche lassen sich demgemäß, einen entsprechenden Tatbestand unterstellt, zwanglos subsumieren. Ihr Anspruch auf universelle Geltung und Vorrangstellung entfällt allerdings. Über die Kasuistik hinaus haben die Konkretisierungen keine Bedeutung. Versuche, eine generelle Inhaltsbestimmung zu erreichen, können keinen Erfolg haben. Die Vielfalt der ökonomisch relevanten Tatbestände wie der sozialen Rahmendaten entziehen sich einer generalisierten Problemlösung.

In der rechtspolitischen Diskussion kommt dem Begriff ebensowenig ein abstrakt fixierbarer Gehalt zu. Dem Bedürfnis nach einem variablen Instrumentarium, mit dem veränderte Wertrelationen von unternehmensrechtlich relevanten Interessen in juristisch qualifizierter Form verarbeitet und in das Normgefüge integriert werden können, wird Rechnung getragen. Der unbestimmte programmatische Rechtsbegriff erlaubt, vermittels seiner Offenheit, auf den Wandel der sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen des Unternehmensrechts sensibel zu reagieren. Die Wertausfüllungsbedürftigkeit zwingt jedoch auch in diesem Zusammenhang zu nachvollziehbarer Argumentation und zur Transparenz bei den Bewertungsvorgängen.

Eine abstrakte, intersubjektive Bestimmbarkeit des Unternehmensinteresses kann ausschließlich durch die Weiterentwicklung des Rechts, durch die Schaffung eines eindeutigen unternehmensrechtlichen Regelungsrahmens erreicht werden. Die erstrebte Neugewichtung der auf das Unternehmen bezogenen Interessen setzt dabei aber eine außerhalb des Unternehmensrechts zu treffende und von diesem strikt zu trennende Entscheidung voraus. Das Unternehmensinteresse als unbestimmter programmatischer Rechtsbegriff ist für eine solche Entwicklung offen.

Literaturverzeichnis

ABELTSHAUSER, Thomas E.: Unternehmensbegriff und öffentliches Interesse, Frankfurt 1982

AKTIENGESETZ GROSSKOMMENTAR bearbeitet von Carl Hans Barz, Herbert Brönner u. a., 2. Aufl., Berlin 1961; 3. Aufl., Berlin 1975 (zitiert: Bearbeiter in ...)

AKTIENGESETZ KOMMENTAR von Ernst Geßler, Wolfgang Hefermehl u. a., München 1973 (zitiert: Bearbeiter in ...)

ALBACH, Horst: Entscheidungsprozeß und Informationsfluß in der Unternehmensorganisation, in: Organisation, hrsg. von E. Schnaufer und K. Agthe, Berlin, Baden-Baden 1961, S. 355ff.

ders.: Stand und Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre, ZfbF 1967, 446ff.

BAAS, Dieter: Leitungsmacht und Gemeinwohlbindung der AG. Frankfurt a. M., München 1976

BÄLZ, Ulrich: Einheit und Vielheit im Konzern, in: Festschrift für Ludwig Raiser, Tübingen 1974, S. 287 ff.

BALLERSTEDT, Kurt: Das Mitbestimmungsgesetz zwischen Gesellschafts-, Arbeits- und Unternehmensrecht, ZGR 1977, 133ff.

BAUMANN, Erika: Das System Unternehmung, Stuttgart usw. 1978

BAUMBACH, Adolf; DUDEN, Konrad; HOPT, Klaus J.: Handelsgesetzbuch, 25. Aufl., München 1983

BIDLINGMAIER; Johannes: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, Wiesbaden 1973

BOCHUMER KOMMENTAR zum Sozialgesetzbuch. Allgemeiner Teil (hrsg. von Wilhelm Wertenbruch), Berlin, New York 1979
(zitiert: Bearbeiter in ...)

BOETTCHER, Erik u. a.: Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung (Sechser-Bericht), Berlin 1968

BRINKMANN, Thomas: Der Übergang vom Gesellschafts- zum Unternehmensinteresse. Ein Element unternehmensrechtlicher Strukturbildung, in: Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft; hrsg. von Volkmar Gessner und Gerd Winter, Opladen 1982, S. 213ff.

ders.: Unternehmensinteresse und Unternehmensrechtsstruktur, Frankfurt a. M. 1983

BUSSE VON COLBE, Walther und PERLITZ, Manfred: Unternehmenspolitik, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Band 8, Stuttgart usw. 1980, S. 145ff.

CHMIELEWICZ, Klaus: Aktuelle Probleme der Unternehmensverfassung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, DBW 1984, 11ff.

ders.: Der Neuentwurf einer 5. EG-Richtlinie (Struktur der AG) - Darstellung und Kritik, DBW 1984, 393ff.

CLEMENS, Wolfgang: Unternehmensinteresse: betriebswirtschaftliche Begründung einer juristischen Norm, Frankfurt usw. 1984

DLUGOS, Günter: Die Lehre von der Unternehmenspolitik - eine vergleichende Analyse der Konzeptionen, DBW 1984, 287ff.

DÖLLINGER, Walter: Substanzerhaltung in der wachsenden Unternehmung - Untersuchungen mit dem Simulationsmodell Subin II, ZfB 1981, 692ff.

DORALT, Peter; GRÜN, Oskar; NOWOTNY, Christian: Die Bedeutung der Rechtsform und ihrer Ausgestaltung für die Organisation von Entscheidungsprozessen, ZGR 1981, 249ff.

DREIST, Michael: Die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats bei Aktiengesellschaften: Probleme und Reformüberlegungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht, Düsseldorf 1980

DUDEN, Konrad: Über Unternehmensziele, in: Festgabe für Otto Kunze, Berlin 1969, S. 127ff.

ders.: Das Unternehmen, Menschen und Mittel, in: Festschrift für Kuno Barth, Stuttgart 1971, S. 7ff.

ders.: Zur Methode der Entwicklung des Gesellschaftsrechts zum "Unternehmensrecht", in: Festschrift für Wolfgang Schilling, Berlin/New York 1973, S. 309ff.

ders.: Mitbestimmung und Kapitalbeteiligung, in: Festschrift für Kurt Ballerstedt, Berlin 1975, S. 31ff.

EISELT, Gerhard: Die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und die Interessenlage im Unternehmen, JZ 1957, 204ff.

EMMERICH, Volker: Kartellrecht, 3. Aufl., München 1979

EMMERICH, Volker; SONNENSCHEIN, Jürgen: Konzernrecht, 2. Aufl., München 1977

ENGISCH, Karl: Einführung in das juristische Denken, 6. Aufl., Stuttgart 1975

ENTWURF eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1930

ERDMANN, Ernst-Gerhard: Die Bedeutung der Mitbestimmung des Betriebsrats für die unternehmerische Entscheidung: Der Weg zur Überparität, RdA 1976, 87ff.

ESSER, Albert: Interesse, in: Handbuch philosophischer Grundbegriffe, München 1973, S. 738ff.

ESSER, Josef: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt 1972

FECHNER, Erich: Die Treubindungen des Aktionärs (zugleich eine Untersuchung über das Verhältnis von Sittlichkeit, Recht und Treue), Weimar 1942

ders.: Das wirtschaftliche Unternehmen in der Rechtswissenschaft: Antrittsvorlesung der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Heft 7, Bonn 1942

FISCHER, Curt Eduard: Rechtsschein und Wirklichkeit im Aktienrecht, AcP 154 (1955), S. 85ff.

FISCHER, Paul: Die Aktiengesellschaft in der nationalsozialistischen Wirtschaft, München und Leipzig 1936

FITTING, Karl; WLOTZKE, Otfried; WISSMANN, Hellmut: Mitbestimmungsgesetz mit Wahlordnungen, Kommentar, München 1978

FLACH, Werner: Anschauung, in: Handbuch philosophischer Grundbegriffe, München 1973, S. 99ff.

FLUME, Werner: Die Mitbestimmung - Ideologie und Recht, ZGR 1978, 678ff.

ders.: Um ein neues Unternehmensrecht, Berlin, New York, 1980

GEMEINSCHAFTSKOMMENTAR ZUM SOZIALGESETZBUCH, Allgemeiner Teil, hrsg. von Wolfhart Burdenski, 2. Aufl., Neuwied 1981
(zitiert: Bearbeiter in ...)

GESSLER, Ernst: Vorstand und Aufsichtsrat im neuen Aktiengesetz, JW 1937, 497ff.

GIERKE, Julius von: Das Handelsunternehmen, ZHR 111 (1947), 1ff.

GIERKE, Julius von; SANDROCK, Otto: Handels- und Wirtschaftsrecht, 9. Aufl., Berlin, New York 1975

GIRSCHNER, Walter: Unternehmenssteuerung und Selbstverwirklichung, Königstein/Ts. 1978

GLAESER, Bernhard: Zum Verhältnis von Entscheidungsorientierter Betriebswirtschaftslehre und Philosophie, ZfB 1970, 665ff.

GODIN , Reinhard Freiherr von; WILHELMI, Hans: Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, 2. Aufl., Berlin 1950

GROCHLA, Erwin: Unternehmensorganisation. Neue Ansätze und Konzeptionen, Reinbek bei Hamburg 1976

ders.: Organisationstheorie, in: Handwörterbuch der Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1980, Sp. 1796ff.

GROSSMANN, Adolf: Unternehmensziele im Aktienrecht, Köln usw. 1980

GUTENBERG, Erich: Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft. Kölner Universitätsreden, Krefeld 1957

HABERMAS, Jürgen: Erkenntnis und Interesse, 4. Aufl., Frankfurt 1977

HANAU, Peter: Lösungsmöglichkeiten mitbestimmungsbedingter Interessenkonflikte, RdA 1975, 23

ders.: Die arbeitsrechtliche Bedeutung des Mitbestimmungsurteils des Bundesverfassungsgerichts, ZGR 1979, 524ff.

HAUSCHILDT, Jürgen: Entscheidungsziele, Tübingen 1977

ders.: Zielsysteme, in: Handwörterbuch der Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1980, Sp. 2419ff.

HAUSCHILDT, Jürgen; HAMEL, Winfried: Empirische Forschung zur Zielbildung in Organisationen. Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Tübingen 1978, S. 237ff.

HAUSSMANN, Fritz: Vom Aktienwesen und Aktienrecht, Mannheim usw., 1928

HAX, Karl: Die Substanzerhaltung der Betriebe, Köln und Opladen 1957

HEFERMEHL, Wolfgang: Der Aktionär als "Unternehmen" im Sinne des Konzernrechts, in: Festschrift für Ernst Geßler, München 1971, S. 203ff.

HEINEN, Edmund: Zum Wissenschaftsprogramm der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, ZfB 1969, 207ff.

ders.: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. 3. Aufl., Wiesbaden 1970

ders.: Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen. Das Zielsystem der Unternehmung, 3. Aufl., Wiesbaden 1976

ders.: Ziele und Zielsysteme in der Unternehmung, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Band 9, Stuttgart usw. 1982, S. 616ff.

HEINEN, Edmund; DICHTL, Erwin: Zur "Wertfreiheit" in der Betriebswirtschaftslehre, ZfB 1976, 1ff., 101ff.

HENGELER, Hans: Zum Beratungsgeheimnis im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, in: Festschrift für Wolfgang Schilling, Berlin, New York 1973, S. 175ff.

HENKE, Horst-Eberhard: Die Tatfrage, Berlin 1966

HERRNRING, Hans Walter: Der Unternehmensbegriff im Aktiengesetz 1965, Diss. Hamburg, 1970

HESSHAUS, Werner: Unternehmensführung und Unternehmungsziele, Wiesbaden 1977

HÖLTERS, Wolfgang: Die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen im Spannungsfeld zwischen Satzungs- und Aufsichtsratsautonomie, BB 1978, 640ff.

HOFFMANN, Dietrich; LEHMANN, Jürgen; WEINMANN, Heinz: Mitbestimmungsgesetz Kommentar, München 1978

HOFFMANN, Friedrich: Begriff der Organisation, in: Handwörterbuch der Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1980, Sp. 1425

HUBMANN, Heinrich: Das Recht am Unternehmen, ZHR 117 (1955), 41ff.

ders.: Grundsätze der Interessenabwägung, AcP 155 (1956), S. 85ff.

ders.: Gewerblicher Rechtsschutz, 4. Aufl., München 1981

HUCH, Burkhard: Einführung in die Kostenrechnung, 3. Aufl., Würzburg, Wien 1973

HUECK, Götz: Zur Verschwiegenheitspflicht der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, RdA 1975, 35ff.

JÜRGENMEYER, Michael: Das Unternehmensinteresse, Heidelberg 1984

JUNGE, Werner: Das Unternehmensinteresse, in: Festschrift für Ernst von Caemmerer zum 70. Geburtstag. Tübingen 1978, S. 547ff.

KALLMEYER, Harald: Mitbestimmungsgesetz 1976. Leitfaden für Aufsichtsratsmitglieder in nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 mitbestimmten Aufsichtsräten, BB Beilage Nr. 11/78 zu Heft 30, S. 1ff.

KAMINSKI, Ullrich; SCHWIERING, Dieter: Brauchen wir eine neue Betriebswirtschaftslehre? Zur Kritik der Betriebswirtschaftslehre aus marxistischer Sicht, in: Betriebswirtschaftliche Probleme der Mitbestimmung, hrsg. von Norbert Koubek u. a. Frankfurt 1974, S. 204ff.

KANT, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Unveränderter Nachdruck der 3. Aufl, Hamburg 1965

ders.: Kritik der praktischen Vernunft, hrsg. von Karl Vorländer, unveränderter Nachdruck der 9. Aufl., Hamburg 1963

KAPPLER, Ekkehard: Brauchen wir eine neue Betriebswirtschaftslehre? Ein Versuch zur Weiterentwicklung der entscheidungs- und verhaltensorientierten Betriebswirtschaftslehre, in: Betriebswirtschaftliche Probleme der Mitbestimmung, hrsg. von Norbert Koubek u. a., Frankfurt 1974, S. 163ff.

KEUK, Brigitte: Vermögensschaden und Interesse, Bonn 1972

KILGER, Wolfgang: Kurzfristige Erfolgsrechnung, Wiesbaden 1962

KITTNER, Michael: Unternehmensverfassung und Information - Die Schweigepflicht von Aufsichtsratsmitgliedern, ZHR 136 (1972), 208ff.

ders.: Grundprobleme der Arbeitnehmerbeteiligung in den Aufsichtsräten eines Konzerns, AuR 1976, 6ff.

ders.: Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Teil I. Erläuterungen, Köln 1977

KLEIN, Rüdiger: Die Kongruenz des verwaltungsrechtlichen Ermessensbereichs und des Bereichs rechtlicher Mehrdeutigkeit, AöR 82 (1957), S. 75ff.

KLINKHAMMER, Heinz; RANCKE, Friedbert: Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, Köln 1978

KNOBBE-KEUK, Brigitte: Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 3. Aufl., Köln 1981

KOCH, Wolfgang: Das Unternehmensinteresse als Verhaltensmaßstab der Aufsichtsratsmitglieder im mitbestimmten Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Frankfurt a. M. usw. 1983

KÖHLER, Herbert: Rechtsform und Unternehmensverfassung, ZgStW 115 (1959), 716ff.

KÖLNER KOMMENTAR zum Aktiengesetz, hrsg. von Wolfgang Zöllner. Köln usw. 1971
(zitiert: Bearbeiter in ...)

KÖSTLER, Roland; SCHMIDT, Thomas: Handlungsanleitung für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zum Umgang mit der Verschwiegenheitspflicht, in: Das Mitbestimmungsgespräch 1979, S. 239ff.

KOSIOL, Erich: Die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum, Reinbek bei Hamburg 1972

KRIEGER, Gerd: Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, Köln usw. 1981

KROPPF, Bruno: Aktiengesetz, Düsseldorf 1965

KÜBLER, Friedrich: Gesellschaftsrecht, Heidelberg, Karlsruhe 1981

ders.: Unternehmensorganisation zwischen Sachverstand und Interessenpolitik, ZGR 1981, 375ff.

KÜHLEWEIN, Robert: Die Verantwortlichkeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, NJW 1954, 621ff.

KRÜGER, Wilfried: Theorie unternehmensbezogener Konflikte, Zfb 1981, 910ff.

KUCHINKE, Kurt: Grenzen der Nachprüfbarkeit tatrichterlicher Würdigung und Feststellungen in der Revisionsinstanz, Bielefeld 1964

KUNZE, Otto: Wirtschaftliche Mitbestimmung als Legitimationsproblem, Karlsruhe 1970

ders.: Bemerkungen zu Inhalt und Methode einer Unternehmensrechtsform, in: Festschrift für Ernst Geßler, München 1971, S. 47

ders.: Unternehmensverband und Unternehmensrecht, in: Festschrift für Konrad Duden, München 1977, S. 201ff.

ders.: Zum Stand der Entwicklung des Unternehmensrechts, ZHR 144 (1980), 100ff.

ders.: Unternehmen und Gesellschaft, ZHR 147 (1983), 16ff.

KUPPER, Werner: Stille Reserven und Aktionärsinteressen, Diss. Zürich, Bern 1967

KUPSCH, Peter: Unternehmungsziele, Stuttgart, New York 1979

LARENZ, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin usw. 1975

ders.: Lehrbuch des Schuldrechts. Erster Band. Allgemeiner Teil, 11. Aufl., München 1976

ders.: Richtiges Recht, München 1979

LASKE, Stephan: Unternehmensinteresse und Mitbestimmung, ZGR 1979, 173ff.

LAUX, Helmut: Zur Theorie der Entscheidung durch Gruppen, ZGR 1979, 541ff.

LEHMANN, Helmut: Organisationslehre I (deutschsprachige), in: Handwörterbuch der Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1980, Sp. 1582ff.

LUCHTERHANDT, Hans-Friedirch: Der Begriff "Unternehmen" im Aktiengesetz 1965, ZHR 132 (1969), 132ff.

LUNK, Georg: Das Interesse. 2 Bände, Leipzig 1926 und 1927

LUTTER, Marcus: Zur inhaltlichen Begründung von Mehrheitsentscheidungen - Besprechung der Entscheidung BGH WM 1980, 378, ZGR 1981, 171ff.

ders.: Zum Informationsrecht des Gesellschafters nach neuem GmbH-Recht, ZGR 1982, 1ff.

MARTENS, Klaus-Peter: Das Bundesverfassungsgericht und das Gesellschaftsrecht, ZGR 1979, 493ff.

ders.: Zum Verhältnis von Mitbestimmungs- und Gesellschaftsrecht, ZHR 148 (1984), 183ff.

MEISSINGER, H.: Streikbeteiligung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, DB 1956, 688ff.

MERTENS, Hans-Joachim: Zur Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, Die AG 1975, 235ff.

ders.: Aufsichtsratsmandat und Arbeitskampf, Die AG 1977, 306ff.

ders.: Korreferat (zu Immenga, Zuständigkeiten des mitbestimmten Aufsichtsrats), ZGR 1977, 270ff.

ders.: Verfahrensfragen bei Personalentscheidungen des mitbestimmten Aufsichtsrats, ZGR 1983, 189ff.

MESTMÄCKER, Ernst-Joachim: Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, Karlsruhe 1958

MITBESTIMMUNG im Unternehmen. Bericht der Sachverständigenkommission zur Ausweitung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung, Stuttgart 1970

MITTELSTRASS, Jürgen: Über Interessen, in: Methodologische Probleme einer normativ-kritischen Gesellschaftstheorie. Hrsg. v. Jürgen Mittelstraß. Frankfurt 1975, S. 126ff.

MÜNCHENER KOMMENTAR zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München 1978
(zitiert: Bearbeiter in ...)

MÜLLER, Gerhard: Die Mitbestimmung auf Unternehmensebene, DB 1969, 1794ff.

ders.: Gedanken zum Entwurf des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG), DB 1975, 205ff., 253ff.

MÜLLER, Hans-Peter: Der leitende Angestellte im System der Mitbestimmung, in: Beilage Nr. 11/77 zum BB, Heft 30, S. 1ff.

ders.: Unterbewertete Aspekte des Mitbestimmungsgesetzes, DB 1978, 2168ff.

MÜLLER-ERZBACH, Rudolf: Die Rechtswissenschaft im Umbau, München 1950

MÜLLER-TOCHTERMANN, Helmut: Der unbestimmte Rechtsbegriff - logisch unhaltbar oder sinnvoll? NJW 1962, 1238f.

MYRDAL, Gunnar: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, Hannover 1963

NAGEL, Bernhard: Die Verlagerung der Konflikte um die Unternehmensmitbestimmung auf das Informationsproblem, BB 1979, S. 1799ff.

ders.: Zusammensetzung mitbestimmter Aufsichtsratsausschüsse und Unternehmensinteresse, DB 1982, 2677ff.

NELL-BREUNING, Oswald von: Das Managertum in der heutigen Gesellschaft, in: Der Angestellte zwischen Arbeiterschaft und Management, hrsg. von Hans Bayer, Berlin 1961, S. 275ff.

ders.: Unternehmensverfassung, in: Festschrift für Heinrich Kronstein, Karlsruhe 1967, S. 47ff.

ders.: Zielhorizont des Unternehmens und Mitbestimmung, DBW 1978, 265ff.

NEUENDORFF, Hartmut: Der Begriff des Interesses, Frankfurt 1973

NEUWALD, Jost: Der zivilrechtliche Schadensbegriff und seine Weiterentwicklung in der Rechtsprechung, Diss. München 1968

OTT, Claus: Recht und Realität der Unternehmenskooperation, Tübingen 1977

PAEFGEN, Walter: Struktur und Aufsichtsratsverfassung der mitbestimmten AG, Köln usw. 1982

PAUL, Günter: Bedürfnisberücksichtigung durch Mitbestimmung, München 1977

PFARR, Heide M.: Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, Das Mitbestimmungsgespräch 1976 S. 51ff.

QUACK, Karlheinz: Der Unternehmenskauf und seine Probleme, ZGR 1982, 350ff.

RADBRUCH, Gustav: Rechtsphilosophie. Herausgegeben von Erik Wolf und Hans-Peter Schneider, Stuttgart 1973

RADKE, Olaf: Treuepflicht der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bei Streik, NJW 1956, 1581ff.

RAFFEE, Hans: Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, Göttingen 1974

REICHWALD, Ralf: Zur empirischen betriebswirtschaftlichen Zielforschung, ZfB 1979, 528ff.

RAISCH, Peter: Zum Begriff und zur Bedeutung des Unternehmensinteresses als Verhaltensmaxime von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, in: Festschrift für Wolfgang Hefermehl zum 70. Geburtstag, München 1976, S. 347ff.

RAISER, Thomas: Das Unternehmen als Organisation, Berlin 1969

ders.: Der neue Koalitionskompromiß zur Mitbestimmung, BB 1976, 145ff.

ders.: Das Unternehmensinteresse, in: Festschrift für Reimer Schmidt, Karlsruhe 1976, S. 101ff.

ders.: Mitbestimmungsgesetz Kommentar. Berlin, New York 1977

ders.: Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder? ZGR 1978, 391ff.

ders.: Das Unternehmen in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik nach dem Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1979 489ff.

ders.: Unternehmensziele und Unternehmensbegriff, ZHR 144 (1980), 206ff.

ders.: Recht der Kapitalgesellschaften, München 1983

ders.: Die Verantwortlichkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft, in: Unternehmensverfassung, Recht- und Betriebswirtschaftslehre, hrsg. von Otfried Kießler, Michael Kittner, Bernhard Nagel, Köln usw. 1983, S. 39ff.

RATHENAU, Walther: Vom Aktienwesen - eine geschäftliche Betrachtung, Berlin 1917

REHBINDER, Eckard: Das Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus unternehmensrechtlicher Sicht, ZGR 1979, 471ff.

REICH, Norbert/LEWERENZ, Karl-Jochen: Das neue Mitbestimmungsgesetz, AuR 1976, 353ff.

REUTER, Dieter: Der Einfluß der Mitbestimmung auf das Gesellschafts- und Arbeitsrecht, AcP 179 (1979), 509ff.

RITTER, Carl: Aktiengesetz, erläutert von Carl Ritter, 2. Aufl., Berlin und München, 1939

RITTNER, Fritz: Zur Verantwortung des Vorstandes nach § 76 Abs. 1 AktG 1965, in: Festschrift für Ernst Geßler, München 1971, S. 139ff.

ders.: Die werdende juristische Person, Tübingen 1973

ders.: Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder nach BGHZ 64, 325, in: Festschrift für Wolfgang Hefermehl zum 70. Geburtstag, München 1976, S. 365ff.

ders.: Wirtschaftsrecht mit Wettbewerbs- und Kartellrecht, Karlsruhe 1979

ders.: Aktiengesellschaft oder Aktienunternehmen, ZHR 144 (1980), 330ff.

ders.: Zur Verantwortung der Unternehmensleitung, JZ 1980, 113ff.

RUMPFF, Klaus: Zur Verantwortlichkeit des Vorstandes bei Verletzung der am Unternehmensleben beteiligten Interessen (Belegschaft und Öffentlichkeit), DB 1971, 1400ff.

SÄCKER, Franz-Jürgen: Die Anpassung der Satzung der Aktiengesellschaft an das Mitbestimmungsrecht, DB 1977, 1791ff.

ders.: Die Rechte des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, NJW 1979, 1521ff.

ders.: Vorkehrungen zum Schutz der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und gesellschaftsrechtliche Treuepflicht der Aufsichtsratsmitglieder, in: Festschrift für Robert Fischer, Berlin, New York 1979, S. 635ff.

ders.: Allgemeine Auslegungsgrundsätze zum Mitbestimmungsgesetz 1976, ZHR 148 (1984), 153ff.

SANDIG, Curt: Betriebswirtschaftspolitik, 2. Aufl., Stuttgart, 1966

SCHIEMENZ, Bernd; SEIWERT, Lothar: Ziele und Zielbeziehungen in der Unternehmung, ZfB 1979, 581ff.

SCHILLING, Wolfgang: Macht und Verantwortung in der Aktiengesellschaft (oder das Prinzip der Interesseneinheit), in: Festschrift für Ernst Geßler, München 1971, S. 159

ders.: Die Rechtstellung des Aufsichtsratsmitglieds in unternehmensrechtlicher Sicht, in: Festschrift für Robert Fischer, Berlin, New York 1979, S. 679ff.

ders.: Das Aktienunternehmen, ZHR 144 (1980), 136ff.

ders.: Erwiderung, ZHR 144 (1980), 338ff.

SCHLEGELBERGER, Franz u. a.: Aktiengesetz Kommentar. 3. Aufl. Berlin, 1939

SCHMIDT, Karsten: Handelsrecht, Köln usw. 1980

ders.: "Unternehmen" und "Abhängigkeit": Begriffseinheit und Begriffsvielfalt im Kartell- und Konzernrecht. Besprechung der Entscheidung BGHZ 74, 359, in: ZGR 1980, 277ff.

SCHNEIDER, Uwe H.: Geheime Abstimmung im Aufsichtsrat, in: Festschrift für Robert Fischer, Berlin, New York 1979, S. 727ff.

SCHULZ, Werner: Gemeinwirtschaft als unternehmerische Zielsetzung, ZfB 1979, 743ff.

SCHWINGE, Erich: Grundlagen des Revisionsrechts, 2. Aufl., Bonn 1960

SEEL, Paul: Unbestimmte und normative Tatbestandsmerkmale im Strafrecht und der Grundsatz Nullum crimen sine lege (Art. 103 II GG), Diss. München 1965

SEIFFERT, Helmut: Einführung in die Wissenschaftstheorie, 1. Band, München 1969

SEIWERT, Lothar: Mitbestimmung und Zielsystem der Unternehmung, Göttingen 1979

SEMLER, Johannes: Die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats, Köln usw. 1980

SIMITIS, Spiros: Von der institutionalisierten zur problembezogenen Mitbestimmung, AuR 1975, 321ff.

STEGMÜLLER, Wolfgang: Das Wahrheitsproblem und die Idee der Semantik, Wien 1957

STEINDORFF, Ernst: Einführung in das Wirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Darmstadt 1977

STEINMANN, Horst: Das Großunternehmen im Interessenkonflikt, Stuttgart 1969

STEINMANN, Horst; GERUM, Elmar: Reform der Unternehmensverfassung: methodische und ökonomische Grundüberlegungen, Köln usw. 1978

STUDIENKOMMISSION: Untersuchungen zur Reform des Unternehmensrechts. Bericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages, Teil I, Tübingen 1955

SURANYI-UNGER, Theo: Wirtschaftsphilosophie des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 1967

TEICHMANN, Robert; KOEHLER, Walter: Aktiengesetz Kommentar, 3. Aufl., Heidelberg 1950

TEUBNER, Günther: Unternehmensinteresse - das gesellschaftliche Interesse des Unternehmens "an sich"? ZHR 148 (1985), 470ff.

TIEMEYER, Theo: Die Theorie der gemeinwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Entwicklung und ihrer heutigen Gestalt, ZfB 1979, 747ff.

TIPKE, Klaus: Steuerrecht, 8. Aufl., Köln 1981

ULMER, Peter: Der Einfluß des Mitbestimmungsgesetzes auf die Struktur von AG und GmbH, Heidelberg, Karlsruhe 1979

ders.: Aufsichtsratsmandat und Interessenkollission, NJW 1980, 1603ff.

ders.: Stimmrechtsschranken für Aufsichtsratsmitglieder bei eigener Kandidatur zum Vorstand, NJW 1982, 2288ff.

ULRICH, Hans: Die Unternehmung als produktives soziales System, 2. Aufl., Bern und Stuttgart, 1970

ders.: Unternehmenspolitik. Bern und Stuttgart, 1978

ULRICH, Peter: Die Großunternehmung als quasi-öffentliche Institution, Stuttgart 1977

Unternehmensrechtskommission: Bericht über die Verhandlungen der Unternehmensrechtskommission, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1980

VOGT, Hermann: Sozialverband Unternehmen, Diss. Freiburg, Bern 1981

VOLLMER, Lothar: Die Rechts- und Pflichtenstellung der "Vertreter der Gewerkschaften" in den Aufsichtsräten mitbestimmter Großunternehmen, BB 1977, 818ff.

ders.: Unternehmensverfassungsrechtliche Schiedsgerichte, ZGR 1982, 15ff.

WÄCHTER, Hartmut: Unternehmungs- und Unternehmerziele im sozio-ökonomischen Feld, Göttingen 1969

WAGNER, Hans: Begriff, in: Handbuch philosophischer Grundbegriffe, München 1973, S. 191ff.

WAMSER, Klaus: Die Revisibilität unbestimmter Begriffe, Diss. Marburg 1961

WEBER, Max: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Bd. I, 5. Aufl., Tübingen 1963

ders.: Wirtschaft und Gesellschaft. Studienausgabe, 5. revidierte Aufl., Tübingen 1976

WERNER, Winfried: Korreferat (zu Westermann, Rechte und Pflichten des mitbestimmten Aufsichtsrats und seiner Mitglieder), ZGR 1977, 236ff.

WESTERMANN, Harm-Peter: Rechte und Pflichten des mitbestimmten Aufsichtsrats und seiner Mitglieder, ZGR 1977, 219ff.

ders.: Bestellung und Funktion "weiterer" Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden in mitbestimmten Gesellschaften, in: Festschrift für Robert Fischer, Berlin, New York 1979, S. 835ff.

WESTERMANN, Harry: Interessenkollisionen und ihre richterliche Wertung bei den Sicherungsrechten an Fahrnis und Forderungen, Karlsruhe 1954

WIEDEMANN, Herbert: Unternehmerische Verantwortlichkeit und formale Unternehmensziele in einer zukünftigen Unternehmensverfassung, in: Festschrift für Carl Hans Barz, Berlin, New York 1974, S. 561ff.

ders.: Korreferat (zu Ballerstedt, Das Mitbestimmungsgesetz zwischen Gesellschafts-, Arbeits- und Unternehmensrecht), ZGR 1977, 160ff.

ders.: Aufgaben und Grenzen der unternehmerischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer, BB 1978, 5ff.

ders.: Rechtsethische Maßstäbe im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, ZGR 1980, 147ff.

ders.: Gesellschaftsrecht. Band I, Grundlagen, München 1980

WIETHÖLLER, Rudolf: Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, Karlsruhe, 1961

WILL, Hartmut J.: Moderne Unternehmensführung, ZfB 1970, 359ff.

WILPERT, Bernhard: Verhaltensorientierte Organisationstheorien, ZfB 1980, 565ff.

WITTE, Eberhard: Unternehmensführung, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Band 8, Stuttgart, 1980, S. 136ff.

WITTSTOCK, Jan: Elemente eines allgemeinen Zielsystems der Unternehmung, ZfB 1970, 833ff.

WÖHE, Günter: Bilanzierung und Bilanzpolitik, 3. Aufl., München 1973

ders.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 11. Aufl., München 1973

WOLFF, Hans-J.; BACHOFF, Otto: Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., München 1974

WÜRDINGER, Hans: Aktionär und Mitbestimmung, DB 1979, 405ff.

ders.: Der Begriff Unternehmen im Aktienrecht, in: Festgabe für Otto Kunze, Berlin 1969, S. 177ff.

ZACHERT, Ulrich: Die Informationsrechte der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und die Weitergabe von Informationen an Betriebsrat, Vertrauensleute und Belegschaft, in: Interessenvertretung durch Information, hrsg. von Horst Brehm und Gerd Pohl, Köln 1979, S. 98ff.

ZIPPELIUS, Reinhold: Das Wesen des Rechts, 4. Aufl., München 1978

ders.: Gesellschaft und Recht, München 1980

ZÖLLNER, Wolfgang: Die Schranken mitgliedschaftlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, München, Berlin 1963

ders.: Wovon handelt das Handelsrecht? ZGR 1983, 82ff.

LEBENSLAUF

Eberhard Salm, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 14.4.1953 in Stuttgart als Sohn des kaufmännischen Angestellten Albert Salm und seiner Ehefrau Gerdi-Lore.

Nach dem Abitur am Wirtemberg-Gymnasium in Stuttgart-Untertürkheim vom 12.6.1972 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim. Nach zehn Fachsemestern Prüfung zum Diplom-Kaufmann am 3.11.1977. Danach acht Semester Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen bis zur ersten juristischen Staatsprüfung am 7.6.1982.

Druck Köhler Tübingen